

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

A. Problem und Ziel

Deutschland hat ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht und einen gut funktionierenden Steuervollzug. Allerdings stehen Steuerrecht und Steuervollzug in einem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft und abnehmenden Bevölkerungszahl stellen auch das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen.

Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sind deshalb Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung erforderlich.

B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz sichert die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs unter den gegebenen Bedingungen. Es reduziert bürokratische Belastungen und berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten angemessen.

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen drei Handlungsfelder:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz
2. Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Zu den Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener, aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen vorgesehen. Manche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung auch in mehreren Handlungsfeldern. Ergänzt werden die gesetzgeberischen Maßnahmen zudem durch technische und organisatorische Anpassungen auf untergesetzlicher Ebene.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen könnte mittelfristig die Situation eintreten, dass die Finanzverwaltung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr in der verfassungsrechtlich gebotenen Art und Weise erfüllen kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige entfällt durch die Neuregelung in § 65 Absatz 3 und 3a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) künftig der bisher regelmäßig notwendige Nachweis des Grades der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit, wenn sie im Besteuerungsverfahren den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Im Saldo kann dies zu einer Erleichterung von etwa zwei Minuten für jährlich rd. 880 000 Bürgerinnen und Bürger führen.

Durch die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben, entfällt für die betroffenen ca. 10 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit einem Zeitaufwand von ca. je 60 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die weitgehende Übernahme der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, und vereidigte Buchprüfer schon heute bestehende Pflicht, die Identität eines Auftraggebers oder Mandanten festzustellen, entsteht für ca. 5 000 Rechtsanwälte (Fachanwälte für Steuerrecht) und insbesondere für andere Personen und Unternehmen, die Steuererklärungsdaten für Dritte an die Finanzverwaltung übermitteln bei geschätzten jew. 200 Übermittlungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro pro Jahr.

Die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben (Wahlmöglichkeit), führt für die Arbeitgeber, die nach dem neuen § 39e Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) am Ende des Jahres verschiedenartige Bezüge zusammenzufassen haben, bei einer angenommenen Menge von ca. 10 000 Fällen zu einer geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands von insgesamt rd. 15,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Durch die Einführung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung zur elektronischen Bereitstellung von lohnsteuerlichen Daten in § 41 Absatz 1 Satz 7 EStG i. V. mit § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) verringert sich der Erfüllungsaufwand bei der Mitwirkung der Unternehmen bei Außenprüfungen (angenommen werden knapp 140 000 Fälle) um insgesamt rd. 8,6 Mio. Euro pro Jahr.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One in, one out-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um Entlastungen handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, so dass sich hier eine Entlastung von rd. 6,8 Mio. Euro für die Wirtschaft ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 16,5 Mio. Euro sowie dauerhafter Aufwand von bis zu rd. 4 Mio. Euro pro Jahr für die Pflege und Weiterentwicklung. Zusätzlich entstehen Aufwände im Bereich Risikomanagement, deren Größenordnung nicht näher beziffert werden kann. Der Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde (§ 29a AO), die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122 Absatz 2b AO) sowie für die Datenübermittlung zu den Feststellungen zur Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV).

Beim Bund (BZSt und ZIVIT bzw. ab 1. Januar 2016 ITZBund) entsteht einmaliger z. T. automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 22,5 Mio. Euro. Dieser Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Regelungen in § 88 Absatz 4 AO, auf die Speicherung der aktuellen Zuständigkeit von Finanzämtern in der IdNr.-Datenbank im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach § 93c AO, Meldeverfahren zu tatsächlich freigestellten Kapitalerträgen (§ 45d Absatz 1 EStG) sowie Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG und auf die Modifizierung des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der IdNr. (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG). Darüber hinaus entsteht Aufwand in Höhe von höchstens 19 Mio. Euro pro Jahr für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere nach § 88 Absatz 4 AO sowie die Pflege und Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Anzahl der Verfahren. Die Höhe des darin enthaltenen Personalaufwands (rund 14 Mio. Euro) für die händische Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder Finanzamt wird von der nach § 88 Absatz 4 Satz 3 AO durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden zu treffenden Festlegungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit von durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen bestimmt. Bei der zugrunde gelegten Größenordnung wurde unterstellt, dass eine weitgehend personelle Zuordnung zu erfolgen hat.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder wird insgesamt um rund 3,1 Mio. Euro jährlich sinken. Die Minderung resultiert aus der Einsparung von Sachkosten (insbesondere Druck- und Portokosten) sowie positiven Auswirkungen des zielgerichteten Einsatzes von Informationstechnologie auf die bisherigen Arbeitsprozesse in der Finanzverwaltung. Diese können effektiver und effizienter gestaltet werden. Die zielgerichtete Ausrichtung auf die wesentlichen Kernaufgaben der Finanzverwaltung hebt bislang ungenutztes Optimierungspotenzial und ist mit entsprechenden Effizienzvorteilen verbunden.

Durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro.

Der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht ein geringfügiger Aufwand in Höhe von 65 000 Euro durch die Pflicht, die steuerliche Identifikationsnummer in den Zulageantrag aufzunehmen, und durch die Pflicht einer damit verbundenen Verfahrensänderung.

Der dargestellte Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 3 Änderung der Kleinbetragsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 8 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des REIT-Gesetzes
- Artikel 11 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Artikel 15 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 16 Änderung des Strafgesetzbuchs
- Artikel 17 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 18 Folgeänderungen
- Artikel 19 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹⁾ Artikel 1 Nummer 24 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde“.

b) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden“.

c) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden“.

d) Nach der Angabe zu § 87a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden

§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren

§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag

§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer“.

e) Nach der Angabe zu § 93b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 93c Datenübermittlung durch Dritte

§ 93d Verordnungsermächtigung“.

f) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf“.

g) Die Angaben zu den §§ 134 bis 136 werden wie folgt gefasst:

„§ 134 (weggefallen)

§ 135 (weggefallen)

§ 136 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung“.

i) Nach der Angabe zu § 173 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung“.

j) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen“.

k) Nach der Angabe zu § 175a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte“.

l) Nach der Angabe zu § 203 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte“.

m) Die Angabe zu § 366 wird wie folgt gefasst:

„§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung“.

n) Nach der Angabe zu § 383a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten“.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steuerliche Nebenleistungen sind

1. Verzögerungsgelder nach § 146 Absatz 2b,
2. Verspätungszuschläge nach § 152,
3. Zuschläge nach § 162 Absatz 4,
4. Zinsen nach den §§ 233 bis 237 sowie Zinsen nach den Steuergesetzen, auf die die §§ 238 und 239 anzuwenden sind,
5. Säumniszuschläge nach § 240,
6. Zwangsgelder nach § 329,
7. Kosten nach den §§ 89, 178, 178a und den §§ 337 bis 345,
8. Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und
9. Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“

3. § 18 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. bei einer Beteiligung mehrerer Personen an Einkünften, die keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit sind und die nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gesondert festgestellt werden,
- a) das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder
 - b) das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen, befindet, wenn die Verwaltung dieser Einkünfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht feststellbar ist.

Dies gilt entsprechend bei einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 180 Absatz 2.“

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das nach § 19 oder § 20 auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist; in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das nach § 18 auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist.“

5. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde

Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze anordnen, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Das unterstützende Finanzamt handelt im Namen des örtlich zuständigen Finanzamts; das Verwaltungshandeln des unterstützenden Finanzamts ist dem örtlich zuständigen Finanzamt zuzurechnen.“

6. In § 71 werden nach der Angabe „§ 235“ die Wörter „und die Zinsen nach § 233a, soweit diese nach § 235 Absatz 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden“ eingefügt.
7. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden

(1) Der Hersteller von Programmen im Sinne des § 87c haftet, soweit die Daten infolge einer Verletzung seiner Pflichten nach § 87c unrichtig oder unvollständig verarbeitet und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Hersteller nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

(2) Wer als Auftragnehmer (§ 87d) Programme zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten im Auftrag im Sinne des § 87c einsetzt, haftet, soweit

1. auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, oder
2. er seine Pflichten nach § 87d Absatz 2 verletzt hat und auf Grund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

Die Haftung entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten oder die Verletzung der Pflichten nach § 87d Absatz 2 nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zusammenfassende Meldungen im Sinne des § 18a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes.

(4) Wer nach Maßgabe des § 93c Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln hat und vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder

2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

haftet für die entgangene Steuer.“

8. § 80 wird durch folgende §§ 80 und 80a ersetzt:

„§ 80

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; sie ermächtigt nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht; Gleiches gilt für eine Veränderung der Vollmacht.

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 und des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 und 3 vermutet.

(3) Die Finanzbehörde kann auch ohne Anlass den Nachweis der Vollmacht verlangen.

(4) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder durch eine Veränderung seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Finanzbehörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Finanzbehörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einen Bevollmächtigten gilt § 122 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(6) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(7) Soweit ein Bevollmächtigter geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, ohne dazu befugt zu sein, ist er mit Wirkung für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Vollmachtgebers im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben. Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Zurückweisung des Bevollmächtigten zu unterrichten.

(8) Ein Bevollmächtigter kann von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, soweit er hierzu ungeeignet ist. Dies gilt

nicht für die in § 3 Nummer 1 und in § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.

(9) Ein Beistand ist vom mündlichen Vortrag zurückzuweisen, falls er unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet. Ferner kann er vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, falls er zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig oder willens ist; Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Verfahrenshandlungen, die ein Bevollmächtigter oder ein Beistand vornimmt, nachdem ihm die Zurückweisung bekannt gegeben worden ist, sind unwirksam.

§ 80a

Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

(1) Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, können den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.

(2) Werden die Vollmachtsdaten von einem Bevollmächtigten, der nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelt, so wird eine Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang vermutet, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die für den Bevollmächtigten zuständige Kammer hat den Landesfinanzbehörden in diesem Fall auch den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem anerkannten Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.“

9. § 81 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt

- a) im Inland,
- b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- c) in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist,

wenn er der Aufforderung der Finanzbehörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,“.

10. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 122 Absatz 2a und § 122a bleiben unberührt.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.“

b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Nutzt der Datenübermittler zur Authentisierung seinen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, so dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.

(7) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Übermittlung nach § 122 Absatz 2a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Ein sicheres Verfahren liegt insbesondere vor, wenn der Verwaltungsakt

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt ist oder

2. mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wird, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(8) Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die abrufberechtigte Person hat sich zu authentisieren. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. Nach § 87a werden folgende §§ 87b bis 87e eingefügt:

„§ 87b

Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Datensätze und weitere technische Einzelheiten der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, Unterlagen zur Steuererklärung, Daten über Vollmachten nach § 80a, Daten im Sinne des § 93c und anderer für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten mittels amtlich vorgeschriebener Datensätze bestimmen. Einer Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Län-

der bedarf es nicht, soweit die Daten ausschließlich an Bundesfinanzbehörden übermittelt werden.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden hat der Datenübermittler die hierfür nach Absatz 1 für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt amtlich bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die amtlich bestimmten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Verfahren, die über die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt werden, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der Datenübermittlung sowie die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle bestimmen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. das Verfahren zur Identifikation der am Verfahren Beteiligten,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Mitwirkungspflichten Dritter und
5. die Erprobung der Verfahren.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 87c

Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren

(1) Sind nicht amtliche Programme dazu bestimmt, für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, so müssen sie im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung dieser Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist, ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

(3) Die Programme sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die Programme und Dokumentationen zu überprüfen. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach § 200 gelten entsprechend. Die Finanzbehörden haben die Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine Nachbesserung oder Ablösung nicht unverzüglich erfolgt, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung an Finanzbehörden auszuschließen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(5) Sind die Programme zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller den Finanzbehörden auf Verlangen Muster zum Zwecke der Prüfung nach Absatz 4 kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 87d

Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag

(1) Mit der Übermittlung von Daten, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmten Schnittstellen für steuerliche Zwecke an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, können Dritte (Auftragnehmer) beauftragt werden.

(2) Der Auftragnehmer muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über die Person und die Anschrift seines Auftraggebers verschaffen (Identifizierung) und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten. Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, der Auftragnehmer muss auf Grund der äußeren Umstände bezweifeln, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Die Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft nach Satz 3 endet mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die übermittelten Daten unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

§ 87e

Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer

Die §§ 72a und 87b bis 87d gelten nicht für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

12. § 88 wird wie folgt gefasst:

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen können allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

(3) Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze können die obersten Finanzbehörden für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten erteilen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei diesen Weisungen können allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden. Die Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 1 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

(4) Kann das Bundeszentralamt für Steuern ihm zugegangene und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmte Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zuordnen, so kann es auf eine Weiterleitung dieser Daten an die Landesfinanzbehörden verzichten. Das Gleiche gilt für die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder allgemeine Weisungen für die Entscheidung über die Weiterleitung von Daten an die Landesfinanzbehörden erteilen. Die nach Satz 1 oder 2 nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleiteten Daten sind vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach dem Jahr des Datenzugangs zu speichern. Diese Daten dürfen nur für Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(5) Die Finanzbehörden können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,

3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“

13. § 93a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherung der Besteuerung nach § 85 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden, andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichten,

1. den Finanzbehörden Folgendes mitzuteilen:
 - a) den Empfänger gewährter Leistungen sowie den Rechtsgrund, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Leistungen,
 - b) Verwaltungsakte, die für den Betroffenen die Versagung oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben oder die dem Betroffenen steuerpflichtige Einnahmen ermöglichen,
 - c) vergebene Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen sowie
 - d) Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unerlaubte Ausländerbeschäftigung;
2. den Empfänger im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a über die Summe der jährlichen Leistungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten.

In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, inwieweit die Mitteilungen nach Maßgabe des § 93c zu übermitteln sind oder übermittelt werden können; in diesem Fall ist § 72a Absatz 4 nicht anzuwenden. Die Verpflichtung der Behörden, anderer öffentlicher Stellen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Mitteilungen, Auskünften, Anzeigen und zur Amtshilfe auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“

14. Nach § 93b werden folgende §§ 93c und 93d eingefügt:

„§ 93c

Datenübermittlung durch Dritte

(1) Sind steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, so gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes:

1. Die mitteilungspflichtige Stelle muss die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum 28. Februar, in Schaltjahren bis zum 29. Februar, des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln; bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.
2. Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle sowie ihr Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, ihre Steuernummer;
 - b) hat die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d mit der Datenübermittlung beauftragt, so sind zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Auftragnehmers sowie dessen Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c oder, wenn dieses nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;
 - c) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b;
 - d) handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;
 - e) den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt.
3. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Auskunftspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
4. Die mitteilungspflichtige Stelle hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren; die §§ 146 und 147 Absatz 2, 5 und 6 gelten entsprechend.
 - (2) Die mitteilungspflichtige Stelle soll Daten nicht übermitteln, wenn sie erst nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres erkennt, dass sie zur Datenübermittlung verpflichtet war.
 - (3) Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres fest, dass
 1. die nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelten Daten unzutreffend waren oder

2. ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen,

so hat die mitteilungspflichtige Stelle dies vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Steuergesetzen zuständige Finanzbehörde kann ermitteln, ob die mitteilungspflichtige Stelle

1. ihre Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 3 erfüllt und
2. den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat.

Die Rechte und Pflichten der für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhaltes bleiben unberührt.

(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die nach den Steuergesetzen für die Entgegennahme der Daten zuständige Finanzbehörde auch für die Anwendung des Absatzes 4 und des § 72a Absatz 4 zuständig.

(6) Die Finanzbehörden dürfen die ihnen nach Absatz 1 und 3 übermittelten Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verwenden.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf die mitteilungspflichtige Stelle die ausschließlich zum Zweck der Übermittlung erhobenen und gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen nur für diesen Zweck verwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf

1. Datenübermittlungspflichten nach § 51a Absatz 2c oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
2. Datenübermittlungspflichten gegenüber den Zollbehörden,
3. Datenübermittlungen zwischen Finanzbehörden und
4. Datenübermittlungspflichten ausländischer öffentlicher Stellen.

§ 93d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Daten im Sinne des § 93c vor der erstmaligen Übermittlung für Zwecke der Erprobung erhoben werden, soweit dies zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von automatisierten Verfahren erforderlich ist. Die Daten dürfen in diesem Fall ausschließlich für Zwecke der Erprobung verarbeitet und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Erprobung gelöscht werden.“

15. § 109 wird wie folgt gefasst:

Verlängerung von Fristen

(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können vorbehaltlich des Absatzes 2 verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Absatz 1 ist

1. in den Fällen des § 149 Absatz 3 auf Zeiträume nach dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und
2. in den Fällen des § 149 Absatz 4 auf Zeiträume nach dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt

nur anzuwenden, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

(3) Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist mit einer Nebenbestimmung versehen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.“

16. § 117c Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er soll dem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt, solange dem Bevollmächtigten nicht eine Zurückweisung nach § 80 Absatz 7 bekannt gegeben worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Verwaltungsakt wird zugestellt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Zustellung richtet sich vorbehaltlich des Satzes 3 nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Für die Zustellung an einen Bevollmächtigten gilt abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“

18. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

(1) Verwaltungsakte können mit Einwilligung des Steuerpflichtigen oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.

(2) Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(3) Die abrufberechtigte Person ist elektronisch über die Bereitstellung der Daten zum Abruf zu informieren. Hat die abrufberechtigte Person eine De-Mail-Adresse benannt und diese zur Benachrichtigung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten freigegeben, ist die Benachrichtigung mittels De-Mail an diese Adresse zu versenden, wenn die abrufberechtigte Person dem nicht widersprochen hat; bei Landesfinanzbehörden gilt dies nur, wenn sie den Versand der Benachrichtigung mittels De-Mail anbieten.

(4) Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren.

(5) Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Steuermessbescheide und Zinsbescheide sowie mit ihnen verbundene Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung der Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gelten die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.

(6) Andere als die in Absatz 5 genannten Verwaltungsakte gelten an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“

19. Die §§ 134 bis 136 werden aufgehoben.

20. § 138 Absatz 1b Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Abgabe der Steuererklärungen

(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.

(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder fünf Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.

(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (Berater) beauftragt sind mit der Erstellung von

1. Einkommensteuererklärungen nach § 25 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkommensteuererklärungen im Sinne des § 46 Absatz 2 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes,
2. Körperschaftsteuererklärungen nach § 31 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes, Feststellungserklärungen im Sinne des § 14 Absatz 5, des § 27 Absatz 2 Satz 4, des § 28 Absatz 1 Satz 4 oder des § 38 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes,
3. Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags oder Zerlegungserklärungen nach § 14a des Gewerbesteuergesetzes,
4. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr nach § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes,
5. Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 und 2,
6. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung oder
7. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Außensteuergesetzes,

so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum 28. Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

(4) Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn

1. für den betroffenen Steuerpflichtigen
 - a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden,
 - b) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum innerhalb von drei Monaten vor Abgabe der Steuererklärung oder innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
 - c) Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,
 - d) die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder mehr als 10 000 Euro geführt hat,

- e) die Steuerfestsetzung auf Grund einer Steuererklärung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer Abschlusszahlung von mehr als 10 000 Euro führen wird, oder
 - f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,
2. der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat, oder
 3. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.

Für das Befolgen der Anordnung ist eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen. In den Fällen der Sätze 1 und 3 erstreckt sich eine Anordnung auf alle Erklärungen im Sinne des Absatzes 3, die vom betroffenen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Besteuerungszeitraums endete.

(6) Die oberste Landesfinanzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde kann zulassen, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden und Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes bis zu bestimmten Stichtagen einen bestimmten prozentualen Anteil der Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 einreichen. Soweit Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 in ein Verfahren nach Satz 1 einbezogen werden, ist Absatz 4 Satz 3 nicht anzuwenden. Die Einrichtung eines Verfahrens nach Satz 1 steht im Ermessen der obersten Landesfinanzbehörden und ist nicht einklagbar.“

22. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn

1. keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist,
2. nicht freiwillig eine gesetzlich oder amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung abgegeben wird,
3. keine mündliche oder konkludente Steuererklärung zugelassen ist und
4. eine Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle nach § 151 nicht in Betracht kommt.

§ 87a Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit eine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Der Steuerpflichtige hat in der Steu-

ererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Steuererklärungsformulare können auch Fragen aufgenommen werden, die zur Ergänzung der Besteuerungsunterlagen für Zwecke einer Statistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich sind.“

- d) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 10 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung können von den §§ 72a und 87b bis 87d abweichende Regelungen getroffen werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Können Steuererklärungen, die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, nach § 155 Absatz 4 Satz 1 zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen, ist es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung zu machen.“

23. Die §§ 151 und 152 werden wie folgt gefasst:

„§ 151

Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle

Eine Steuererklärung, die schriftlich oder elektronisch abzugeben ist, kann bei der zuständigen Finanzbehörde zur Niederschrift erklärt werden, wenn dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen weder die elektronische Übermittlung noch die Schriftform zuzumuten ist, insbesondere, wenn er nicht in der Lage ist, eine gesetzlich vorgeschriebene Selbstberechnung der Steuer vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

§ 152

Verspätungszuschlag

(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungspflichtigen zuzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,

1. nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,
2. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder
3. in den Fällen des § 149 Absatz 4 nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt

abgegeben wurde. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 verlängert hat oder diese Frist rückwirkend verlängert.

(3) Der Verspätungszuschlag beträgt vorbehaltlich des Satzes 2, des Absatzes 6 und des Absatzes 11 Satz 2 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(4) Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und für Zerlegungserklärungen gelten vorbehaltlich des Absatzes 5 die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 50 Euro.

(5) Für Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens jedoch 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(6) Absatz 3 gilt nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie für nach § 41a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

(7) Bei Nichtabgabe der Steuererklärung ist der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird. Gleiches gilt für die Nichtabgabe der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, der Zerlegungserklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

(8) Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25 000 Euro betragen.

(9) Die Festsetzung des Verspätungszuschlags soll mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid, dem Zerlegungsbescheid oder dem Feststellungsbescheid verbunden werden.

(10) Wird die Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der Zerlegungsbescheid oder die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen aufgehoben, so ist auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufzuheben. Wird die Festsetzung der Steuer, die Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen auf die festgesetzte Steuer oder in den Fällen des Absatzes 5 die gesonderte Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder Körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte geändert, zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt, so ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(11) Die Absätze 2 und 3 Satz 2 sowie der Absatz 6 gelten vorbehaltlich Satz 2 nicht für Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind. Für die Bemessung des Verspätungszuschlags zu Steuererklärungen zur Luftverkehrssteuer gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“

24. Nach § 154 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden.“

25. § 155 Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Das gilt auch

1. für den Erlass, die Berichtigung, die Rücknahme, den Widerruf, die Aufhebung und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen verbundenen Verwaltungsakten sowie
2. wenn die Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen mit Nebenbestimmungen nach § 120 versehen oder verbunden werden, soweit dies durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen oder der obersten Landesfinanzbehörden allgemein angeordnet ist.

Bei vollständig automationsgestütztem Erlass eines Verwaltungsakts gilt die Willensbildung über seinen Erlass und über seine Bekanntgabe im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen.

(5) Die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sind auf die Festsetzung einer Steuervergütung sinngemäß anzuwenden.“

26. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Absehen von der Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine Steuer nicht festgesetzt wird, wenn der eigentlich festzusetzende Betrag den durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Der nach Satz 1 zu bestimmende Betrag darf 25 Euro nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die Änderung einer Steuerfestsetzung, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung ergeben würde, den in Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung einer Steuer und einer steuerlichen Nebenleistung sowie deren Änderung kann, auch über einen Betrag von 25 Euro hinausgehend, unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Festsetzung und die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.

Für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen können die obersten Finanzbehörden bundeseinheitliche Weisungen zur Anwendung von Satz 1 Nummer 2 erteilen. Diese Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder diese Weisungen zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“

27. § 157 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steuerbescheide sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“

28. § 163 wird wie folgt gefasst:

„§ 163

Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden.

(2) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden, für die sie von Bedeutung ist.

(3) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 steht in den Fällen des Absatzes 2 stets unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn sie

1. von der Finanzbehörde nicht ausdrücklich als eigenständige Billigkeitsentscheidung ausgesprochen worden ist,
2. mit einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 verbunden ist oder
3. mit einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 verbunden ist und der Grund der Vorläufigkeit auch für die Entscheidung nach Absatz 1 von Bedeutung ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung abläuft, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs mit Aufhebung oder Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung der Steuerfestsetzung, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs mit Eintritt der Endgültigkeit der Steuerfestsetzung, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.

(4) Ist eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1, die nach Absatz 3 unter Vorbehalt des Widerrufs steht, rechtswidrig, ist sie mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. § 130 Absatz 3 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.“

29. In § 165 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. sich auf Grund einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung ergeben kann,“.

30. § 169 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist ist gewahrt, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist

1. der Steuerbescheid oder im Fall des § 122a die elektronische Benachrichtigung den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Benachrichtigung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird.“

31. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt in den Fällen des § 173a.“

b) Absatz 10 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids. Ist für den Erlass des Grundlagenbescheids eine Stelle zuständig, die keine Finanzbehörde im Sinne des § 6 Absatz 2 ist, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem

Zeitpunkt, in dem die für den Folgebescheid zuständige Finanzbehörde Kenntnis von der Entscheidung über den Erlass des Grundlagenbescheids erlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Grundlagenbescheid, auf den § 181 nicht anzuwenden ist, nur, sofern dieser Grundlagenbescheid vor Ablauf der für den Folgebescheid geltenden Festsetzungsfrist bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist.“

c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Soweit Daten eines Steuerpflichtigen im Sinne des § 93c innerhalb von sieben Kalenderjahren nach dem Besteuerungszeitraum oder dem Besteuerungszeitpunkt den Finanzbehörden zugegangen sind, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten.“

32. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

„§ 173a

Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.“

33. Die Überschrift des § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175

Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen“.

34. Nach § 175a wird folgender § 175b eingefügt:

„§ 175b

Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte

(1) Ein Steuerbescheid ist aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

(2) Ist eine Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Übermittlung von Daten im Sinne des § 93c an die Finanzbehörden Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Daten, so ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit die Einwilligung nicht vorliegt.“

35. § 180 Absatz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn

1. nur eine der an den Einkünften beteiligten Personen mit ihren Einkünften im Geltungsbereich dieses Gesetzes einkommensteuerpflichtig oder Körperschaftsteuerpflichtig ist, oder
2. es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt, insbesondere weil die Höhe des festgestellten Betrags und die Aufteilung feststehen; dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3.

Das nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 zuständige Finanzamt kann durch Bescheid feststellen, dass eine gesonderte Feststellung nicht durchzuführen ist. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt ferner nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit

1. die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind oder
2. Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer anzurechnen sind.“

36. § 181 Absatz 1, 2 und 2a wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die gesonderte Feststellung gelten die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß. Steuererklärung im Sinne des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung. Wird eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 2 ohne Aufforderung durch die Finanzbehörde abgegeben, gilt § 170 Absatz 3 sinngemäß.

(2) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung hat derjenige abzugeben, dem der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise zuzurechnen ist. Erklärungspflichtig sind insbesondere

1. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den einkommensteuerpflichtigen oder Körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist;
2. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Unternehmer;
3. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den Wirtschaftsgütern, Schulden oder sonstigen Abzügen zuzurechnen ist;
4. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 auch die in § 34 bezeichneten Personen.

Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.

(2a) Die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung

zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

37. § 182 wird wie folgt gefasst:

„§ 182

Wirkungen der gesonderten Feststellung

(1) Feststellungsbescheide sind, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für andere Feststellungsbescheide, für Steuermessbescheide, für Steuerbescheide und für Steueranmeldungen (Folgebescheide) bindend, soweit die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese Folgebescheide von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Absatz 5 Nummer 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen. Wird ein Feststellungsbescheid nach § 180 Absatz 5 Nummer 2 erlassen, aufgehoben oder geändert, ist ein Verwaltungsakt, für den dieser Feststellungsbescheid Bindungswirkung entfaltet, in entsprechender Anwendung des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu korrigieren.

(2) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekannt gegeben wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte sowie gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenüber mehreren Beteiligten nach § 179 Absatz 2 Satz 2 einheitlich und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden.“

38. § 184 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 163 Satz 1“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 163 Satz 2“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

39. § 196 wird wie folgt gefasst:

„§ 196

Prüfungsanordnung

Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356.“

40. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

„§ 203a

Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte

(1) Bei einer mitteilungspflichtigen Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 ist eine Außenprüfung zulässig, um zu ermitteln, ob die mitteilungspflichtige Stelle

1. ihre Verpflichtung nach § 93c Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 2 und 3 erfüllt und
2. den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat.

(2) Die Außenprüfung wird von der für Ermittlungen nach § 93c Absatz 4 Satz 1 zuständigen Finanzbehörde durchgeführt.

(3) § 195 Satz 2 sowie die §§ 196 bis 203 gelten entsprechend.“

41. Dem § 239 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt oder wird ein Steuermessbetrag festgesetzt, sind die Grundlagen für eine Festsetzung von Zinsen

1. nach § 233a in den Fällen des § 233a Absatz 2a oder
2. nach § 235

gesondert festzustellen, soweit diese an Sachverhalte anknüpfen, die Gegenstand des Grundlagenbescheids sind.

(4) Werden wegen einer Steueranmeldung, die nach § 168 Satz 1 einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich steht, Zinsen nach § 233a festgesetzt, so steht diese Zinsfestsetzung ebenfalls unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“

42. § 261 wird wie folgt gefasst:

„§ 261

Niederschlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.“

43. In § 269 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

44. § 279 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung ist nach Einleitung der Vollstreckung durch schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Aufteilungsbescheid gegenüber den Beteiligten einheitlich zu entscheiden.“

45. § 357 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

46. § 366 wird wie folgt gefasst:

„§ 366

Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich oder elektronisch zu erteilen.“

47. Nach § 383a wird folgender § 383b eingefügt:

„§ 383b

Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Finanzbehörden vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 80a Absatz 1 Satz 3 unzutreffende Vollmachtsdaten (§ 80a) übermittelt oder
2. entgegen § 80a Absatz 1 Satz 4 den Widerruf einer nach § 80a Absatz 1 übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geänderte oder eingefügte Vorschriften der Abgabenordnung sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 4 erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach

dem 31. Dezember 2017 einzureichen sind. Eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen. § 152 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf

1. Steuererklärungen, die vor dem 1. Januar 2018 einzureichen sind, und
2. Umsatzsteuererklärungen für den kürzeren Besteuerungszeitraum nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2017 endet.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einen abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt zu bestimmen, wenn bis zum 30. Juni 2017 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 152 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung noch nicht erfüllt sind.“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 173a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind.“

4. Dem § 9a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen. Für Steuern, die vor dem 1. Januar 2017 entstehen, bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 171 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1 bis 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle am 31. Dezember 2016 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

6. Dem § 10a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 109, 149 und 150 Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2016 liegen. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. In § 10c werden die Wörter „§ 163 Satz 1 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

8. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 71 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 2016 verwirklicht worden ist.“

9. Dem § 15 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 239 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. § 239 Absatz 4 der Abgabenordnung in der am

1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Zinsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind.“

10. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 269 Absatz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. § 279 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Aufteilungsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind; § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

11. Die folgenden §§ 27 bis 29 werden angefügt:

„§ 27

Elektronische Datenübermittlung an Finanzbehörden

(1) § 72a Absatz 1 bis 3, § 87a Absatz 6, die §§ 87b bis 87e und 150 Absatz 6 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden. Für Daten im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 2017 zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, sind § 150 Absatz 6 und 7 der Abgabenordnung und die Vorschriften der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 72a Absatz 4, die §§ 93c, 93d und 171 Absatz 10a sowie die §§ 175b und 203a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen für Besteuerungszeiträume nach 2016 oder Besteuerungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten als mitteilungspflichtiger Stelle elektronisch an Finanzbehörden zu übermitteln sind.

§ 28

Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten

§ 87a Absatz 7 und 8, § 122a und § 169 Absatz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 29

Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

§ 163 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für nach dem 31. Dezember 2016 getroffene Billigkeitsmaßnahmen auch dann anzu-

wenden, wenn sie Besteuerungszeiträume oder Besteuerungszeitpunkte betreffen, die vor dem 1. Januar 2017 abgelaufen oder eingetreten sind.“

Artikel 3

Änderung der Kleinbetragsverordnung

Die Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro oder bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 10 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer im Fall einer Abweichung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro oder im Fall einer Abweichung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt“ durch die Wörter „wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 2 Euro und bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 5 Euro beträgt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen“ durch die Wörter „wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 25 Euro ermäßigen oder erhöhen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird § 4 und die Angabe „10 Euro“ wird durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
6. § 6 wird § 5.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:

„§ 69 (weggefallen)“.

2. § 5b Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „übermittelnden Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stelle“ und die Wörter „übermittelnde Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „übermittelnden Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.

- cc) Die Sätze 4 bis 13 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die mitteilungspflichtige Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln,
2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben,

jeweils unter Angabe der Vertrags- oder Versicherungsdaten sowie des Datums der Einwilligung, soweit diese Daten nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 finden § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung keine Anwendung. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 gilt Folgendes:

1. für § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung gilt abweichend von der dort bestimmten Zuständigkeit das Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Finanzbehörde,

2. wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.“

b) Absatz 4b wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 4 werden die Wörter „Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben“ vorangestellt und die Wörter „(übermittelnde Stelle), haben der zentralen Stelle jährlich die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln“ durch die Wörter „als mitteilungspflichtige Stellen, neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben, die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

c) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „übermittelnde Stelle“ durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „(übermittelnde Stelle)“ durch die Wörter „als mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 bis 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben auch die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle zu übermitteln, und zwar unter Angabe

1. der Vertragsdaten,
2. des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a sowie
3. der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 10 Absatz 2a Satz 6 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

5. In § 13a Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 150 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung“ ersetzt.

6. In § 15b Absatz 4 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „§ 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ ersetzt.

7. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Eine inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht zu übermitteln. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb Satz 4 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, so ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
6. ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal für Verträge, auf denen geförderttes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulaufkonto zu speichern und zu verarbeiten.

§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie, falls es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, auch den beim

Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 der Abgabenordnung), wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „der mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln.“

dd) In Satz 6 werden die Wörter „den Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

ee) Die Sätze 8 und 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer sowie einen nach Satz 2 mitgeteilten Tag der Geburt nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 nicht anzuwenden.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Mitteilungspflichtige“ durch die Wörter „Die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Mitteilungspflichtige“ durch die Wörter „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „einem Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „einer mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.

8. § 32b Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 für jeden Leistungsempfänger der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Empfänger der Leistungen auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt als Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers der jeweiligen Sozialleistungen zuständig. Sind für ihn mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig oder hat er keine Betriebsstätte im Sinne des § 41 Ab-

satz 2, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich seine Geschäftsleitung nach § 10 der Abgabenordnung im Inland befindet.

(5) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt bei den für die Besteuerung der Leistungsempfänger nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und zur Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verwendet werden.“

9. § 34a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere für die Tarifiermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung verbunden werden. Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.“

10. § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie entfällt auf

a) die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder

b) die nach § 3 Nummer 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge

und keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist. Soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 32d Absatz 4 oder Absatz 6 stellt, ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt wird. In den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

11. In § 39b Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 7 werden jeweils nach dem Wort „mitgeteilte“ die Wörter „oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende“ eingefügt.

12. § 39e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 3 sowie nach Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 nicht nach, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Aufforderung zum Abruf und zur Anwendung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Mitteilung der Beendigung des Dienstverhältnisses und für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zuständig.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zahlt der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht. Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:

1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2,
2. neben Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 oder
3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis.

Der Einbehalt nach Satz 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber oder der Dritte

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge für den Abschluss nach § 41b Absatz 1 zusammenfasst und die Jahreslohnsteuer nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erhebt, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des ersten Bezugs im Kalenderjahr mitgeteilt wurden; dabei ist zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten und noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,
2. die für den Kirchensteuerabzug abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die weiteren verschiedenartigen Bezüge als Lohnsteuerabzugsmerkmale übernimmt,
3. die verschiedenartigen Bezüge in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 1 zusammengefasst übermittelt.

Die §§ 41c und 42b sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung dieser Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung oder einer Lohnsteuer-Nachschaue durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln.“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 9 gilt abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung auch für die dort genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.“

14. In § 41a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

15. § 41b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):“.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist,“.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster binnen angemessener Frist als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.“

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit“ gestrichen.

b) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) In den Fällen des Absatz 1 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung sowie für die Anwendung des Absatzes 2a das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zuständig. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet.“

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 72a Absatz 4 und des

§ 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verwendet werden. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer können diese Daten auch von den hierfür zuständigen Finanzbehörden bei den für die Besteuerung der Arbeitnehmer nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden erhoben, abgerufen, verarbeitet und genutzt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.“

16. In § 42b Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 Satz 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 der Finanzbehörde, die für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständig ist, nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben auch die Konto- und Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

18. § 44a Absatz 2a Satz 6 wird aufgehoben.

19. In § 45a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

20. § 45d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,

a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen Kapitalertragsteuer auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes erstattet wurde,

b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,

2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Ist mitteilungspflichtige Stelle nach Satz 1 das ausländische Versicherungsunternehmen und verfügt dieses weder über ein Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung noch über eine Steuernummer oder sonstiges Ordnungsmerkmal, so kann abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung auf diese Angaben verzichtet werden. Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. § 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

21. § 51a Absatz 2c Nummer 2 Satz 4 wird aufgehoben.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:

„(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 33 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“

d) In Absatz 45 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. § 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.“

e) Folgender Absatz 51 wird angefügt:

„(51) § 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“

23. § 69 wird aufgehoben.

24. Dem Wortlaut des § 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „die Identifikationsnummer,“ vorangestellt.

Artikel 5

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 235 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(2) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die

Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
 - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
 - b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische

juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(7) Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

2. In § 60 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 150 Abs. 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung“ ersetzt.
3. § 65 Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

(3a) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung des Antragstellers zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Die nach Satz 1 mitteilungspflichtige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag derjenigen Person, die diese Feststellungen begehrt, an die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Die Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):
 - a) G (erheblich gehbehindert),

- b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) BI (blind),
 - f) GI (gehörlos),
3. die Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
 4. die Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht,
 5. die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III,
 6. die Dauer der Gültigkeit der Feststellung.

Die mitteilungspflichtige Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

4. In § 73e Satz 4 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) § 50 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.“
 - b) Absatz 3f wird wie folgt gefasst:

„(3f) § 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für die elektronischen Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht mehr anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“

Artikel 6

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber hat die nach den Absätzen 1 und 2 sowie die nach § 41 des Einkommensteuergesetzes aufzuzeichnenden Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Daten in anderer auswertbarer Form bereitstellt.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4 Absatz 2a ist für ab dem 1. Januar 2018 im Lohnkonto aufzuzeichnende Daten anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2a und 4b, § 22a Absatz 1 Satz 1 und des § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

2. § 20 wird aufgehoben.
3. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle

§ 17 gilt für Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

4. In § 21 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt.
5. § 22 wird aufgehoben.

6. In § 23 wird das Wort „übermittelnden“ durch das Wort „mitteilungspflichtigen“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 4b des Einkommensteuergesetzes

Die in § 10 Absatz 4b Satz 4 des Einkommensteuergesetzes genannten mitteilungspflichtigen Stellen haben der zentralen Stelle folgende Daten zu übermitteln:

1. die Höhe der im jeweiligen Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen, jeweils gesondert betragsmäßig nach Art der Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen,
2. den Beginn und das Ende des Zeitraums, für den der steuerfreie Zuschuss und die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt ist, und
3. das Jahr des Zuflusses oder Abflusses.

Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch mitzuteilen hat.“

Artikel 8

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

§ 15 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger hat der für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung), wenn der Arbeitnehmer gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - b) Satz 7 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „, jedoch innerhalb der in Satz 2 genannten Frist“ gestrichen.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung die für die Besteuerung der mitteilungspflichtigen Stelle nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde zuständig. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten können durch die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Arbeitnehmer nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Finanzamt, das für die Besteuerung nach dem Einkommen der in Absatz 3 Genannten zuständig ist, hat auf deren Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen anzuwenden sind, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 4 angelegt werden.“

4. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 195 bis 203a der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 18 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes;“

- b) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes, nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.“

2. Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübersmitters, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen.“

Artikel 10

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage im Sinne des § 152 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung ist der nach § 13 Absatz 1 ermittelte auszuschüttende Betrag. Eine beglaubigte Abschrift des besonderen Vermerks nach § 1 Absatz 4 ist der Steuererklärung beizufügen.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 21 Absatz 2 Satz 4 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung“ ersetzt.

- b) In Satz 9 werden die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „§ 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Auf die Zusammenfassende Meldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.“

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 18a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 18g Satz 1 und § 18h Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch 16 u. 17 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen“.

- b) Nach der Angabe zu § 86a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 86b Steuerberaterverzeichnis“.

2. Dem § 3a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist.“

3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen

(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, die gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 als zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt vorübergehend im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer eingetragen sind. Das Verzeichnis dient der Informa-

tion der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 vorübergehend gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.

(2) In das Verzeichnis sind einzutragen:

1. bei natürlichen Personen der Familienname und die Vornamen, das Geburtsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder die Firma, das Gründungsjahr, die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, der Familienname und Vorname der gesetzlichen Vertreter, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3a Absatz 5 im Inland zu erbringen ist, der Name und die Anschrift der nach § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“
4. In § 76 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.“
5. In § 86 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:
„8. das Verzeichnis nach § 3b zu führen;
9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen.“
6. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b

Steuerberaterverzeichnis

(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.

(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten der Name und Vorname, der Zeitpunkt der Bestellung, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Kommunikationsdaten, die Berufsbezeichnung, bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters;
2. bei Steuerberatungsgesellschaften der Name und die Rechtsform der Gesellschaft, der Zeitpunkt der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, der Sitz und die Anschrift der Steuerberatungsgesellschaft, die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Kommunikationsdaten, die Familiennamen und Vornamen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 46 Nummer 1 Buchstabe h der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbotes im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters“.

Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 86 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt in den Fällen des § 88 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie des § 156 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.“

Artikel 16

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 355 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 10 des Ge-

setzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen
bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.“

Artikel 17

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit,“ gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 18

Folgeänderungen

(1) § 19 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das durch Artikel 237 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist wird aufgehoben.

(2) In § 48 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 1 und § 61a Absatz 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar

2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

(3) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 630) werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

(4) § 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 2 Satz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222) werden aufgehoben.

(5) In § 36 Absatz 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ gestrichen.

Artikel 19

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung und der Kleinbetragsverordnung in der vom 1. Januar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5, 9 und 24, Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 1 und 23, Artikel 9 Nummer 2 sowie Artikel 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Herausforderungen für das Besteuerungsverfahren

Das gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt. Die mit diesem Wandel verbundenen Chancen gilt es zu nutzen, um die Risiken eines Vollzugsdefizits zu vermeiden.

1. Digitalisierung/Technisierung

Die moderne Informationstechnologie hat in den letzten Jahrzehnten fast alle Lebensbereiche erfasst. Dabei ist sie nicht nur ein unterstützendes Hilfsmittel, das bestehende Abläufe schneller und leichter macht, sondern sie verändert Bewusstsein und Alltag moderner Gesellschaften erheblich.

Technische Entwicklungen, wie das Internet und die elektronische Kommunikation, haben bereits seit Jahren Eingang in das Besteuerungsverfahren gefunden. So haben sich Art und Weise, wie Steuern erklärt, festgesetzt und realisiert werden, seit der Jahrtausendwende stetig weiterentwickelt und dürfen auch künftig nicht im Status Quo verharren.

Die digitalen Möglichkeiten haben auch die Erwartungen der Steuerpflichtigen an das Besteuerungsverfahren verändert. Dass auch steuerliche Angelegenheiten elektronisch erledigt werden können und die Kommunikation mit der Finanzverwaltung papierlos erfolgen kann, wird von den Steuerpflichtigen als Serviceangebot einer zeitgemäßen Verwaltung vielfach vorausgesetzt. Die Ergebnisse der Befragung des Statistischen Bundesamtes zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mit behördlichen Dienstleistungen (sog. Befragung zu Lebenslagen) belegen solche Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger - wenn auch für andere Verwaltungsbereiche. Die dort erhobenen Zufriedenheitswerte mit den bestehenden Möglichkeiten des e-Governments liegen unter den Werten der allgemeinen Zufriedenheit mit den behördlichen Dienstleistungen. Diese inzwischen generell an eine moderne Verwaltung gerichteten Erwartungen künftig im Besteuerungsverfahren quantitativ und qualitativ noch besser zu erfüllen, setzt sich das vorliegende Gesetz zum Ziel. Zudem soll das Gesetz dazu beitragen, künftig die konkreten Zufriedenheitswerte für das e-Government den allgemeinen Zufriedenheitswerten für behördliche Dienstleistungen anzunähern.

2. Internationalisierung/Globalisierung

Aufsetzend auf den veränderten technischen Möglichkeiten haben sich die wirtschaftlichen Prozesse zudem bis in die privaten Lebenssachverhalte hinein internationalisiert und globalisiert. Durch die jedermann zugänglichen, weltweiten technischen Verbindungen ist die Welt enger zusammen gewachsen:

Waren und Dienstleistungen werden immer häufiger und einfacher international ausgetauscht. Steuerpflichtige erwirtschaften Einkommen grenzüberschreitend oder haben Vermögenswerte im Ausland. Als Folge der Digitalisierung und der Internationalisierung beschleunigen sich Sachverhalte, die der Besteuerung zugrunde liegen, und werden komplexer. Fragen des Steuervollzugs erhalten auch in der Zusammenarbeit von Staaten im internationalen Bereich einen deutlich größeren Stellenwert. Grenzüberschreitende

Kooperation der Steuerverwaltungen und Informationsaustausch stehen im Fokus einer vertieften Zusammenarbeit.

3. Demografische Entwicklung

Als dritter Faktor wird die demografische Entwicklung auch im Steuervollzug spürbar sein. Auf lange Sicht wird der Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter auch die Finanzverwaltung bei der Gewinnung und dem Erhalt einer ausreichenden Zahl von Beschäftigten vor immer größere Herausforderungen stellen. Die Finanzverwaltung muss sich daher zum Erhalt einer ausreichenden Personalausstattung einem verstärkten Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte stellen. Sie wird aber die beschriebenen Herausforderungen an den Steuervollzug dort, wo langfristig Personal dennoch knapper wird, durch einen noch effizienteren Ressourceneinsatz bewältigen müssen. Die mit diesem Gesetz angestrebten Effizienzverbesserungen sind deshalb darauf gerichtet, den beschriebenen demografischen Herausforderungen zu begegnen. Sie dienen hingegen nicht dem Abbau von Personal.

Lösungen für das Besteuerungsverfahren

Ein weiterhin gut funktionierender, rechtmäßiger und gleichmäßiger Steuervollzug lässt sich nur mit einem rechtlich und technisch weiterentwickelten Besteuerungsverfahren erreichen, das den veränderten Lebenssachverhalten gerecht wird. Modernisierung und Wandel sind erforderlich, um den hohen Standard zu erhalten, den das deutsche Steuersystem einschließlich seines Steuervollzugs bis heute aufweist.

Um diesen erforderlichen Wandel zu gestalten, sieht das Gesetz Verfahrensmodernisierungen vor, die die Automation, die Organisation und die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung betreffen. Es nimmt Veränderungen des Besteuerungsverfahrens in folgenden Handlungsbereichen vor:

- Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz;
- Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse;
- Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich jetzt und in Zukunft stellenden Herausforderungen.

Die gesetzlichen Maßnahmen werden durch zahlreiche untergesetzliche Maßnahmen flankiert, die in einem Zeitrahmen von fünf bis sechs Jahren umgesetzt werden sollen.

Die vorgesehenen Verfahrensmodernisierungen bei Technik, Organisation und Personal setzen einen rechtlichen Rahmen voraus, der Ausrichtung und Grenzen der Anpassungen rechtstaatlich vorgibt. Die mit diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen der Abgabenordnung sind daher ein ganz wesentliches Kernelement der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Dabei ist hervorzuheben, dass das Gesetz die Beachtung und Anwendung der Grundprinzipien des steuerlichen Verfahrensrechts, insbesondere den Amtsermittlungsgrundsatz und rechtstaatliche Prinzipien, wie das rechtliche Gehör, in verfassungskonformer Weise erhält und absichert. Die Ausgestaltung eines zukunftsgerichteten Verwaltungshandelns erfolgt anhand klarer gesetzlicher Regeln, mit denen der Rahmen für Zulässigkeit des Einsatzes der Informationstechnologie sowie die angemessene Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen im Besteuerungsverfahren festgelegt werden. Der rechtsstaatliche Kern des Steuerverfahrensrechts bleibt unangetastet. Das Besteuerungsverfahren bewahrt die rechtsstaatlichen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Vollzug der Steuergesetze.

Die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung werden auch für die Zukunft sichergestellt sein. Der neue Rechtsrahmen gewährleistet, dass der Steuerpflichtige auch in einem stärker oder unter Umständen sogar ausschließlich automationsgestützt ablaufenden Verfahren uneingeschränkt Rechtssicherheit genießt. Dabei wird der modernisierte Rechtsrahmen so gestaltet, dass auch die in einer absehbaren Zukunft erfolgenden weiteren Entwicklungen im Besteuerungsverfahren rechtlich abgedeckt sind.

Die gesetzlichen Regelungen schaffen die Grundlage für eine neue Verwaltungszusammenarbeit im Steuervollzug. Die verfassungsgemäßen föderalen Strukturen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern werden beachtet.

Obwohl die verstärkte Nutzung der elektronischen Kommunikation und Datenverarbeitung auch Fragen des Datenschutzes berührt und auch für das Besteuerungsverfahren moderner Prägung sichergestellt werden muss, dass zu jeder Zeit und in jedem Verfahrensschritt die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten der Steuerpflichtigen geschützt sind, verzichtet dieses Gesetz auf die in den vorbereitenden Beratungen zunächst vorgesehenen, bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere auf Regelungen zum Auskunftsanspruch des Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten und auf Regelungen zu den so genannten sonstigen Betroffenenrechten. Dies war erforderlich, weil die Beratungen auf Ebene der Europäischen Union zur sog. Datenschutz-Grundverordnung (vgl. http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf) kurz vor ihrem Abschluss stehen.

Die Datenschutz-Grundverordnung wird auch im öffentlichen Bereich, also auch im Besteuerungsverfahren, unmittelbar gelten. Nach Verkündung der Datenschutz-Grundverordnung wird innerhalb einer zweijährigen Übergangsphase von den Mitgliedstaaten zu prüfen sein, ob und inwieweit nationales Datenschutzrecht aufzuheben oder zu ändern ist und wie die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten - z. B. nach Artikel 21 des Verordnungsentwurfs - künftig genutzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu den einzelnen Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener Einzelmaßnahmen vorgesehen, die einander ergänzen. Etliche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung in mehreren Handlungsfeldern. Gesetzliche Maßnahmen werden durch untergesetzliche Maßnahmen unterfüttert. In der Neugestaltung der rechtlichen Regelungen spiegeln sich die Gesamtkonzeption und das Bündel an Maßnahmen wieder, weil hier die für die Akzeptanz und den Erfolg der Maßnahmen entscheidende rechtliche Verankerung geschaffen wird.

Folgende Maßnahmen sind dabei hervorzuheben:

1. Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Durch die neuen Regelungen in § 88 Absatz 2 und 3 AO werden neben den unverändert fortgeltenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass auch Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie allgemeine Erfahrungswerte der Finanzverwaltung die Art und den Umfang der Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden beeinflussen können und sollen. Zugleich gestaltet der Gesetzgeber Inhalt und Grenzen dieser Erwägungen und sorgt so dafür, dass das Verwaltungshandeln einen klaren rechtlichen Rahmen hat und nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, keine ausreichende Legitimation zu haben.

2. Ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung

Eine zentrale Maßnahme der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch Einsatz von Risikomanagementsystemen, um eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung trifft das Gesetz in § 88 Absatz 5 AO Regelungen zum Einsatz von sog. Risikomanagementsystemen und in § 155 Absatz 4 AO Regelungen zu ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder korrigierten Steuerbescheiden.

Dabei unterliegen die vollautomatisch bearbeiteten Steuererklärungen nicht einem „Weniger“ an Prüfungsintensität und -qualität. Die Prüfung erfolgt nämlich anhand von Risikoparametern, die das Erfahrungswissen der Steuerverwaltungen fallgruppenspezifisch bündeln. Zudem sind Vorkehrungen angeordnet, die ein hinreichendes Entdeckungsrisiko und damit die Beachtung des verfassungsrechtlichen Verifikationsgebots gewährleisten. Besondere verfahrensrechtliche Regelungen für vollständig automationsgestützt bearbeitete Steuerfälle sind - abgesehen von § 155 Absatz 4 Satz 3 AO - nicht erforderlich, da die Rechtsfolgen unverändert bleiben.

Durch die ausdrückliche Regelung der vollautomatischen Fallbearbeitung auf der Basis eines Risikomanagementsystems schafft der Gesetzgeber neben der herkömmlichen Bearbeitung der Steuererklärung durch Amtsträger, die wie bisher automationstechnisch unterstützt wird, ein zweites gesetzlich geregeltes Leitbild der Steuerfestsetzung, nämlich das einer ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung mit einem ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder korrigierten Steuerbescheid als Ergebnis.

Das Gesetz legt die an ein Risikomanagement elementar zu stellenden Anforderungen fest. Es bestimmt, welche inhaltlichen Komponenten erfüllt sein müssen und in welcher Weise das ausschließlich automationsgestützte Bearbeitungsregime mit dem der Prüfung durch Amtsträger verzahnt sein muss.

Das Gesetz verlangt

- eine ausreichende Zufallsauswahl,
- eine Aussteuerung zur Prüfung der entsprechenden Sachverhalte durch Amtsträger, wenn bestimmte Risikofilter anschlagen,
- die Möglichkeit einer individuellen Prüfung des Falls, die jederzeit vom Bearbeiter angestoßen werden kann sowie
- die regelmäßige Überarbeitung der Inhalte des Risikomanagementsystems.

Bei Beachtung dieser Vorgaben ist gewährleistet, dass die Steuerfestsetzung in ihren beiden Ausformungen - vollständig automationsgestützt oder durch Amtsträger bearbeitet mit Automationsunterstützung - den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen gleichmäßigen und gesetzmäßigen Steuervollzug gerecht wird.

Das Gesetz ordnet dabei auch ausdrücklich an, dass ein Steuerfall zur Bearbeitung durch Amtsträger ausgesteuert werden muss, wenn im Einzelfall „Anlass“ dazu besteht. Ein derartiger Anlass wird insbesondere vorliegen, wenn der Steuerpflichtige in einem so genannten „qualifizierten Freitextfeld“ der Steuererklärung (vgl. § 150 Absatz 7 AO) weitergehende Angaben macht, Zweifelsfragen oder Prüfbitten äußert oder er zur Vermeidung des Vorwurfs einer Steuerverkürzung darauf hinweist, dass er seiner Steuererklärung bewusst eine Rechtsauffassung zugrunde gelegt hat, die von der ihm bekannten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung abweicht.

Die Verabschiedung vom althergebrachten Leitbild einer im Kern durch Amtsträger bearbeiteten Steuererklärung, bei der die erklärten Angaben und die vorgelegten Belege im Finanzamt persönlich geprüft werden und über deren rechtliche Würdigung persönlich entschieden wird, bedeutet keinen Qualitätsverlust. Das Gesetz nimmt vielmehr die Herausforderung des technisierten Verwaltungshandelns an, lenkt sie in verfassungskonforme rechtsstaatliche Bahnen und gestaltet das modernisierte Besteuerungsverfahren aktiv.

3. Neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung

Durch den neuen § 173a AO wird eine langjährige Diskussion im Interesse der Steuerpflichtigen zum Abschluss gebracht.

Rechen- und Schreibfehler des Steuerpflichtigen, die ihm bei Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, können bislang nur dann zu einer Berichtigung des Steuerbescheids nach § 129 AO führen, wenn die Finanzbehörde sich diese Fehler zu Eigen gemacht hat. Fehler, die im Vorfeld der Steuererklärung unterlaufen sind und der Finanzbehörde auch nicht offen gelegt werden, ermöglichen daher bislang keine Korrektur des Steuerbescheids.

Nach dem neuen § 173a AO wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat.

4. Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten

Das Besteuerungsverfahren wird auch insofern moderner und anwenderfreundlicher, als in Gesetzen und Verordnungen bislang vorgesehene Belegvorlagepflichten weitestgehend in Belegvorhaltepflichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung umgewandelt werden sollen.

Die Steuerpflichtigen müssen so künftig weniger Belege mit der Steuererklärung einreichen. Dies vermindert den Aufwand der Steuererklärung auf Seiten der Steuerpflichtigen, erhöht die Anwenderfreundlichkeit von ELSTER (= **E**lektronische **S**teuer**e**rklärung) und erleichtert auch die automationsgestützte Verarbeitung der Steuererklärung auf Seiten der Finanzverwaltung. Halten Steuerpflichtige eine Vorlage von Belegen zu ihrer Steuererklärung für sachgerecht oder erforderlich, können sie diese auch weiterhin elektronisch oder auf dem herkömmlichen Postweg an die Finanzverwaltung übermitteln.

Im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Konzeption der Belegvorlagereduzierung beispielhaft durch die Änderung des § 50 EStDV für die Bestätigung von Zuwendungen nach §§ 10b und 34g EStG (so genannte Spendenquittungen) vollzogen. Der Erhalt einer Zuwendungsbestätigung ist zwar nach wie vor Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung, die Zuwendungsbestätigung muss aber nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden. Der Steuerpflichtige muss sie nur vorhalten und erst auf Anforderung der Finanzverwaltung im Einzelfall vorlegen.

Bei entsprechender Einwilligung des Steuerpflichtigen kann sogar auf diese Belegvorhaltepflicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung meldet. Das in § 50 Absatz 1a EStDV geregelte elektronische Meldeverfahren ermöglicht die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen komplett beleglos. Dieser Modernisierungsschritt ist ein Serviceangebot an die Steuerpflichtigen und die Zuwendungsempfänger.

5. Zusammengefasste Regelung und verstärkte Nutzung der von dritter Seite elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten

Die von Dritten nach Vorgabe des EStG elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten haben eine steigende Bedeutung im Besteuerungsverfahren und bieten ein erhebliches Vereinfachungspotential. Informationen von dritter Seite, z. B. von Arbeitgebern, Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungsträgern von Lohnersatzleistungen, Krankenversicherungen oder Banken erleichtern es den Steuerpflichtigen, ihren Erklärungspflichten nachzukommen und stehen zugleich der Finanzverwaltung für Kontrollzwecke zur Verfügung.

Die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter, die bisher schon in vielfacher Weise im materiellen Recht geregelt waren, werden mit diesem Gesetz vereinheitlicht und in der Generalnorm des neuen § 93c AO zusammengeführt. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und schafft einen Orientierungsrahmen für die künftige Ausgestaltung weiterer Datenübermittlungspflichten.

Nur materiell-rechtliche und verfahrensspezifische Sonderregeln der einzelnen Datenübermittlungspflichten bleiben spezialgesetzlich in den einzelnen Steuergesetzen geregelt. Die möglichst weitreichende inhaltliche Vereinheitlichung der Verfahrensanforderungen und die rechtliche Zusammenführung in der Abgabenordnung sorgen für mehr Einheitlichkeit und Transparenz in der Rechtsanwendung. In vielen Fällen ermöglichen diese Daten der Finanzverwaltung eine effektive Prüfung der Steuererklärung. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, auf entsprechende Datenabfragen beim Steuerpflichtigen zu verzichten.

Die Neuregelungen im Umgang mit diesen Daten von dritter Seite gehen aber nicht soweit, dass die Datenübermittlungen Dritter den Charakter eines bindenden Grundlagenbescheids erhalten. Der Steuerpflichtige bleibt Herr über seine Steuererklärungsdaten. Die Entscheidung darüber, welche Daten im Einzelfall der Steuerfestsetzung zugrunde zu legen sind, muss weiterhin das Finanzamt oder im Streitfall das Finanzgericht treffen.

Die Möglichkeiten des Steuerpflichtigen und seiner Bevollmächtigten, die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einzusehen und auf sie zuzugreifen, werden im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ ausgebaut.

6. Neuregelung der Steuererklärungsfristen

Den Angehörigen der steuerberatenden Berufe werden typischerweise eine Vielzahl von Steuererklärungen anvertraut. Insbesondere steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige und solche, deren Steuererklärungen auf Grund des Umfangs ihrer Einkünfte oder der Komplexität ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen, bedürfen der steuerlichen Beratung. Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass den Beratern hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Die Erstellung dieser Steuererklärungen entsprechend des geltenden § 149 Absatz 2 AO innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres zu fordern, würde den Belangen derjenigen Steuerpflichtigen zuwiderlaufen, die der Beratung bedürfen, aber auch der Notwendigkeit einer möglichst kontinuierlichen Auslastung der steuerlichen Berater und der von diesen angestellten Personen. Schließlich hat auch die Finanzverwaltung ein Eigeninteresse an der Abgabe gründlich und zutreffend erstellter Steuererklärungen. Bislang wurden daher durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Fristverlängerungen für diese Fälle gewährt (so genannte Fristenerlasse).

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine gesetzliche Fristverlängerung für beratene Steuerpflichtige eingeführt. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur auf Grund begründeter Einzelanträge

möglich ist, können die von der Regelung erfassten Steuererklärungen nunmehr vorbehaltlich einer „Vorabanforderung“ oder einer „Kontingentierung“ bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z. B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen.

Die „gesetzliche Fristverlängerung“ wird zur Gewährleistung eines fristgerechten und kontinuierlichen Erklärungseingangs durch Neuregelungen zum Verspätungszuschlag (§ 152 AO) begleitet. In bestimmten Konstellationen (§ 152 Absatz 2 AO) soll der Verspätungszuschlag künftig festgesetzt werden, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht oder es einer Ermessensentscheidung bedarf. Dies soll zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands führen, der bisher mit den Ermessensentscheidungen über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen verbunden ist und stellt zugleich einen Beitrag zu einer gleichmäßigeren Behandlung aller Erklärungspflichtigen dar.

Soweit die Voraussetzungen des § 152 Absatz 2 AO nicht gegeben sind, verbleibt es aber bei der Möglichkeit, im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung (§ 5 AO) einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

In § 152 Absatz 3 AO sollen detaillierte Vorgaben zur Berechnung des Verspätungszuschlags getroffen werden. Dies vermeidet Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Verspätungszuschlags und entspricht einem wesentlichen Anliegen des Bundesrechnungshofes (Bundestagsdrucksache 16/7100, S. 40 und 223/224).

7. Flankierende Maßnahmen

Die zahlreichen gesetzlichen (Neu-)Regelungen werden durch vielfältige untergesetzliche Maßnahmen flankiert, die sowohl die inneren Abläufe der Finanzverwaltung wie auch das Außenverhältnis zu den am Besteuerungsverfahren Beteiligten betreffen. Erst im Zusammenwirken der gesetzlichen Regelungen und untergesetzlichen Maßnahmen entsteht das Gesamtkonzept zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Dazu gehören insbesondere:

- Weiterer Ausbau der elektronischen Kommunikation

Zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen wird die bereits begonnene Verfahrensumstellung auf elektronische Kommunikationswege konsequent erweitert und verbessert.

Hierfür soll im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen der allgemeine Schriftverkehr zunehmend auf elektronische Kommunikation umgestellt werden. Das elektronische Übermitteln der Steuererklärungen wird bereits heute durch das ELSTER-Verfahren ermöglicht und von vielen Steuerpflichtigen - sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder sei es freiwillig - genutzt.

Die Verbesserung der Servicequalität von ELSTER ist dabei ein erklärtes Ziel der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Im Bereich der Unternehmen ist der Weg der elektronischen Steuererklärung schon nach geltender Rechtslage verbindlich. Für den privaten Steuerpflichtigen soll dieser Weg weiterhin nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Es wird aber angestrebt, den Anteil der elektronischen Kommunikation auf freiwilliger Basis zu steigern. Es soll den Steuerpflichtigen künftig möglich sein, nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch die dazu gehörenden Belege und Erläuterungen elektronisch zu übermitteln. Es ist jedoch vorgesehen, den Papierweg auch hierfür weiterhin offen zu lassen.

Steuerbescheide sollen mit Einwilligung des Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten zum Abruf bereitgestellt und auf diese Weise bekanntgegeben werden können (Einführung eines neuen § 122a AO). Einspruchsentscheidungen und Außenprüfungsanordnungen sollen ebenfalls elektronisch bekanntgegeben werden können. Durch diese verbesserte Nutzerfreundlichkeit soll das modernisierte Besteuerungsverfahren nach und nach weitgehend in die elektronische Kommunikation hineinwachsen.

- Mehr Service z. B. durch die „Vorausgefüllte Steuererklärung“

Die im Jahr 2014 eingeführte so genannte Vorausgefüllte Steuererklärung soll weiter ausgebaut werden. Bereits jetzt ermöglicht sie den Steuerpflichtigen, bei ihrer Steuererklärung Daten, die der Finanzverwaltung schon elektronisch vorliegen, durch Bestätigung in seine Steuererklärung zu übernehmen. Der Aufwand zur Erstellung der Steuererklärung wird für den Steuerpflichtigen gemindert, wenn er dieses Serviceangebot nutzt.

Nun soll u. a. der Umfang der dem Steuerpflichtigen im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ angebotenen Daten, die der Finanzverwaltung durch elektronische Mitteilungen Dritter oder aus eigener Erkenntnis bereits bekannt sind, erweitert werden. Dabei ist bedeutsam, dass die angebotenen Eintragungen für die Steuerpflichtigen auch künftig nicht bindend sind. Die Eintragungen sollen geprüft und danach entweder übernommen oder durch die aus Sicht des Steuerpflichtigen zutreffenden Daten ersetzt werden.

- Entwicklung neuer elektronischer Verfahrenskomponenten

Es werden neue Verfahrenskomponenten entwickelt, z. B. elektronisches Verfahren zur Lohnsteuer-Ermäßigung im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Für die stufenweise Umsetzung der untergesetzlichen Maßnahmen wird nach einer ersten groben Planung ein Zeitraum von fünf bis sieben Jahren und ein Aufwand von rd. 148,6 Mio. Euro veranschlagt.

III. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen könnte mittelfristig die Situation eintreten, dass die Finanzverwaltung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr in der verfassungsrechtlich gebotenen Art und Weise erfüllen kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 1), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 2) und des REIT-Gesetzes (Artikel 10) aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 4), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 8), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 11) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 12) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 9) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Für die Finanzgerichtsordnung (Artikel 15) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

Für die Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel 16) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Für die Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (Artikel 18 Absatz 1) folgt die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen wird gewährleistet, dass die Finanzbehörden auch in Zukunft ihre gesetzlichen Aufgaben, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, erfüllen können.

Zudem soll das Besteuerungsverfahren für alle Beteiligten (Bürger, Wirtschaft und Finanzverwaltung) durch vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren sowie die Ersetzung bisheriger Belegvorlagepflichten durch Belegvorhaltepflichten vereinfacht und beschleunigt werden.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens steht im Kontext zur nationalen E-Government-Strategie. Dies betrifft insbesondere die maßgebliche Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung, die Erhöhung der Effizienz des Verwaltungshandelns und das Ziel einer leistungs- und zukunftsfähigen sowie nachhaltigen IT-Unterstützung. Die gesetzlichen wie untergesetzlichen Maßnahmen des Projekts „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ dienen u. a. dazu, in der Finanzverwaltung schon bestehende Wege der elektronischen Kommunikation weiter auszubauen bzw. einer medienbruchfreien Kommunikation entgegenstehende Hemmnisse abzubauen. Elektronische Verwaltungsdienste leisten nämlich einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau sowie zur Schonung von Ressourcen. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens schafft den rechtlichen Rahmen für eine konsequente Stärkung der automationsgestützten Bearbeitung der Steuerfälle innerhalb der Finanzverwaltung, bis hin zu Bescheiden, die vollständig automationsgestützt bearbeitet sind und die dem Bürger, sofern er das möchte, auch elektronisch bekannt gegeben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden
E.1.001	Erleichterungen beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI vornehmen - Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen künftig keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben	§ 39e Absatz 5a EStG	10.000	-60,0	-10.000,0
E.1.002	Schriftlicher Antrag mit Angabe der Identifikationsnummer zur Übermittlung der Feststellungen zum Grad der Behinderung an das Finanzamt für die Berücksichtigung des Pauschbetrags für behinderte Menschen	§ 65 Absatz 3a Satz 2 und 3 EStDV	880.000	4,0	58.666,7
E.1.003	Für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen entfällt durch das elektronische Übermittlungsverfahren die Pflicht zum Nachweis des Grads der Behinderung	§ 65 Absatz 3a Satz 2 und 3 EStDV i.V.m. § 84 Absatz 3f EStDV	880.000	-6,0	-88.000,0
	Summe				-39.333,3

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige entfällt durch die Neuregelung in § 65 Absatz 3 und 3a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) künftig der bisher regelmäßig notwendige Nachweis des Grades der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit, wenn sie im Besteuerungsverfahren den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Dies setzt allerdings einen schriftlichen Antrag zur Übermittlung der entsprechenden Feststellungen an die Finanzbehörden voraus. Im Saldo kann dies zu einer Erleichterung von etwa zwei Minuten für jährlich rd. 880 000 Bürgerinnen und Bürger führen (100 000 Menschen, die erstmals die Feststellung eines Grades der Behinderung sowie rd. 780 000 Menschen, die durchschnittlich jedes Jahr erneut die Feststellung des Grades der Behinderung beantragen).

Durch die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben, entfällt für die betroffenen ca. 10 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit einem Zeitaufwand von ca. je 60 Minuten.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Bürokratiekosten in Tsd. €
-----	-------------	---------------------	----------	---------------------------------	--------------------	---------------------------	----------------------------

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Bürokratiekosten in Tsd. €
E.2.001	Erweiterung der Pflichten des Dritten bei der Datenübermittlung im Auftrag - im Wesentlichen Übernahme der bereits nach den §§ 3 und 4 GwG bestehenden Pflichten	§ 87d Absatz 2 AO	1.000.000	5,0	21,50	1.792	1.792
E.2.002	Erleichterungen beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI vornehmen - Arbeitgeber müssen am Ende des Jahres verschiedenartige Bezüge zusammenfassen	§ 39e Absatz 5a EStG	10.000	-3,0	30,90	-15	-15
E.2.003	Einführung einer Digitalen LohnSchnittstelle - Verringerung des Aufwands bei der Mitwirkung an Lohnsteuer-Außenprüfungen	§ 41 Absatz 1 Satz 7 EStG i.V.m. § 4 LStDV und § 42f Absatz 2 Satz 1 EStG	139.546	-120	30,90	-8.624	-8.624
	Summe					-6.847	-6.847

Durch die weitgehende Übernahme der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, und vereidigte Buchprüfer schon heute bestehende Pflicht, die Identität eines Auftraggebers oder Mandanten festzustellen, in die Pflichten aller Auftrags-Datenübermittler nach § 87b AO wird der Kreis der zur Identitätsfeststellung Verpflichteten in begrenztem Umfang erweitert. Dadurch entsteht für ca. 5 000 Rechtsanwälte (Fachanwälte für Steuerrecht) und insbesondere für andere Personen und Unternehmen, die Steuererklärungsdaten für Dritte an die Finanzverwaltung übermitteln bei geschätzten jew. 200 Übermittlungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro pro Jahr. Ziel dieser Regelung ist es, dass derjenige, der für einen Dritten Steuererklärungen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, sich auch vergewissern muss, dass sein Auftraggeber tatsächlich die Person ist, für die er sich ausgibt. Denn die Finanzverwaltung kann im Elster-Verfahren nur die Authentizität des Datenübermittlers prüfen, nicht aber die des Auftraggebers. Nachdem vermehrt im Internet entsprechende Leistungen angeboten werden und hierbei Betrugsfälle entdeckt wurden, muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber der Datenübermittlung tatsächlich existiert und auch für die Angaben in der für ihn übermittelten Steuererklärung verantwortlich gemacht werden kann. Verletzt der Datenübermittler seine Pflichten und werden durch falsche Angaben Steuern verkürzt, soll er für Steuerausfälle haften.

Die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben (Wahlmöglichkeit), führt für die Arbeitgeber, die nach dem neuen § 39e Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) am Ende des Jahres verschiedenartige Bezüge zusammenzufassen haben, bei einer angenommenen Menge von ca. 10 000 Fällen zu einer geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands von insgesamt rd. 15,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Durch die Einführung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung zur elektronischen Bereitstellung von lohnsteuerlichen Daten in § 41 Absatz 1 Satz 7 EStG i. V. mit § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) verringert sich der Erfüllungsaufwand bei der Mitwirkung der Unternehmen bei Außenprüfungen (angenommen werden knapp 140 000 Fälle) um insgesamt rd. 8,6 Mio. Euro pro Jahr.

Einmalige Umstellungskosten entstehen den Unternehmen durch die vorstehenden Änderungen nicht, da die Unternehmen ihre Lohnabrechnungsprogramme bereits aus anderen Gründen regelmäßig aktualisieren müssen und die Neuerungen in diesem Rahmen mit vorgenommen werden können.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One in, one out-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um Entlastungen handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, so dass sich hier eine Entlastung von rd. 6,8 Mio. Euro für die Wirtschaft ergibt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 16,5 Mio. Euro sowie dauerhafter Aufwand von bis zu rd. 4 Mio. Euro pro Jahr für die Pflege und Weiterentwicklung. Zusätzlich entstehen Aufwände im Bereich Risikomanagement, deren Größenordnung nicht näher beziffert werden kann. Der Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde (§ 29a AO), die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122 Absatz 2b AO) sowie für die Datenübermittlung zu den Feststellungen zur Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV).

Beim Bund (BZSt Kapitel 0815 und ZIVIT bzw. ab 1. Januar 2016 ITZBund Kapitel 0816) entsteht einmaliger z. T. automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 22,5 Mio. Euro für Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Dieser Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Regelungen in § 88 Absatz 4 AO, auf die Speicherung der aktuellen Zuständigkeit von Finanzämtern in der IdNr.-Datenbank im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach § 93c AO, Meldeverfahren zu tatsächlich freigestellten Kapitalerträgen (§ 45d Absatz 1 EStG) sowie Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG und auf die Modifizierung des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der IdNr. (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG). Darüber hinaus entsteht Aufwand in Höhe von höchstens 19 Mio. Euro pro Jahr für Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere nach § 88 Absatz 4 AO sowie die Pflege und Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Anzahl der Verfahren. Die Höhe des darin enthaltenen Personalaufwands (rund 14 Mio. Euro) für die händische Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder Finanzamt wird von der nach § 88 Absatz 4 Satz 3 AO durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden zu treffenden Festlegungen zur Frage der

Verhältnismäßigkeit von durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen bestimmt. Bei der zugrunde gelegten Größenordnung wurde unterstellt, dass eine weitgehend personelle Zuordnung zu erfolgen hat.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder wird insgesamt um rund 3,1 Mio. Euro jährlich sinken. Die Minderung resultiert aus der Einsparung von Sachkosten (insbesondere Druck- und Portokosten) sowie positiven Auswirkungen des zielgerichteten Einsatzes von Informationstechnologie auf die bisherigen Arbeitsprozesse in der Finanzverwaltung. Diese können effektiver und effizienter gestaltet werden. Die zielgerichtete Ausrichtung auf die wesentlichen Kernaufgaben der Finanzverwaltung hebt bislang ungenutztes Optimierungspotenzial und ist mit entsprechenden Effizienzvorteilen verbunden.

Durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro.

Der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht ein geringfügiger Aufwand in Höhe von 65 000 Euro durch die Pflicht, die steuerliche Identifikationsnummer in den Zulageantrag aufzunehmen, und durch die Pflicht einer damit verbundenen Verfahrensänderung.

Der dargestellte Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie, trägt ihr allerdings Rechnung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Ihre Implementierung durch die Landesfinanzbehörden soll begleitend, ihre Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und das Erreichen insbesondere folgender Wirkungsziele fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden:

- Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch den verstärkten Einsatz von Informationstechnologie,
- Steigerung der Nutzerfreundlichkeit für Wirtschaft und Bürger durch stärkere Serviceorientierung
- Steigerung der Verwaltungseffizienz und Kundenzufriedenheit insbesondere durch kürzere Durchlaufzeiten in den Steuerfestsetzungs- und Veranlagungsverfahren von derzeit im Durchschnitt mehr als 40 Tagen bis hin zu maximal 10 Tagen bei vollständig automationsgestützt bearbeiteten Steuererklärungen
- Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit infolge einer fortschrittlichen automationstechnischen Unterstützung sowie
- zielgenauer Ressourceneinsatz.

Der Schwerpunkt der Untersuchung sollte dabei auf die Akzeptanz sowie die Praktikabilität der Maßnahmen gelegt werden. Sofern sich bis zur Evaluierung die gegenwärtigen Rahmenbedingungen ändern sollten, sind auch diese Änderungen auf ihren Anpassungsbedarf hin zu untersuchen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 29a AO.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 72a AO.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 80a AO.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung der neuen §§ 87b bis 87e AO.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung der neuen §§ 93c und 93d AO.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 122a AO.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Aufhebung der §§ 134 bis 136 AO.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Neufassung des § 156 AO.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 173a AO.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Neufassung der Überschrift des § 175 AO.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 175b AO.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 203a AO.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Neufassung des § 366 AO.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 383b AO.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 4

Die gesetzliche Aufzählung der steuerlichen Nebenleistungen wird aus Gründen der Verständlichkeit klarer strukturiert. Die Ergänzung der Aufzählung um Zinsen, die nach anderen Steuergesetzen nach Maßgabe der §§ 238 und 239 AO zu entrichten sind (Nummer 4), dient der Klarstellung.

Die maßgebliche Fassung des in Nummer 8 angesprochenen Zollkodex der Union ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Satz 4 AO in der ab 1. Mai 2016 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nummer 1 des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 3

§ 18 Absatz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415). Die Vorschrift wurde zugleich klarer gefasst.

Zu Nummer 4

§ 21 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 5

§ 29a - neu -

Ziel der Regelung ist die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation der Finanzverwaltung der Länder insbesondere zur kurzfristigen Reaktion auf einen (ggf. vorübergehenden) veränderten Arbeitsanfall in den Finanzämtern. Eine kontinuierliche, zügige und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechende Behandlung der Steuerfälle soll

dadurch gewährleistet werden, dass Beschäftigte eines Finanzamtes bei Bedarf für andere Finanzämter Veranlagungsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren durchführen können, ohne dass sie räumlich umgesetzt werden müssen oder sich an der Zuweisung ihres Dienstpostens im Finanzamt etwas ändert. Für die Steuerpflichtigen wird eine lange Wartezeit auf den Steuerbescheid auf Grund verwaltungsschwierigkeiten vermieden.

Die Neuregelung stellt der Landesfinanzverwaltung eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, ihre Handlungsfähigkeit auch bei atypischen Situationen ohne erheblichen bürokratischen Aufwand uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Eine Verpflichtung, von diesem Instrument Gebrauch zu machen, besteht nicht. Die bisher möglichen Maßnahmen, also Abordnung oder Umsetzung von Personal oder die Änderung der Zuständigkeiten durch Landesverordnung, bleiben unberührt. Bestehende personalvertretungsrechtliche Regelungen gelten unverändert; eine Beschneidung der Rechte der Personalvertretungen ist insoweit ausgeschlossen. Die Angehörigen der Landesfinanzverwaltung profitieren von einer auch ämterübergreifend bedarfsgerechten Arbeitsverteilung, dem kurzfristigen Ausgleich von Belastungsspitzen und der Vermeidung von Umsetzungen oder anderen dienstrechtlichen Unzuträglichkeiten. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bleibt von der Anordnung der Unterstützung nach § 29a AO unberührt, denn das jeweils unterstützende Finanzamt handelt „im Namen und auf Rechnung“ des zuständigen Finanzamtes. Im Gegensatz zu einer Zuständigkeitsübertragung (z. B. nach § 27 AO) hat diese Vorgehensweise voraussichtlich nur einen relativ geringen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Der betroffene Steuerpflichtige ist bei Bedarf über eine Anordnung nach § 29a AO zu informieren. Ein Bedarf besteht insbesondere dann, wenn die Sachbearbeitung im Einzelfall Rückfragen beim Steuerpflichtigen erforderlich macht. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige seinerseits Fragen zu seinem Steuerfall stellt.

Im Fall einer Anordnung nach § 29a AO ist eine Dokumentation über den Anlass/Grund sowie den sachlichen und zeitlichen Umfang der Zuweisung durch die zuweisende Stelle notwendig. Die Auswahl der übertragenen Aufgaben muss sich nach objektiven Kriterien richten.

Die Arbeitsverteilung auf die Finanzämter kann unter den Voraussetzungen des § 29a AO auch ausschließlich automationsgestützt z. B. in Abhängigkeit von der aktuellen Arbeits- und Personallage der Finanzämter und der Zahl der eingegangenen Steuererklärungen festgelegt werden. Der entsprechenden Programmierung muss eine vorweggenommene allgemeingültige Anordnung nach § 29a AO anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien zugrunde liegen, wie z. B. nach Zeitpunkt des Erklärungseingangs, Anfangsbuchstabe, Vorliegen bestimmter Einkunftsarten, usw.

Die Fachaufsicht im Einzelfall obliegt weiterhin der Amtsleitung des zuständigen Finanzamtes.

Für verschiedene Besteuerungsverfahren eines zuständigen Finanzamtes können nach § 29a AO nebeneinander verschiedene andere Finanzämter mit der Unterstützung beauftragt werden.

Zu Nummer 6

§ 71

§ 71 AO ermöglicht den Ausgleich des Vermögensschadens, den der Steuerhinterzieher (§ 370 AO) oder Steuerhelfer (§ 374 AO) bzw. Teilnehmer an solchen Taten verursacht haben. Die Haftung umfasst bislang die verkürzten Steuern, die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO.

Durch die Neuregelung wird die Haftung auf die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO ausgedehnt, die nach § 235 Absatz 4 AO auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden. Damit werden unterschiedliche Ergebnisse zwischen Fällen, in denen Nachzahlungszinsen nach § 233a AO festgesetzt und auf die Hinterziehungszinsen angerechnet wurden, und Fällen, in denen es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen gekommen ist, künftig vermieden.

Zu Nummer 7

§ 72a - neu -

Der neue § 72a AO übernimmt im Grundsatz die bislang in § 5 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) enthaltenden Haftungsvorschriften der Hersteller und Verwender von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten und begründet zugleich eine Haftung des Datenübermittlers im Auftrag (§ 87d AO - neu -) bei fehlerhafter Datenübermittlung.

Die Verortung dieser Haftungsregelungen in der AO trägt staatsorganisationsrechtlichen Bedenken gegen derartige Regelungen in einer Rechtsverordnung Rechnung, da bei der Haftung der Grundrechtsbereich der Betroffenen in wesentlicher Weise betroffen ist. Bei Übernahme der bisher in der StDÜV enthaltenen Haftungsregelungen sind auch die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen und Pflichten in der AO selbst zu regeln (siehe dazu die §§ 87b bis 87e AO - neu -). Die StDÜV ist dadurch entbehrlich geworden, alle bisherigen Verweisungen auf die StDÜV in Gesetzen und Rechtsverordnungen sind zu streichen oder anzupassen. Anzupassen ist auch § 150 Absatz 6 und 7 AO.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bisher in § 5 Absatz 1 StDÜV enthaltene Haftungsregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 Nummer 1 ohne inhaltliche Änderung die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 1 StDÜV enthaltene Haftungsregelung.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird für den Fall einer Datenübermittlung im Auftrag (§ 87c AO - neu -) eine Haftung des Auftragnehmers begründet, wenn er seine Pflichten nach § 87d Absatz 2 AO - neu - verletzt hat und auf Grund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt wie bisher schon § 5 Absatz 2 Satz 2 StDÜV, dass die Haftung entfällt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Das Gleiche gilt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass der Verletzung der Pflichten nach § 87d Absatz 2 AO - neu - nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Zu Absatz 3

Wie bisher gelten die Haftungsregelungen in den Absätzen 1 und 2 nicht für Zusammenfassende Meldungen im Sinne des § 18a Absatz 1 UStG.

Zu Absatz 4

Die Regelung ergänzt den neuen § 93c AO und enthält einen allgemeinen Haftungstatbestand für die Fälle unrichtiger oder unvollständiger Datenübermittlung und die pflichtwidri-

ge Unterlassung der Übermittlung von Daten. § 72a Absatz 4 AO gilt nicht, soweit einzelgesetzliche Regelungen dies anordnen (vgl. § 93a Absatz 1 AO, § 10 Absatz 2a Satz 7 und Absatz 4b Satz 6, § 10a Absatz 5 Satz 4, § 22a Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 8, § 45d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5 EStG sowie § 50 Absatz 1a und § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 8

§ 80

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Vertretung des Steuerpflichtigen durch Bevollmächtigte als gewillkürte Vertreter sowie die Unterstützung des Steuerpflichtigen durch Beistände. Die Regelung wurde aus Anlass der Rechtsänderungen zugleich klarer strukturiert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1, 2 und 4. Erstmals ausdrücklich geregelt wird nun der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Veränderung einer Vollmacht. Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wurde durch die Regelung im neuen Absatz 3 ersetzt.

Zu Absatz 2

Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird bisher schon nach Nummer 1 Satz 2 des Anwendungserlasses zu § 80 AO eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird diese Vollmachtsvermutung für Personen und Vereinigungen, die nach den §§ 3 oder 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) befugt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, gesetzlich verankert. Satz 2 stellt klar, dass sich die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung zum Abruf von Daten des Vollmachtgebers nach dem neuen § 80a AO richtet. Wird von Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten nach § 80a AO kein Gebrauch gemacht, ist eine Vollmacht für den Datenabruf vom Vollmachtnehmer im Einzelfall nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Nach dem neuen Absatz 3 kann die Finanzbehörde den Nachweis der Bevollmächtigung jederzeit und auch ohne besonderen Anlass (z. B. auf Grund einer Stichprobe) fordern. Dies gilt nicht nur für Personen und Vereinigungen, die nach den §§ 3 oder 4 Nummer 11 StBerG befugt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, sondern auch für sonstige Bevollmächtigte im Sinne des Absatzes 1 (z. B. Angehörige).

Die Anforderung des Nachweises bedarf keiner Begründung. Der Nachweis kann durch schriftliche oder elektronische Übermittlung der Vollmacht oder durch mündliche Bestätigung der Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber an Amtsstelle geführt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 5

Satz 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 3. Satz 4 verweist hinsichtlich der Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an einen Bevollmächtigten auf die neue Regelung in § 122 Absatz 1 Satz 3 und 4 AO.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 7

Leistet ein von dem Steuerpflichtigen beauftragter Bevollmächtigter geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen, obwohl er dazu nach den §§ 3, 3a oder 4 StBerG nicht befugt ist, hat die Finanzbehörde ihn nach Satz 1 insoweit zurückzuweisen. Diese Zurückweisung steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Sie wirkt für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Vollmachtgebers im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde, die die Zurückweisung angeordnet hat. Erlangt der Bevollmächtigte später die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, kann die Zurückweisung auf dessen Antrag mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

Die Zurückweisung wird wirksam, sobald sie dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber ordnungsgemäß bekanntgegeben wird (§ 80 Absatz 7 Satz 2, § 124 Absatz 1 Satz 1 AO). Sie ist nach Satz 2 sowohl dem zurückgewiesenen Bevollmächtigten als auch dem Vollmachtgeber bekannt zu geben. Beide können die Zurückweisung anfechten. Der Vollmachtgeber wird zudem in die Lage versetzt, Vorkehrungen zur Wahrung seiner Rechte im Besteuerungsverfahren zu treffen.

Die Finanzbehörde ist nach Satz 3 ausdrücklich befugt, andere Finanzbehörden über die Zurückweisung des Bevollmächtigten zu unterrichten (vgl. § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO). Die informierten Finanzbehörden werden dadurch ihrerseits in die Lage versetzt, einen Verstoß gegen die Vorschriften des StBerG frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Rechtslage, ist aber aus systematischen Gründen auf Bevollmächtigte beschränkt. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen mündlichem und schriftlichem Vortrag wurde verzichtet, weil hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht. Neu aufgenommen wurde die Zurückweisung vom elektronischen Vortrag.

Die Zurückweisung eines Bevollmächtigten nach Absatz 8 kommt insbesondere in Betracht bei Volltrunkenheit, fehlenden Mindestkenntnissen der deutschen Sprache, schwerer Erkrankung oder Unfähigkeit, die Sach- und Rechtslage des Falles hinreichend zu übersehen oder sich verständlich zu machen, und gilt nur solange, wie der konkrete Zurückweisungsgrund fortbesteht.

Zu Absatz 9

Ein Beistand im Sinne des § 80 Absatz 6 AO kann den Steuerpflichtigen anders als ein Bevollmächtigter nur in Besprechungen und Verhandlungen unterstützen, er ist damit auf mündlichen Vortrag beschränkt. Dem trägt die neugefasste Regelung in Absatz 9 systematisch Rechnung.

In Satz 1 wird nun bestimmt, dass eine Person, die unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet und damit nach Absatz 5 als Bevollmächtigter zurückgewiesen werden muss, auch nicht als Beistand tätig werden darf. Er ist in diesem Fall zurückzuweisen. Die Finanzbehörde hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Ein Beistand, der nicht unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, kann nach Satz 2 zurückgewiesen werden, wenn er zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Darüber hinaus soll ein Beistand, der nicht unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, zurückgewiesen werden können, wenn er zu einem sachgemäßen Vortrag nicht willens ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn seine mündlichen Äußerungen in Besprechungen und Verhandlungen

sachfremder Natur oder erkennbar dazu bestimmt sind, das Verwaltungsverfahren zu behindern.

Satz 2 gilt - wie bisher - nicht für Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 1 und 2 StBerG, die besonderen Berufspflichten unterliegen.

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 bestimmt ausdrücklich, dass alle Verfahrenshandlungen eines Bevollmächtigten oder Beistands unwirksam sind, die er nach dem Zeitpunkt vorgenommen hat, in dem ihm die Zurückweisung bekannt gegeben worden ist. Dies hat insbesondere Bedeutung für fristwahrende Anträge und Rechtsbehelfe. Die Unwirksamkeit kann nicht nachträglich geheilt werden.

§ 80a - neu -

Zu Absatz 1

Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben in enger Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer ein Verfahren entwickelt, mit dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften den Landesfinanzbehörden auf der Grundlage eines amtlich bestimmten Vollmachtformulars die Daten der ihnen von ihren Mandanten erteilten Vollmachten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln können. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Rechtsanwaltskammern beabsichtigen, ein gleichartiges Verfahren einzurichten.

Absatz 1 enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Verfahren. Er stellt klar, dass die - freiwillige - elektronische Übermittlung der Vollmachtsdaten an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die zugrunde liegende Vollmacht muss nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sein.
- Die Vollmachtsdaten werden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Hierbei sind § 87a Absatz 6 und die §§ 87b bis 87d AO zu beachten.
- Die übermittelten Daten müssen zutreffend sein. Bei Übermittlung unzutreffender Daten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 383b AO - neu - vorliegen.
- Im Datensatz ist auch anzugeben, ob und inwieweit dem Bevollmächtigten eine Bekanntgabevollmacht und eine Vollmacht zum Datenabruf bei der Finanzverwaltung erteilt wurde.
- Einen Widerruf oder eine Änderung einer bereits elektronisch übermittelten Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten muss dieser der Finanzverwaltung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen. Bei unterlassener Übermittlung dieser Information kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 383b AO - neu - vorliegen.

Zu Absatz 2

Bei Bevollmächtigten i. S. des § 3 StBerG, das heißt insbesondere bei Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, aber auch bei Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und bestimmten Partnerschaftsgesellschaften, wird kraft Gesetzes eine Bevollmächtigung im Ausmaß des elektronisch übermittelten Datensatzes vermutet. Dazu muss die zuständige Kammer allerdings sicherstellen, dass Vollmachtsda-

ten nur von solchen Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. In der Praxis erfolgt dies gegenwärtig in der Weise, dass die Erfassung von Vollmachtsdaten in so genannten Kammerdatenbanken eine Authentifizierung des Bevollmächtigten oder des Geschäftsführers als Kammermitglied voraussetzt. Fällt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vor Übermittlung der Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung weg, muss eine Übermittlung der in der Kammerdatenbank gespeicherten Daten an die Finanzverwaltung unterbleiben. Nach Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung hat die für den Bevollmächtigten zuständige Kammer den Landesfinanzbehörden den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.

Die Kammern haben im Übrigen auch sicherzustellen, dass bei Einschaltung von ihnen konzessionierter Auftragsdatenverarbeiter in die Übermittlung der Daten aus Vollmachten von Kammermitgliedern an die Finanzverwaltung das Verfahren wettbewerbsneutral ausgestaltet ist und die Auftragsdatenverarbeiter die Daten aus Vollmachten nur zu Zwecken der Erfassung, Verwaltung und Weiterleitung dieser Daten nach § 80a Absatz 1 und 2 AO verwenden dürfen. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nur mit Zustimmung des Kammermitglieds zulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine entsprechende Vollmachtsvermutung für Lohnsteuerhilfevereine, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die Aufsicht nach dem StBerG hier den Landesfinanzbehörden obliegt.

Zu Nummer 9

§ 81 Absatz 1 Nummer 3

§ 81 Absatz 1 Nummer 3 AO gestattet es den Finanzbehörden, vom zuständigen Betreuungsgericht einen Vertreter von Amts wegen bestellen zu lassen, wenn ein Beteiligter sich im Ausland aufhält und der Aufforderung der Finanzbehörde, einen gewillkürten Vertreter (vgl. § 80 AO) zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die Forderung nach Bestellung eines Vertreters von Amts wegen für Beteiligte, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, gegen Recht der Europäischen Union verstoßen könnte. Die Neuregelung, die bereits am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten soll, beseitigt diese europarechtlichen Zweifel.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 87a Absatz 1 Satz 2

Satz 2 erster Halbsatz bestimmt wie bisher, wann ein elektronisches Dokument dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist. § 122 Absatz 2a und § 122a AO enthalten dagegen analog § 122 Absatz 2 AO gesetzliche Fiktionen zum Tag der Bekanntgabe elektronisch übermittelter oder zum Datenabruf bereitgestellter Verwaltungsakte. Diese Fiktionen gelten nicht, wenn der Verwaltungsakt bzw. in den Fällen des § 122a AO die elektronische Benachrichtigung tatsächlich nicht oder später als vom Gesetz fingiert zugegangen ist. Satz 2 einerseits sowie § 122 Absatz 2a und § 122a AO andererseits regeln somit unterschiedliche Sachverhalte. Im Interesse der Rechtssicherheit wird dies durch eine Ergänzung des Satzes 2 klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 87a Absatz 1 Satz 5 - neu -

Der neu angefügte Satz 5 befreit die Finanzbehörden für die dort angeführten elektronischen Benachrichtigungen von dem Verschlüsselungsgebot nach Satz 3. Dies ist vertretbar, da diese automationsgestützt veranlassten Benachrichtigungen keine besonders schützenswerten Daten beinhalten und insbesondere keine Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse des Empfängers der Benachrichtigung zulassen.

Zu Buchstabe b

§ 87a Absatz 6 - a.F. -

Die bisher in § 87a Absatz 6 AO enthaltene Verordnungsermächtigung ist entbehrlich geworden und wird daher aufgehoben. Sie wurde ursprünglich benötigt, um für Steuererklärungen, für die das Gesetz die Schriftform vorschreibt (z. B. durch das Gebot einer - ggf. eigenhändigen - Unterzeichnung), in der StDÜV von § 87a Absatz 3 AO (Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) abweichende Regelungen treffen zu können. Seit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) enthielt § 150 Absatz 6 AO eine eigenständige Ermächtigung für Regelungen in der StDÜV zur Authentifizierung sowie zur Vertraulichkeit und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente. Nunmehr wird dies im neuen Absatz 6 des § 87a AO allgemein geregelt.

Die Verordnungsermächtigung in § 87a Absatz 6 AO erfasst bislang zwar auch die Fälle des § 87a Absatz 4 AO. In einer auf § 87a Absatz 6 AO gestützten Verordnung könnte daher z. B. auch geregelt werden, dass für nach bisherigem Recht schriftlich zu erteilende Steuerbescheide, Außenprüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen bei einer elektronischen Übermittlung dieser Verwaltungsakte statt der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt werden kann. Von dieser Möglichkeit hat aber der Ordnungsgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere im Hinblick auf die Änderungen des § 157 Absatz 1, des § 196 und des § 366 AO sowie auf die Einführung des § 122a AO wird hierfür auch künftig kein Bedarf bestehen.

§ 87a Absatz 6 - neu -

Die neue Fassung des Absatzes 6 übernimmt weitgehend die bisher in § 150 Absatz 6 Satz 3 bis 5 AO sowie § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 StDÜV angesiedelten Regelungen für Datenübermittlungen an die Finanzverwaltung, wodurch diese nun - über elektronisch übermittelte Steuererklärungen und Steueranmeldungen hinaus - in allen Fällen gelten, in denen Daten mittels amtlich vorgeschriebenen Datensatzes an die Finanzverwaltung übermittelt werden (vgl. dazu auch § 87b AO - neu -). Die Regelung gilt z. B. auch für die Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 80a AO - neu -), von Daten im Sinne des § 93c AO - neu -, von E-Bilanzen (§ 5b EStG) und der Anlage EÜR (§ 60 EStDV), von Freistellungsdaten i. S. des § 45d EStG und von übermittelten Daten der in § 91 EStG genannten Stellen. Unerheblich ist dabei, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht oder ob dies freiwillig erfolgt.

Die Regelung gilt nicht für Datenübermittlungen innerhalb der Finanzverwaltung; insoweit sind schon nach geltendem Recht (§ 30 AO) Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu treffen. Für Datenübermittlungen der Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen oder seine Bevollmächtigten ergeben sich entsprechende Regelungen aus den §§ 30 und 87a Absatz 1 AO sowie den neuen Absätzen 7 und 8 des § 87a AO.

Bei der Übermittlung von Daten - wie bei der authentisierten Abgabe einer Steuererklärung - unter Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist es nicht ausreichend, dass sich der Datenübermittler durch den elektronischen Identitätsnachweis aus-

weist. Vielmehr muss ihm neben dem elektronischen Identitätsnachweis die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, dass die gesendeten Daten auch tatsächlich von ihm stammen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die Steuerverwaltung eine authentifizierte Übermittlung von Daten zweifelsfrei einem Datenübermittler zuordnen kann. Zu diesem Zweck müssen Daten, die aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises/Aufenthaltstitels übermittelt werden, über den Zeitraum der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises hinaus gespeichert werden.

§ 87a Absatz 7 - neu -

Die Vorschrift enthält datenschutzrechtliche Vorgaben für die Bekanntgabe elektronisch erlassener Verwaltungsakte durch Übermittlung nach § 122 Absatz 2a AO. Hierbei ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, dass die übermittelnde Stelle authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Absatz 7 gilt nicht bei der elektronischen Übermittlung schriftlich erlassener Verwaltungsakte im Telefax-Verfahren. Im Telefax-Verfahren wird nach der BFH-Rechtsprechung ein schriftlicher Verwaltungsakt elektronisch übermittelt.

§ 87a Absatz 8 - neu -

Die Vorschrift enthält datenschutzrechtliche Vorgaben für die Bekanntgabe elektronisch erlassener Steuerbescheide durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a AO. Hierbei ist nach Satz 1 ein sicheres Verfahren zu verwenden, dass die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle (z. B. durch die Verwendung eines SSL-Zertifikats) authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des bereitgestellten Datensatzes gewährleistet. Satz 2 gebietet eine Authentifizierung der zum Datenabruf berechtigten Person.

Zu Nummer 11

§§ 87b bis 87e - neu -

Die StDÜV soll nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2017 außer Kraft treten. Die dort bislang getroffenen Regelungen sollen nun in der AO selbst (§§ 72a, 87a Absatz 6 und §§ 87b bis 87e AO) getroffen werden.

Nach Verortung der bisher in § 5 StDÜV enthaltenen Haftungsregelungen in § 72a AO sind auch die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen und Pflichten in der AO selbst zu regeln. Die §§ 87b bis 87e AO gelten in allen Fällen, in denen steuerlich erhebliche Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an Finanzbehörden zu übermitteln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 87b - neu -

Zu den Absätzen 1 und 2

§ 87b Absatz 1 und 2 AO - neu - übernimmt weitgehend die bislang in § 1 Absatz 2 und § 2 StDÜV enthaltenen Regelungen. Im Interesse der Rechtsklarheit wurde zugleich bestimmt, dass diese Regelungen auch für die nach § 60 EStDV elektronisch einzureichenden Unterlagen zur Steuererklärung gelten.

Zu Absatz 3

Die Verfahren über die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG im Hause der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA) (z. B. die Zulagegewährung im Rahmen der Riester-Rente sowie das Rentenbezugsmitteilungsverfahren) können in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Vorschrift gilt - neben der Ermächtigungsgrundlage in § 99 Absatz 2 EStG für das Zulageverfahren - als neue Ermächtigungsgrundlage für die Altersvorsorge-

Durchführungsverordnung (AltVDV) und tritt an die Stelle von § 150 Absatz 6 AO a. F. Im Einzelnen sieht die Ermächtigungsgrundlage u. a. vor, dass die Grundsätze der Datenübermittlung bestimmt werden können, so beispielsweise die Art und Weise der Datenübermittlung, das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten. Ferner kann die Verordnung die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der ZfA näher ausgestalten (vgl. § 20a AltVDV).

§ 87c AO - neu -

Der neue § 87c AO übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bislang in den §§ 3 und 4 StDÜV enthaltenen Regelungen für nicht amtliche Programme, die für die Erhebung, die Verarbeitung (einschließlich der Übermittlung an Finanzbehörden) und die Nutzung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind.

§ 87d AO - neu -

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 1 Absatz 1 Satz 2 StDÜV enthaltene Regelung, wonach mit der Datenübermittlung an Finanzbehörden im Sinne des § 87a Absatz 6 und § 87b AO - neu - auch Dritte (Auftragnehmer) beauftragt werden können.

Zu Absatz 2

Der Auftragnehmer muss sich nach Satz 1 vor Übermittlung der Daten des Auftragnehmers an die Finanzverwaltung Gewissheit über die Person und Anschrift seines Auftraggebers verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten (Aufzeichnungspflicht). Diese neue Regelung orientiert sich an § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 8 GwG und § 154 Absatz 2 Satz 1 AO. Anders als nach § 4 Absatz 4 GwG muss sich der Auftragnehmer keine amtlichen Ausweise vorlegen lassen, wenn er den Auftraggeber in anderer Weise sicher identifizieren kann.

Zusätzliche Bürokratiekosten sind für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) mit der Neuregelung daher nicht verbunden. Auch für Lohnsteuerhilfevereine (vgl. § 4 Nummer 11 StBerG) ergeben sich keine neuen Pflichten, da sie bisher schon die Identität ihrer Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein geprüft haben und Mitgliederverzeichnisse geführt haben.

Von einer Identifizierung kann nach Satz 2 abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer den seinen Auftraggeber bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, der Verpflichtete muss auf Grund der äußeren Umstände Zweifel hegen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Diese Regelung entspricht § 4 Absatz 2 GwG.

Der Auftragnehmer hat nach Satz 3 sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war (Auskunftsbereitschaft). Diese Regelung orientiert sich an § 154 Absatz 2 Satz 2 AO.

Die neue Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht und die neue Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft enden gemäß Satz 4 und 5 mit Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Dieser Zeitraum orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO zuzüglich einer (mindestens) einjährigen Anlaufhemmung nach § 170 Absatz 2 Nummer 1 AO.

§ 72a Absatz 2 AO - neu - sieht für den Fall einer Verletzung dieser Pflichten eine Haftung des Auftragnehmers vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bisher in § 6 Absatz 2 StDÜV angesiedelte Regelung.

Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag nach Absatz 1 muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber daher auch künftig die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat diese Daten sodann unverzüglich zu überprüfen und bei Bedarf eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen.

Ein Verzicht auf diese Informationspflicht des Auftragnehmers würde voraussetzen, dass der Auftragnehmer künftig die Pflichten des Auftraggebers nach § 153 AO erfüllen und gegebenenfalls für Steuerverkürzungen auf Grund Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Daten haften müsste. Bei Abwägung beider Regelungsvarianten trägt die geltende Rechtslage dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz deutlich besser Rechnung.

§ 87e - neu -

Wie bisher in der StDÜV sind die Regelungen in §§ 87b bis 87d AO - neu - für die Übermittlung von Daten, die für die Festsetzung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und Luftverkehrssteuer bestimmt sind, nicht anwendbar, soweit nicht in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 12

§ 88

Die Änderung des § 88 AO ist - zusammen mit der neuen Regelung in § 155 Absatz 4 AO - einer der Kernpunkte der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird nicht abgeschafft, sondern nur an die aktuellen Verhältnisse des Besteuerungsverfahrens angepasst.

Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden (BVerfG-Entscheidungen vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, BStBl 2015 II S. 50, Rz 123, und vom 24. März 2015, 1 BvR 2880/11, BStBl 2015 II S. 622, Rz 40, je m. w. N.). Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen (BVerfG-Urteil vom 9. März 2004, 2 BvL 17/02, BStBl 2005 II S. 56, unter C.II.1.).

Nach dem Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen Gesetzesvollzug begründet eine in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers fallende strukturell gegenläufige Erhebungsregel im Zusammenwirken mit der zu vollziehenden materiellen Steuernorm deren Verfassungswidrigkeit. Strukturell gegenläufig wirken sich Erhebungsregelungen gegenüber einem Besteuerungstatbestand aus, wenn sie dazu führen, dass der Besteuerungsanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann.

Die Frage, ob der Gesetzgeber von ihm erstrebte Ziele - im Steuerrecht die Erzielung von Einnahmen, ggf. auch Lenkung - faktisch erreicht, ist rechtsstaatlich allein noch nicht entscheidend. Vollzugsmängel, wie sie immer wieder vorkommen können und sich tatsächlich ereignen, führen allein noch nicht zur Verfassungswidrigkeit der materiellen Steuernorm. Zur Gleichheitswidrigkeit führt nicht ohne Weiteres die empirische Ineffizienz von Rechtsnormen, wohl aber das normative Defizit des widersprüchlich auf Ineffektivität angelegten Rechts. Verfassungsrechtlich verboten ist der Widerspruch zwischen dem normativen Befehl der materiell pflichtbegründenden Steuernorm und der nicht auf Durchsetzung dieses Befehls angelegten Erhebungsregel (BVerfG-Urteil in BStBl 2005 II S. 56, unter C.II.1., m. w. N.).

Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit des materiellen Steuergesetzes dieses in ein normatives Umfeld einzubetten, das die tatsächliche Lastengleichheit der Steuerpflichtigen gewährleistet - mit dem Instrument des Quellenabzugs oder im Veranlagungsverfahren mit der Ergänzung des Deklarationsprinzips durch das Verifikationsprinzip (BVerfG-Urteil in BStBl 2005 II S. 56, unter C.II.1., m. w. N.).

Dabei ist allerdings auch der allgemeine Grundsatz zu beachten, wonach Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Mitwirkungsbeitrags der Steuerpflichtigen durch hinreichende („greifbare“) Anhaltspunkte begründet sein müssen. Dieser von der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz der Beschränkung der Sachverhaltsermittlung im Steuerrecht erfüllt nicht nur wichtige Schutz- und Sicherungsfunktionen zu Gunsten der Steuerpflichtigen, sondern entspricht auch einer realitätsgerechten Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens als Massenverfahren, das durch sachgerechte Konzentration behördlicher Ermittlungsmaßnahmen praktikabel bleiben muss.

Der Gesetzgeber darf daher im Hinblick auf die Verwirklichung des Steueranspruchs die Grenzen der dem Staat verfügbaren personellen und finanziellen Mittel berücksichtigen (BVerfG-Urteil in BStBl 2005 II S. 56, unter C.II.2.b, m. w. N.). Unzulängliche Erklärungen der Steuerpflichtigen müssen allerdings mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden sein (BVerfG-Urteil in BStBl 2005 II S. 56, unter C.II.2.a, m. w. N.). Ebenso wie das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Gebot materiell zutreffender Entscheidungen genießen auch die Gesichtspunkte einer wirtschaftlichen und möglichst effizienten Verwaltung Verfassungsrang (vgl. BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, X R 18/14, BStBl 2015 II S. 371).

Diesen Anforderungen entsprechen die im Gesetzentwurf, insbesondere § 88 AO, vorgesehenen Regelungen. Sie enthalten keine Erhebungsregelungen, die der Durchsetzung des Steueranspruchs generell entgegenstehen, sondern sehen - nicht zuletzt durch die gesetzlich angeordnete Zufallsauswahl der von Amtsträgern zu prüfenden Sachverhalte - hinreichende Überprüfungsmöglichkeiten vor und gewährleisten durch die Übermittlung steuererheblicher Daten durch Dritte (vgl. § 93c AO) und die Möglichkeit des Einsatzes von Risikomanagementsystemen ein angemessenes Entdeckungsrisiko bei unzutreffenden oder unvollständigen Steuererklärungen.

Die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung bleiben daher auch in Zukunft gewährleistet.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält den allgemeinen Amtsermittlungsgrundsatz im Besteuerungsverfahren und entspricht dem bisherigen Satz 1. Dieser Amtsermittlungsgrundsatz wird wie bisher durch die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Feststellungslast begrenzt.

Satz 2 ordnet an, dass im Einzelfall auch für den Steuerpflichtigen günstige Umstände zu berücksichtigen sind und entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 bestimmt allein die Finanzbehörde Art und Umfang der Ermittlungen; dies entspricht der bisherigen Regelung in § 88 Absatz 1 Satz 2 AO. Hierbei sind wie bisher die Umstände des Einzelfalls (§ 88 Absatz 1 Satz 3 AO bisheriger Fassung) und die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Trotz des in § 85 AO festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Finanzbehörden allerdings bereits nach bislang geltendem Recht Zweckmäßigkeitserwä-

gungen einbezogen werden (vgl. BVerfG-Beschluss vom 20. Juni 1973, 1 BvL 9-10/71, BStBl II S. 720, und BFH-Beschluss vom 5. März 2007, IX B 29/06, BFH/NV 2007 S. 1174). Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden.

Dementsprechend sieht Satz 2 nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen im Einzelfall Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitgesichtspunkte berücksichtigen zu können. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass in die Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen wie bisher auch allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden, z. B. aus vergleichbaren Lebenssachverhalten, einbezogen werden können.

Zu Absatz 3

Die auf die Einzelfallentscheidung zugeschnittenen Regelungen in Absatz 1 und 2 werden um eine Regelung ergänzt, die eine gruppenbezogene Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen ermöglicht. Auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung können dazu bundeseinheitliche Verwaltungsanweisungen von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.

Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten an solchen Anweisungen ausrichten, dürfen die Verwaltungsanweisungen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Für die Weitergabe dieser Anweisungen an Gerichte, Rechnungsprüfungsbehörden und Parlamente gelten die gleichen Grundsätze wie für Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Wird einem Gericht, einer Rechnungsprüfungsbehörde oder einem Parlament eine derartige Anweisung zugänglich gemacht, gilt auch insoweit das grundsätzliche Verbot der Veröffentlichung.

Im finanzgerichtlichen Verfahren ist § 86 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zu beachten. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nicht, soweit das Bekanntwerden von Einzelheiten der Verwaltungsanweisungen nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden hätte (vgl. § 3 Nummer 1 Buchstabe d des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG - und vergleichbare Regelungen der entsprechenden Landesgesetze).

Zu Absatz 4

Nach geltendem Recht haben das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG im Hause der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA) die Pflicht, die ihnen - z. B. nach zwischenstaatlichen Abkommen oder im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG - für Besteuerungszwecke übermittelten, insbesondere für die Einkommensteueranlagen bestimmten Daten an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Allerdings können nicht alle an das BZSt oder die ZfA übermittelten Daten ohne aufwändige Recherchen einem bestimmten Steuerpflichtigen zugeordnet werden (z. B. wegen fehlender Identifikationsnummer, abweichender Schreibweise des Namens, überholter Adressangaben). Die Landesfinanzbehörden erhalten dann Daten, die ihrerseits auch nur mit erheblichem Aufwand dem einzelnen Steuerfall zugeordnet werden können. Können das BZSt oder die ZfA ohne aufwändige Recherchen den Daten nicht die vierstellige bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA-Nr.) beisteuern, sind auch in diesen Fällen die Weiterleitung und die weitere Bearbeitung in den Landesfinanzbehörden erheblich erschwert.

Nach Satz 1 kann das BZSt künftig auf eine Weiterleitung ihm zugangener und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmter Daten verzichten, wenn diese

Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt zugeordnet werden können. Das Gleiche gilt nach Satz 2 für die ZfA.

Nach Satz 3 kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder allgemeine Weisungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen des BZSt oder der ZfA erteilen.

Die vom BZSt oder der ZfA nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleiteten Daten sind zur Vermeidung eines möglichen Vollzugsdefizits nach Satz 4 vom BZSt für Zwecke von Verwaltungsverfahren in Steuersachen, Rechnungsprüfungsverfahren in Steuersachen, gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach dem Jahr des Datenzugangs zu speichern. Diese Frist soll eine Auswertbarkeit innerhalb der unter Berücksichtigung von Anlauf- und Ablaufhemmungen möglichen Festsetzungsfrist gewährleisten. Die vom BZSt hiernach gespeicherten Daten dürfen nur für Verfahren der vorgenannten Art sowie zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.

Verfahren, in denen beispielsweise das BZSt auf Grund eines gesetzlichen Auftrages einen Sachverhalt konkret klären und sodann eine Antwort an die anfragende Stelle übermitteln soll (z. B. das maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG), fallen nicht unter diese Regelung. Denn in diesem Fall handelt es sich nicht um Daten, die dem BZSt zur Weiterleitung an die Landesfinanzverwaltung übermittelt werden, sondern um zusätzlich zu bearbeitende Anfragen.

Zu Absatz 5

Durch die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll erreicht werden, dass sich die Finanzbehörden auf die Bearbeitung tatsächlich prüfungsbedürftiger Fälle konzentrieren können. Damit soll insbesondere die Quote der vollständig maschinell bearbeiteten Steuererklärungen (vgl. dazu § 155 Absatz 4 AO - neu -) deutlich gesteigert werden. Um dies zu erreichen, ist unter anderem die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Einsatzes von Risikomanagementsystemen (RMS) im Besteuerungsverfahren Voraussetzung.

Risikomanagement besteht aus der systematischen Erfassung und Bewertung von Risikopotenzialen sowie der Steuerung von Reaktionen in Abhängigkeit von den festgestellten Risikopotenzialen. Ziel des Risikomanagements kann es allerdings nicht sein, jedes abstrakt denkbare Risiko auszuschalten. Risikomanagement hat vielmehr zum Ziel,

- Steuerverkürzungen zu verhindern und damit präventiv zu wirken,
- gezielt Betrugsfälle aufzudecken, zumindest aber die Chancen ihrer Aufdeckung deutlich zu erhöhen,
- die individuelle Fallbearbeitung durch Amtsträger durch eine risikoorientierte Steuerung der Bearbeitung zu optimieren,
- die Bearbeitungsqualität durch Standardisierung der Arbeitsabläufe bei umfassender Automationsunterstützung nachhaltig zu verbessern und
- qualitativ hochwertige Rechtsanwendung durch bundeseinheitlich abgestimmte Vorgaben gleichmäßig zu gestalten; diese Vorgaben können auch regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Risikomanagement hilft dabei, mit den vorhandenen Ressourcen das bestmögliche Ergebnis im Spannungsverhältnis zwischen gesetz- und gleichmäßiger Besteuerung einer-

seits und zeitnahe und wirtschaftlichem Verwaltungshandeln andererseits zu erreichen. In Satz 3 werden hierfür gesetzliche Mindestanforderungen definiert.

Eine bloße automationsgestützte Plausibilitätsprüfung, wie sie z. B. im Verfahren zur Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer im Einsatz ist, stellt kein RMS im Sinne von § 88 Absatz 5 AO dar. Der Einsatz eines RMS ist hier auch nicht notwendig, da der Steuerfestsetzung grundsätzlich die von den Zulassungsbehörden übermittelten Daten zugrunde gelegt werden.

Der Einsatz von RMS ist nicht auf die Einkommensteuerveranlagung beschränkt. Es kann zum Beispiel auch im Rahmen der Außenprüfung bei der Auswahl der zu prüfenden Steuerpflichtigen und bei der Auswertung von Kontrollmaterial eingesetzt werden.

Wurde ein Fall im Rahmen eines RMS zur Bearbeitung durch Amtsträger ausgesteuert, sind die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gebotenen Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Dies kann je nach Sachlage eine punktuelle oder auch eine umfassende Ermittlung und Überprüfung sein. Im Fall einer Zufallsauswahl dient die Überprüfung unter anderem dazu, die Wirkung der Aussteuerungsmechanismen zu überprüfen. Amtsträger sind die in § 7 AO bezeichneten Personen, insbesondere Beamte der Finanzbehörden und andere Mitarbeiter, die dazu bestellt sind, bei einer Finanzbehörde hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Steuerverwaltung wahrzunehmen. Nicht zu Entscheidungen in Steuerverfahren befugte Hilfskräfte der Finanzbehörden sind keine Amtsträger.

Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten am RMS ausrichten, dürfen Einzelheiten der RMS nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet werden könnte. Die Finanzbehörden haben von Verfassungs wegen (Artikel 3 und 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit § 85 AO) die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten.

Für die Weitergabe dieser Informationen an Gerichte, Rechnungsprüfungsbehörden und Parlamente gelten die gleichen Grundsätze wie bei Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Werden einem Gericht, einer Rechnungsprüfungsbehörde oder einem Parlament derartige Informationen zugänglich gemacht, gilt auch insoweit das Verbot der Veröffentlichung. Im finanzgerichtlichen Verfahren ist zudem § 86 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit Absatz 3 FGO zu beachten (vgl. Artikel 15).

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nicht, soweit das Bekanntwerden von Einzelheiten der RMS nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden hätte (§ 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG).

Auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der RMS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest. Die verfassungsrechtliche Organisations-, Personal- und Haushaltshoheit der Länder bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 13

§ 93a Absatz 1

Der systematische Aufbau des Absatzes 1 wird verbessert. Der Hauptanwendungsfall der Verordnungsermächtigung und der darauf beruhenden Mitteilungsverordnung (MV), die Mitteilungspflicht zu Leistungen an den Steuerpflichtigen, wird nunmehr an erster Stelle genannt.

Ferner stellt der Wortlaut der neu gefassten Vorschrift durch die Verwendung des Wortes „Leistungen“ klar, dass eine Mitteilungspflicht nicht nur hinsichtlich von Zahlungen (als Geld-Leistungen) begründet werden kann, sondern auch hinsichtlich solcher Leistungen,

die in Geldeswert bestehen. Hiervon ist der Verordnungsgeber auch bisher schon ausgegangen (§ 3 Absatz 2 MV). Soweit Sachleistungen dem Sozialgeheimnis unterliegen, kann in der MV ohne entsprechende Offenbarungsbefugnis in § 71 SGB X keine Mitteilungspflicht gegenüber Finanzbehörden begründet werden.

Des Weiteren erstreckt sich die Verordnungsermächtigung jetzt auch auf Regelungen, die bestimmen, inwieweit die Mitteilungen nach Maßgabe des neuen § 93c AO elektronisch zu übermitteln sind oder übermittelt werden können. In diesem Fall wäre § 72a Absatz 4 AO allerdings nicht anzuwenden.

Wie bisher gehen für die Übermittlung von Sozialdaten die Regelungen des Zehnten. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) dem § 93a AO und der darauf beruhenden MV als *lex specialis* vor. Eine Übermittlung von Sozialdaten an Finanzbehörden erfordert daher eine entsprechende Übermittlungsbefugnis in § 71 Absatz 1 SGB X. Dies entspricht auch der geltenden Regelung in § 1 Absatz 2 MV.

Zu Nummer 14

§§ 93c und 93d - neu -

Allgemeines

Auf Grund der fortschreitenden Nutzung elektronischer Datenübermittlungswege im Besteuerungsverfahren ist eine Anpassung der bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen in der AO und den Einzelsteuergesetzen angezeigt. Die geltenden Vorschriften werden den Anforderungen aus den Veränderungen der Kommunikation zwischen Steuerzahlern, Finanzverwaltung und Dritten durch die elektronische Datenübermittlung, die Speicherung der Daten und die maschinelle Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen nicht mehr gerecht. Durch die Anpassung der rechtlichen Regelungen an die veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der modernen elektronischen Kommunikation vollzieht der Gesetzgeber eine entscheidende Modernisierung des Verfahrensrechts. Damit macht er das Verfahrensrecht zukunftsfester, rechtssicherer und besser handhabbar. Es besteht bei den mitteilungspflichtigen Stellen, den von der Datenübermittlung betroffenen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung gleichermaßen ein Interesse an einer solchen Anpassung des Verfahrensrechts an die moderne Kommunikation.

Die neuen Regelungen in § 72a Absatz 4 und den §§ 93c, 93d und 203a AO gelten unmittelbar für die bereits bestehenden elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter, soweit sie sich derzeit aus dem EStG (vgl. Artikel 4) und dem 5. VermBG (vgl. Artikel 8) ergeben und auf personenbezogene Daten einzelner Steuerpflichtiger gegenüber der Finanzverwaltung beziehen. Gerade diese Übermittlungspflichten sind im Zuge der fortschreitenden Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation auf Grund der großen Anzahl Betroffener von besonderer Relevanz.

Die Modernisierung des Verfahrensrechts erfolgt dadurch, dass für diese Datenübermittlungspflichten alle allgemeingültigen Regelungsinhalte zusammenfassend in Rahmenregelungen in der AO vor die Klammer gezogen und vereinheitlicht werden. Dadurch wird zum einen eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der Datenübermittlungspflichten, z. B. bezüglich Form, Rechten und Pflichten der mitteilungspflichtigen Stellen und Steuerpflichtigen, Fristen und Haftung etc. geschaffen und zugleich eine Entlastung der Einzelsteuergesetze von sich wiederholenden und teilweise ohne sachlichen Grund divergierenden Regelungen erreicht. Neue Datenübermittlungspflichten sind damit nicht verbunden.

Um die notwendige Differenziertheit der Regelungen in den einzelnen Datenübermittlungsverfahren sicherzustellen, können die in der Abgabenordnung festgelegten Rahmenregelungen durch die einzelgesetzlichen Regelungen als *lex specialis* ergänzt, ersetzt oder für nicht anwendbar erklärt werden.

Die bislang im EStG und dem 5. VermBG an vielen unterschiedlichen Stellen getroffenen Regelungen über Datenübermittlungspflichten Dritter sollen im Interesse der Rechtsklarheit vereinheitlicht und soweit möglich in die AO als dem steuerlichen Mantelgesetz übernommen werden. Neue Datenübermittlungspflichten sind damit nicht verbunden.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die bestehenden Übermittlungspflichten nicht erweitert werden. Soweit künftig allerdings weitere vergleichbare Übermittlungspflichten, auch außerhalb des EStG, geschaffen werden sollten, wäre § 93c AO einschlägig, soweit seine Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Zu § 93c

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzlich geltenden Regelungen bei Datenübermittlungspflichten Dritter. Abweichende Regelungen in den Steuergesetzen gehen der Grundregel als *lex specialis* vor. Die Absätze 1 bis 7 des § 93c AO sowie § 93d AO (und damit mittelbar auch § 72a Absatz 4 AO - neu -) gelten auch nicht für Datenübermittlungspflichten nach § 51a Absatz 2c EStG oder Abschnitt XI EStG und für Datenübermittlungspflichten gegenüber Zollbehörden (vgl. dazu im Einzelnen Absatz 8).

Die Regelung begründet selbst keine Datenübermittlungspflichten, sondern setzt sie tatbestandlich voraus. Materieller Inhalt und Umfang der zu übermittelnden Datensätze richten sich dabei nach dem vom Gesetzgeber mit der jeweiligen Vorschrift verfolgten Zweck und sind daher unterschiedlich. Während beispielsweise nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 i. V. mit Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a EStG die mitteilungspflichtige Stelle (z. B. Krankenkassen) die Beiträge zur Basisranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs zu übermitteln hat, hat der Arbeitgeber nach § 41b EStG die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für Zwecke der zutreffenden Besteuerung des Arbeitslohns und der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen zu übermitteln.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 haben die mitteilungspflichtigen Stellen die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum 28. Februar, in Schaltjahren bis zum 29. Februar, des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich vorgeschriebenen Schnittstellen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die amtlichen Schnittstellen werden im Internet veröffentlicht. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt. Damit werden die bislang teilweise abweichenden Mitteilungsfristen vereinheitlicht.

Bei der Lohnsteuer ist zu beachten, dass Lohnsteuerbescheinigungen nach Abschluss des Lohnkontos auch schon im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres übermittelt werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 zählt die Daten auf, die der nach Nummer 1 zu übermittelnde Datensatz mindestens enthalten muss. Hierzu zählen insbesondere Daten zur Identifizierung des Datenübersmitters (Buchstaben a und b) und des betroffenen Steuerpflichtigen (Buchstaben c und d). Von besonderer Bedeutung sind aber auch Daten zur eindeutigen Bestimmbarkeit des jeweiligen Datensatzes (Buchstabe e).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat die mitteilungspflichtige Stelle den betroffenen Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche ihn

betreffenden, steuerlich relevanten Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt hat oder übermitteln wird.

Diese Formulierung lässt Art und Weise sowie Zeitpunkt der Information bewusst offen, um für jede Situation eine für alle Beteiligten angemessene Verfahrensweise zu ermöglichen. Die Information kann daher auch elektronisch erfolgen, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist oder dies sogar beantragt. Die mitteilungspflichtige Stelle kann ihrer Informationspflicht bei im Grunde feststehenden Daten zudem auch schon vor der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung nachkommen. Macht sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, lässt die Gesetzesformulierung es zu, die Information über die Datenübermittlung mit aus anderem Anlass gebotenen Informationen zu verbinden. Dies vermeidet unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen. Auf besonderen Antrag des betroffenen Steuerpflichtigen sollte die mitteilungspflichtige Stelle diesen aber zeitnah über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informieren.

§ 22a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG ordnet an, dass Absatz 1 Nummer 3 nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 4

Die mitteilungspflichtige Stelle muss die von ihr übermittelten Daten nach Nummer 4 aufzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die damit zusammenhängenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Jahres aufbewahren. Dabei gelten die Regelungen in § 146 und § 147 Absatz 2, 5 und 6 AO entsprechend. Dieser Zeitraum orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist unter Berücksichtigung einer dreijährigen Anlaufhemmung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll eine Datenübermittlung unterbleiben, wenn die mitteilungspflichtige Stelle erst nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres erkennt, dass sie zur Datenübermittlung verpflichtet war. Dieser Zeitpunkt orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist unter Berücksichtigung einer dreijährigen Anlaufhemmung. Nach diesem Zeitpunkt kommt im Regelfall eine Änderung und Nachholung der Steuerfestsetzung nicht mehr in Betracht (§ 169 Absatz 1 AO), eine Datenübermittlung ist daher grundsätzlich entbehrlich.

Zu Absatz 3

Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Jahres fest, dass von ihr an die Finanzverwaltung übermittelte Daten unzutreffend waren oder dass ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, muss sie dies nach Absatz 3 unverzüglich durch Übermittlung eines Datensatzes korrigieren oder stornieren. Hierbei ist ein Datensatz nur dann zu stornieren, wenn die Grundlage der Meldung entfallen ist oder Änderungen an Schlüsselfeldern (z. B. die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen) vorgenommen werden müssen. Die Grundlage der Meldung ist entfallen, wenn die Meldung irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.

Zu Absatz 4

Satz 1 gestattet es der zuständigen Finanzbehörde Ermittlungen darüber anzustellen, ob die mitteilungspflichtige Stelle ihre Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 3 erfüllt und ob sie den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat. Die Ermittlungen können sowohl an Amtsstelle als auch nach § 203a AO im Rahmen einer Außenprüfung erfolgen. Satz 2 stellt klar, dass die für die Besteuerung des betroffenen Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde den Sach-

verhält unabhängig von der Prüfung nach Satz 1 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen kann.

Die einzelgesetzlichen Regelungen ordnen teilweise an, dass Absatz 4 Satz 1 nicht anwendbar ist (vgl. § 10 Absatz 2a Satz 7 und Absatz 4b Satz 6, § 43 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 8 EStG sowie § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die nach den Steuergesetzen für die Entgegennahme der Daten zuständige Finanzbehörde auch für die Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 und des § 72a Absatz 4 AO zuständig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt aus Gründen des Datenschutzes klar, dass die Finanzbehörden die ihnen nach den Absätzen 1 und 3 übermittelten Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verwenden dürfen.

Zu Absatz 7

Aus Gründen des Datenschutzes darf die mitteilungspflichtige Stelle die ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an die Finanzverwaltung erhobenen und gespeicherten Daten nur für die Zwecke der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung verwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Erfolgte die Erhebung und Speicherung der Daten auch aus anderem Anlass, ist die Verwendung der Daten für diese Zwecke weiterhin zulässig. Unterliegen die Daten dem Sozialgeheimnis, sind die Regelungen des SGB X als *lex specialis* zu beachten.

Zu Absatz 8

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 sind nach Absatz 8 nicht anzuwenden auf

- Datenübermittlungspflichten nach § 51a Absatz 2c EStG (Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer) oder Abschnitt XI EStG (Altersvorsorgezulage),
- Datenübermittlungspflichten gegenüber den Zollbehörden,
- Datenübermittlungen zwischen den Finanzbehörden und
- Datenübermittlungspflichten ausländischer öffentlicher Stellen.

Zu § 93d

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 93d AO - neu - durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Daten im Sinne des § 93c AO vor der erstmaligen (regelmäßigen) Übermittlung an die Finanzverwaltung für Zwecke der Erprobung erhoben werden dürfen. Voraussetzung ist dabei, dass die Übermittlung nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Echt-Daten zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von automatisierten Verfahren der Finanzverwaltung erforderlich ist. In diesem Fall unterliegen die Daten einer engen Zweckbindung und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Erprobung gelöscht werden.

Unterliegen Daten dem Sozialgeheimnis, kann in der Rechtsverordnung ohne entsprechende Übermittlungsbefugnis in § 71 SGB X keine Mitteilungspflicht gegenüber Finanzbehörden für Zwecke der Erprobung begründet werden.

Zu Nummer 15

§ 109

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht, stellt aber die Möglichkeit der Verlängerung einer Steuererklärungsfrist unter den Vorbehalt des neuen Absatzes 2.

Zu Absatz 2

Da die in § 149 Absatz 3 AO aufgeführten, von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärungen grundsätzlich erst bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden müssen, ist es sachgerecht, für Zeiträume nach diesem Stichtag nur noch in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Fristverlängerung einzuräumen. Entsprechendes gilt für die Fälle der „vorzeitigen Anforderung“ einer Steuererklärung (§ 149 Absatz 4 AO).

Satz 1 bestimmt daher, dass insoweit eine Fristverlängerung nur in Betracht kommt, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärung in den Fällen des § 149 Absatz 3 AO bis zum 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und in den Fällen des § 149 Absatz 4 AO bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Die Regelung übernimmt somit die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO, § 56 FGO). Die Finanzbehörden und die Gerichte werden daher bei der Anwendung des Absatzes 2 die von der Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entwickelten Grundsätze zum Vorliegen einer „unverschuldeten Verhinderung“ zu beachten haben. Eine Arbeitsüberlastung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann somit in der Regel nicht zu einer Fristverlängerung führen. Da auf die unverschuldete Verhinderung des jeweiligen Steuerpflichtigen abgestellt wird, sind Sammelanträge auf Fristverlängerung ausgeschlossen.

Satz 2 enthält Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln.

Satz 3 stellt klar, dass das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen (z. B. eines Steuerberaters, der mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt wurde, ohne zum Verfahrensbevollmächtigten im Sinne des § 80 AO bestellt worden zu sein) dem Steuerpflichtigen zuzurechnen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis dem bisherigen Absatz 2. Die neue Formulierung verdeutlicht aber, dass nicht nur selbständige Nebenbestimmungen, sondern auch un-selbständige Nebenbestimmungen zulässig sind.

Zu Nummer 16

§ 117c Absatz 1 Satz 2 - aufgehoben -

Nach der Änderung des § 150 Absatz 6 AO, dem Außerkrafttreten der StDÜV und der Einfügung des § 72a Absatz 1 bis 3 und des § 87a Absatz 6 sowie der §§ 87b bis 87e AO ist der bisherige Satz 2 entbehrlich. Die Regelungen in den § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie §§ 87b bis 87e AO gelten hier nun unmittelbar.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 122 Absatz 1 Satz 4 - neu -

Nach Satz 3 steht es im Ermessen der Finanzbehörde, ob sie einen Verwaltungsakt dem Steuerpflichtigen selbst oder seinem Bevollmächtigten bekannt gibt. Nach dem neuen Satz 4 verdichtet sich das „Kann“ zu einem „Soll“, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte nach § 80 Absatz 7 AO zurückgewiesen wurde. Der neue Satz 4 trägt zur Rechtssicherheit bei, ändert aber nicht die bisher schon bestehende Rechtslage (Hinweis auf Nummer 1.7 des Anwendungserlasses zu § 122 AO).

Zu Buchstabe b

§ 122 Absatz 5

Analog zur neuen Regelung in Absatz 1 Satz 4 wird ausgeschlossen, dass in Fällen einer gesetzlich oder behördlich angeordneten förmlichen Zustellung ein Verwaltungsakt auch dann einem Verfahrensbevollmächtigten zugestellt werden muss, wenn dieser nach § 80 Absatz 7 AO zurückgewiesen worden ist.

Zu Nummer 18

§ 122a - neu -

Zu Absatz 1

Zur Vermeidung von Medienbrüchen können Verwaltungsakte künftig mit Einwilligung des Steuerpflichtigen oder seines Bekanntgabe-Bevollmächtigten (vgl. § 122 Absatz 1 Satz 4 AO) elektronisch bekanntgegeben werden, indem sie über ein entsprechendes Portal der Finanzverwaltung (z. B. das ELSTER-Online-Portal) zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf erlangt dabei aber erst Wirksamkeit, wenn er der Finanzbehörde zugegangen ist.

Zu Absatz 3

Die zum Datenabruf berechtigte Person ist nach Satz 1 elektronisch über die Bereitstellung des Steuerbescheids zum Datenabruf zu informieren. Diese E-Mail muss nach § 87a Absatz 1 Satz 5 AO (in der Fassung von Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) nicht verschlüsselt werden.

Hat die abrufberechtigte Person der Finanzbehörde eine De-Mail-Adresse benannt, muss die Finanzbehörde die Benachrichtigung nach Satz 2 erster Halbsatz mittels De-Mail an diese Adresse versenden, wenn die abrufberechtigte Person diese zur Benachrichtigung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten freigegeben hat. De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen (§ 1 Absatz 1 De-Mail-Gesetz). Im Fall der Versendung der Benachrichtigung mittels De-Mail kann der Empfänger den Absender der Benachrichtigung - anders als im Fall einer schlichten E-Mail - auch sicher authentifizieren.

Da Landesbehörden nicht verpflichtet sind, De-Mail einzusetzen, gilt Satz 2 erster Halbsatz nur, wenn die Landesfinanzbehörden den Versand von Benachrichtigungen mittels De-Mail anbieten.

Sofern die Benachrichtigung nicht über De-Mail versandt wird, ist die abrufberechtigte Person in geeigneter Weise über die Risiken zu informieren, die durch gefälschte Benachrichtigungen entstehen können. Zudem sollte die Benachrichtigung aus Sicherheitsgründen keine „Hyperlinks“ enthalten.

Zu Absatz 4

Bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Wege des Datenabrufs ist nach § 87a Absatz 8 Satz 1 AO ein sicheres Verfahren zu verwenden, dass die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des bereitgestellten Datensatzes gewährleistet. Zudem muss sich die abrufberechtigte Person bei Vornahme des Datenabrufs entsprechend authentisieren. Näheres zur Authentisierung regelt § 87a Absatz 8 AO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Bekanntgabe-Fiktion für Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Steuermessbescheide und Zinsbescheide sowie alle mit ihnen verbundenen Verwaltungsakte (insbesondere Anrechnungs- und Abrechnungsverfügungen sowie ggf. Verspätungszuschlagsfestsetzungen).

Der mittels Bereitstellung zum Datenabruf bekanntgegebene Verwaltungsakt gilt in diesen Fällen (zur Regelung für andere Verwaltungsakte siehe Absatz 6) nach Satz 1 als am dritten Tag nach der Absendung der Benachrichtigung an den Abrufberechtigten bekannt gegeben. Dies entspricht der Regelung in § 122 Absatz 2 AO für die Bekanntgabe mittels inländischer Postübermittlung und in § 122 Absatz 2a AO für die Bekanntgabe mittels elektronischer Übermittlung.

Bestreitet die abrufberechtigte Person den Zugang der Benachrichtigung, trägt die Finanzbehörde nach Satz 2 die Beweislast für deren Zugang. Gelingt ihr dieser Nachweis nicht, werden die Daten aber tatsächlich von der abrufberechtigten Person abgerufen, gilt der Steuerbescheid nach Satz 3 an dem Tag als bekannt gegeben, in dem dieser Datenabruf tatsächlich durchgeführt wurde.

Trägt die abrufberechtigte Person substantiiert und unwiderlegbar vor, die Benachrichtigung erst nach dem gesetzlich fingierten Bekanntgabetag erhalten zu haben, wurden die Daten aber tatsächlich von der abrufberechtigten Person abgerufen, gilt der Steuerbescheid nach Satz 4 an dem Tag als bekannt gegeben, in dem dieser Datenabruf tatsächlich durchgeführt wurde.

Gelingt der Finanzbehörde der Nachweis des Zugangs der Benachrichtigung nicht und wurden die Daten auch von keiner dazu berechtigten Person abgerufen, gilt der Verwaltungsakt nicht als zugegangen. In diesem Fall ist die Bekanntgabe - dann regelmäßig im schriftlichen Verfahren - zu wiederholen.

Zu Absatz 6

Für andere als die in Absatz 5 genannten Verwaltungsakte (zum Beispiel Prüfungsanordnungen, Stundungsbescheide, Aufteilungsbescheide, Einspruchsentscheidungen, verbindliche Auskünfte und Zusagen, Haftungs- und Duldungsbescheide, verbrauchsteuerliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen) bestimmt Absatz 6, dass diese Verwaltungsakte an dem Tag bekannt gegeben werden, an dem sie von einer abrufberechtigten Person tatsächlich abgerufen werden. Erfolgt innerhalb angemessener Frist kein Da-

tenabruf, sollte die Finanzbehörde im Interesse der Rechtssicherheit den Verwaltungsakt in herkömmlicher Weise bekanntgeben.

Zu Nummer 19

Zu §§ 134 bis 136 - aufgehoben -

Die Regelungen der §§ 134 bis 136 AO wurden weitgehend aus der früheren Reichsabgabenordnung in die AO 1977 übernommen. Bereits unter dem Geltungsbereich der Reichsabgabenordnung wurde von der Möglichkeit der Personenstands- und Betriebsaufnahme nur noch selten Gebrauch gemacht. Mit der Identifikationsnummer (§ 139b AO) und künftig auch mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) stehen heutzutage auch effektivere Instrumente zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen zur Verfügung. Die Regelungen werden daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Nummer 20

§ 138 Absatz 1b Satz 3 - aufgehoben -

Nach der Änderung des § 150 Absatz 6 AO, dem Außerkrafttreten der StDÜV und der Einfügung des § 72a Absatz 1 bis 3 und des § 87a Absatz 6 sowie der §§ 87b bis 87e AO ist der bisherige Satz 3 entbehrlich. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie §§ 87b bis 87e AO gelten hier nun unmittelbar.

Zu Nummer 21

§ 149

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Eine „andere Bestimmung durch die Steuergesetze“ (Absatz 2 Satz 1) enthalten jetzt auch die Absätze 3 bis 5.

Zu Absatz 3

Die bisher auf Grund der Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bestehende Ungleichbehandlung der fachkundig vertretenen und der nicht vertretenen Steuerpflichtigen bei der Handhabung der Steuererklärungsfristen ist gerechtfertigt. Den Angehörigen der steuerberatenden Berufe werden typischerweise eine Vielzahl von Steuererklärungen anvertraut. Insbesondere steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige und solche, deren Steuererklärungen auf Grund des Umfangs ihrer Einkünfte oder der Komplexität ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen, bedürfen der steuerlichen Beratung. Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass den Beratern hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Erstellung dieser Steuererklärungen innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres zu fordern, würde den Belangen derjenigen Steuerpflichtigen zuwiderlaufen, die der Beratung bedürfen, aber auch der Notwendigkeit einer möglichst kontinuierlichen Auslastung der steuerlichen Berater und der von diesen angestellten Personen. Schließlich hat auch die Finanzverwaltung ein Eigeninteresse an der Abgabe gründlich und zutreffend erstellter Steuererklärungen (vgl. BFH-Urteil vom 29. Januar 2003, XI R 82/00, BStBl II S. 550).

Absatz 3 übernimmt daher im Ergebnis weitgehend die bisher in den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder getroffenen Regelungen. Anstelle einer allgemeinen, auf § 109 AO gestützten Fristverlängerung enthält aber die Vorschrift eine gesetzlich bestimmte Steuererklärungsfrist. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur auf Grund begründeter Einzel-

anträge möglich ist, können nunmehr die von der Regelung erfassten Steuererklärungen vorbehaltlich einer „Vorabanforderung“ (Absatz 4) oder einer „Kontingentierung“ (Absatz 6) bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z. B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen.

Die Aufzählung der Steuererklärungen in der Vorschrift ist abschließend. Für andere Steuererklärungen verbleibt es auch bei einer Vertretung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bei den in den Steuergesetzen bestimmten Steuererklärungsfristen sowie bei der Möglichkeit einer Fristverlängerung (§ 109 AO) im Einzelfall, soweit eine Fristverlängerung nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wie z. B. in den Fällen eines Antrags auf Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren (§§ 59 bis 61a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV).

Analog zu den bisherigen Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder wird zu Steuererklärungen von Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Absatz 2 Satz 2 AO), eine Sonderregelung getroffen.

Zur Einschränkung der Möglichkeit einer Fristverlängerung für Zeiträume nach dem 28. Februar des Zweitfolgejahres bzw. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 AO für Zeiträume nach dem 31. Juli des Zweitfolgejahres siehe § 109 Absatz 2 AO in der Fassung von Nummer 16.

Zu Absatz 4

Wie bisher muss es den Finanzämtern auch künftig in bestimmten Fällen möglich sein, Steuererklärungen auf einen Zeitpunkt vor dem 28. Februar des Zweitfolgejahres anzufordern (Vorabanforderung). Satz 1 übernimmt hierfür grundsätzlich die bisher in den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder festgelegten Kriterien und ergänzt diese um die Anforderungsgründe Herabsetzung von Vorauszahlungen, vorgesehene Außenprüfung, Betriebseröffnung und Betriebseinstellung.

Im Gegensatz zu den bisherigen Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder werden die bisher verwendeten Begriffe „kurz vor Abgabe der Steuererklärung“ und „hohe Abschlusszahlung“ im Interesse der Rechtsklarheit gesetzlich präzise definiert. Zudem ist die Aufzählung der Gründe für eine Vorabanforderung nunmehr abschließend und nicht nur beispielhaft.

Ob und ggf. mit welchem einschlägigen Grund die Finanzbehörde von der Möglichkeit einer Vorabanforderung Gebrauch macht, steht weiterhin in ihrem Ermessen (vgl. § 5 AO).

Satz 2 bestimmt, dass die Vorabanforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu befolgen ist.

Die Regelung in Satz 3 ersetzt den in den bisherigen Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder enthaltenen Anforderungsgrund „Arbeitslage in den Finanzämtern“ und bestimmt, dass eine automationsgestützte Zufallsauswahl getroffen werden kann. Auch hier ist die Vorabanforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu befolgen. Die Anforderung nach Zufallsauswahl soll dann zur Anwendung kommen, wenn die in Satz 1 genannten Anforderungsgründe nicht ausreichen, um einen kontinuierlichen Erklärungseingang zu erreichen.

Satz 4 lässt es zu, auf eine weitere Begründung dieser Vorabanforderung nach Zufallsauswahl zu verzichten. Es handelt sich hier um eine Sonderregelung zu § 121 AO, die ansonsten auch in einem Verfahren über einen Rechtsbehelf gegen eine Vorabanforderung zu beachten ist.

Satz 5 enthält Sonderregelungen für Steuererklärungen der Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr. Diese gelten sowohl für Vorabanforderungen nach Satz 1 als auch für Vorabanforderungen nach Satz 3.

Satz 6 stellt klar, dass durch eine Vorabanforderung die in Absatz 2 bestimmte allgemeine gesetzliche Steuererklärungsfrist nicht unterschritten werden darf. Es ist somit nicht zulässig, eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, auf einen Zeitpunkt vor dem 31. Mai des Folgejahres anzufordern, selbst wenn diese Vorabanforderung bereits vor Ablauf des Besteuerungszeitraums ergeht.

Im Fall einer Vorabanforderung erstreckt sich diese nach Satz 7 nicht nur auf die Steuererklärungen, die Anlass für die Vorabanforderung sind, sondern zugleich auch auf alle Steuererklärungen, die vom gleichen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind. Dies entspricht der derzeit üblichen Praxis auf der Grundlage der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder.

Auch nach einer Vorabanforderung sollte im Interesse eines zügigen Abschlusses der Veranlagungsarbeiten die Möglichkeit einer Fristverlängerung nur in eingeschränktem Umfang bestehen. Die hierfür erforderliche Regelung ergibt sich aus § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO in der Fassung von Nummer 15.

Ein Grund für eine Fristverlängerung liegt beispielsweise dann vor, wenn bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe ein nicht vorhersehbarer Personalausfall (z. B. durch Krankheit oder Mutterschutz) eintritt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es im Übrigen, eine Vorabanforderung nach § 131 AO zu widerrufen, soweit eine Person, eine Gesellschaft, ein Verband, eine Vereinigung, eine Behörde oder eine Körperschaft im Sinne des Absatzes 3 nachweist, dass ein Befolgen der Vorabanforderung eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würde oder sogar unmöglich ist. Betrifft dies Vorabanforderungen verschiedener Finanzbehörden, sollen sich diese untereinander abstimmen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält - wie bisher die Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder - eine Sonderregelung zu den Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr. Demnach gilt Folgendes: Endete die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, ist die Umsatzsteuererklärung binnen eines Monats nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben (§ 18 Absatz 3 Satz 2 UStG). Endete die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, ist die Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben (§ 149 Absatz 2 Satz 1 AO). Die Regelungen des Absatzes 3 sind insoweit nicht anwendbar. Es verbleibt aber die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Einzelfall (§ 109 AO).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, dass auch künftig – wie bislang in zwei Ländern im Rahmen von Pilotprojekten bereits praktiziert – mit den Angehörigen der steuerberatenden Berufe „Vereinbarungen“ über ein „Kontingentierungsverfahren“ getroffen werden können, mit dem ein kontinuierlicher Eingang der Steuererklärungen erreicht werden soll. Soweit Steuererklärungen von einem „Kontingentierungsverfahren“ erfasst werden, scheidet die

Möglichkeit einer „Vorabanforderung“ auf Grund einer Zufallsauswahl (§ 149 Absatz 4 Satz 3 AO) aus.

Die Teilnahme an einem „Kontingentierungsverfahren“ ist freiwillig. Umgekehrt besteht aber auch kein subjektives Recht auf Einrichtung eines „Kontingentierungsverfahrens“. Die Entscheidung über die Einrichtung eines „Kontingentierungsverfahrens“ obliegt allein den zuständigen Landesfinanzbehörden.

Wurde ein „Kontingentierungsverfahren“ eingerichtet, steht die Zulassung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zur Teilnahme am Verfahren im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Landesfinanzbehörde.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

§ 150 Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Abgabe einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nur erforderlich ist, wenn keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist oder zulässigerweise freiwillig abgegeben wird, keine mündliche oder konkludente Steuerklärung zulässig ist und auch keine Steuererklärung zur Niederschrift der Finanzbehörde (§ 151 AO) in Betracht kommt.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass § 87a Absatz 1 Satz 1 AO bei Steuerklärungen nur anzuwenden ist, soweit eine elektronische Steuerklärung gesetzlich vorgeschrieben oder (gesetzlich oder amtlich) zugelassen ist. Dies entspricht im Ergebnis dem bisherigen Recht (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften zu § 150 Absatz 1 Satz 2 AO, BT-Drs. 14/9000, S. 37).

Bei der elektronischen Übermittlung von Steuerklärungen in Gestalt von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen ist nach § 87a Absatz 6 AO ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 1 Satz 3, der den Begriff der Steueranmeldung definiert, ist gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Zu Buchstabe b

§ 150 Absatz 2 Satz 2 - aufgehoben -

Durch Aufhebung des bisherigen Satzes 2 des Absatzes 2 wird auf die Regelung, dass nach Maßgabe des Erklärungsvordrucks die schriftliche Versicherung der Wahrheitsmäßigkeit der Abgaben gefordert werden kann, verzichtet. Die Regelung hat keine eigenständige rechtliche Bedeutung, da sich die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben bereits aus Satz 1 ergibt. Außerdem konnte auch bisher schon bei einer elektronischen Übermittlung von Steuerklärungsdaten eine schriftliche Wahrheitsversicherung nicht gefordert werden.

Zu Buchstabe c

§ 150 Absatz 5 Satz 1

Die Änderung des Absatzes 5 Satz 1 ersetzt den auf Papier-Erklärungen zugeschnittenen Begriff „Vordruck“ durch den auch elektronische Steuerklärungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 umfassenden Oberbegriff „Steuerklärungsformular“.

Zu Buchstabe d

§ 150 Absatz 6

Mit Überführung der bislang in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der StDÜV sind die für freiwillig elektronisch übermittelte Steuererklärungen und sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten geltenden Regelungen in den bisherigen Sätzen 2 bis 10 des § 150 Absatz 6 AO weitgehend entbehrlich geworden. In der Rechtsverordnung können nach dem neuen Satz 2 auch von § 72a und den §§ 87b bis 87d AO - neu - abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Verfahren, die über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchgeführt werden, wurde in § 87b Absatz 3 AO eine neue Ermächtigungsgrundlage aufgenommen.

Zu Buchstabe e

§ 150 Absatz 7 - alt -

Mit Überführung der bislang in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87e AO und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der StDÜV sind die Regelungen im bisherigen § 150 Absatz 7 AO entbehrlich geworden.

§ 150 Absatz 7 - neu -

Der neugefasste Absatz 7 ergänzt die neuen Regelungen in § 155 Absatz 4 AO. Die Steuerpflichtigen müssen in der Lage sein, über die verkennzifferten und maschinell lesbaren Felder der Steuererklärung hinaus in entsprechend gekennzeichneten Abschnitten oder Datenfeldern der Steuererklärung individuelle, maschinell nicht verarbeitbare Angaben zu machen. Derartige Angaben sind dann Anlass für eine Bearbeitung der Steuerklärung durch Amtsträger im Sinne von § 155 Absatz 4 Satz 1 AO - neu -. Enthält eine Steuererklärung zukünftig ein entsprechendes „qualifiziertes Freitextfeld“ und macht der Erklärungsspflichtige dort keine Angaben, wird er damit zugleich darüber informiert, dass seine Steuererklärung unter den Voraussetzungen des § 155 Absatz 4 AO - neu - vollständig automationsgestützt bearbeitet werden kann.

Zu Nummer 23

§ 151

Der Anwendungsbereich der Vorschrift, die in bestimmten Ausnahmefällen die Aufnahme einer Steuererklärung an Amtsstelle gestattet, wird um den Fall der Verpflichtung zur elektronischen Steuererklärung ergänzt.

§ 152

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt analog zum bisherigen Recht, dass ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden kann, wenn eine gesetzliche (§ 149 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 AO) oder eine von der Finanzbehörde bestimmte Frist (§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO) für die Abgabe einer Steuererklärung nicht eingehalten worden ist, wobei eine eventuelle (ggf. auch rückwirkende) Fristverlängerung (§ 109 AO) zu berücksichtigen ist. Der in § 152 AO verwendete Begriff der „Steuererklärung“ umfasst auch Feststellungserklärungen (§ 181 Absatz 1 Satz 1 AO) und Erklärungen zur Festsetzung eines Steuermessbetrags (§ 184 Absatz 1 Satz 4 AO); siehe auch Absätze 4 und 5.

Die Regelung in Satz 2 zum Absehen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Analog zu § 110 Absatz 1 Satz 2 AO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) wird aber nunmehr auch das Verschulden eines gewillkürten Vertreters in die Vorschrift einbezogen. Wie bisher wird auch das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen dem Steuerpflichtigen zugerechnet (zum Begriff des „Erfüllungsgehilfen“ siehe die Begründung zu § 109 Absatz 2 Satz 3 AO). Die Entschuldigungsgründe sind vom Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen; für die Finanzbehörden besteht insoweit keine Amtsermittlungspflicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt für bedeutsame Anwendungsfälle im Bereich der von den Finanzämtern verwalteten Steuern, unter welchen Voraussetzungen - ohne eine Ermessensentscheidung - ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist. Sie flankiert die Regelungen in § 109 Absatz 2 und § 149 AO und soll insoweit zu einer gleichmäßigen Behandlung aller Erklärungs-pflichtigen beitragen. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht gegeben sind, verbleibt es bei der Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Grund einer Ermessensentscheidung einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Da Absatz 2 vollumfänglich eine gegenüber Absatz 1 selbständige Sonderregelung trifft, ist Absatz 1 Satz 2 hier nicht anwendbar. Somit kann in den Fällen des Absatzes 2 die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nur dann unterbleiben, wenn die Frist für die Abgabe der Steuererklärung (ggf. rückwirkend) verlängert wurde oder verlängert wird, wobei die in § 109 Absatz 2 AO angeordneten Einschränkungen der Fristverlängerungsmöglichkeit zu beachten sind. Im Hinblick auf die in § 149 Absatz 3 AO für „Beraterfälle“ vorgesehenen Regelungen ist dies sachgerecht. Es verbleibt allerdings die Möglichkeit, einen festgesetzten Verspätungszuschlag aus Gründen einer persönlichen oder sachlichen Unbilligkeit gemäß § 227 AO zu erlassen. Bei einer Entscheidung über einen Antrag auf eine derartige Billigkeitsmaßnahme wird aber die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Festsetzung und Erhebung eines Verspätungszuschlags zu berücksichtigen sein, ferner dass eine Billigkeitsmaßnahme nach § 227 AO nicht die in § 109 Absatz 2 AO normierte Einschränkung der Fristverlängerungsmöglichkeit umgehen darf. Wie bisher ist § 163 AO (Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) auf den Verspätungszuschlag nicht anwendbar (§ 1 Absatz 3 Satz 2 AO).

Die Vorschrift wird zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands führen, der bisher mit den streitanfälligen Ermessensentscheidungen über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen verbunden ist. Mit einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine auf Absatz 2 gestützte Festsetzung eines Verspätungszuschlags kann nämlich nur geltend gemacht werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind, die Finanzbehörde die Höhe des Verspätungszuschlags falsch berechnet hat (siehe hierzu die Absätze 3 bis 5, 7 und 8) oder für die Abgabe der Steuererklärung eine Fristverlängerung (§ 109 AO) gewährt wurde. Soweit die Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer Fristverlängerung oder einer Billigkeitsmaßnahme nach § 227 AO bestritten wird, kann hierüber nur in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen den die Fristverlängerung oder die Billigkeitsmaßnahme ablehnenden Verwaltungsakt, nicht aber in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags entschieden werden.

Ein Verspätungszuschlag ist - ohne Ermessensspielraum - festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr (als Besteuerungszeitraum) oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht (§ 149 Absatz 2 Satz 1 AO), nicht binnen 14 Monaten - und in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 AO (Land- und Forstwirt mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr) nicht binnen 19 Monaten - nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bzw. nicht binnen 14 oder 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob ein „Beraterfall“ (§ 149 Absatz 3 AO) vorliegt oder der Steuerpflichtige seine Steuererklärung selbst erstellt. Auf ein Kalen-

derjahr beziehen sich insbesondere die Einkommensteuererklärung, die Körperschaftsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr. Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, sind z. B. die Erbschaftsteuererklärung, die Anzeigen nach § 19 GrEStG sowie die Erklärungen zur Feststellung von Einheitswerten und von Grundbesitzwerten. Die Vorschrift gilt nicht für Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind (Absatz 11).

Ein Verspätungszuschlag ist auch dann festzusetzen, wenn die in einer „Vorabanforderung“ (§ 149 Absatz 4 AO) gesetzte Frist nicht eingehalten wurde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält detaillierte Vorgaben zur Berechnung des Verspätungszuschlags und gilt sowohl für die Fälle des Absatzes 1 als auch für die Fälle des Absatzes 2. Sie vermeidet Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Verspätungszuschlags und entspricht einem wesentlichen Anliegen des Bundesrechnungshofes (Bundestagsdrucksache 16/7100, S. 40 und 223/224). Mit dem festgelegten Prozentsatz, welcher der Hälfte des Zinssatzes gemäß § 238 Absatz 1 Satz 1 AO entspricht, wird die Verletzung der Steuererklärungspflicht angemessen sanktioniert. Die Mindestbeträge von 10 bzw. 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung stellen sicher, dass auch in Fällen einer Nullfestsetzung oder der Festsetzung eines negativen Steuerbetrags ein Verspätungszuschlag anfällt.

Im Interesse eines leichten Vollzugs der Vorschrift wird (wie auch bisher schon beim Säumniszuschlag nach § 240 AO) auf die Festlegung eines relativen Höchstbetrags (bisher: 10 Prozent der festgesetzten Steuer) verzichtet, ferner auf Differenzierungen danach, ob Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind. Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll kein Kriterium für die Bemessung des Verspätungszuschlags mehr sein. Die Höhe des aus der Steuerfestsetzung sich ergebenden Zahlungsanspruchs wird berücksichtigt, indem bei der Berechnung des Verspätungszuschlags die festgesetzte Steuer um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge vermindert wird. Ferner wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der leichteren Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Verspätungszuschlags durch den Steuerpflichtigen darauf verzichtet danach zu differenzieren, ob eine Steuererklärung nur einmalig oder wiederholt verspätet abgegeben wurde.

Die Vorschrift gilt nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen und jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen (Absatz 6).

Satz 1 ist in erster Linie bedeutsam für Steuererklärungen (einschließlich der Steueranmeldungen) zu den Verbrauchsteuern sowie für in Besitz- und Verkehrsteuerangelegenheiten nur anlassbezogen abzugebende Steuererklärungen, wie z. B. die Kapitalertragsteuer-Anmeldung oder eine Erbschaftsteuererklärung.

Satz 2 betrifft insbesondere die Einkommensteuererklärung, die Körperschaftsteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr, nicht aber Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind (Absatz 11 Satz 1).

Zu Absatz 4 und 5

Um auch für Fälle der Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung der Verwaltung eindeutige und automationsgerechte Kriterien für die Bemessung des Verspätungszuschlags vorzugeben, wird zu Erklärungen zur Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte in Anlehnung an die Grundsätze zur Streitwertermittlung in Feststellungsfällen der in Absatz 3 bestimmte Prozentsatz pauschal in Höhe eines Viertels übernommen. Für die übrigen Feststellungserklärungen sowie für die Gewerbesteuererklärungen und für die Zerlegungserklärungen wird ein

Festbetrag (50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung) bestimmt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift nimmt vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen von der Anwendung des Absatzes 3 aus. Dies gilt insbesondere für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen. Hierdurch soll ermöglicht werden, die seit längerer Zeit eingesetzten und bewährten Programme für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu diesen Steueranmeldungen beizubehalten. Die in Satz 2 aufgestellten Bemessungskriterien gelten entsprechend für einen Verspätungszuschlag zu Luftverkehrsteuererklärungen (Absatz 11 Satz 2).

Zu Absatz 7

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 149 Absatz 1 Satz 4 AO). Für die Bemessung eines Verspätungszuschlags soll aber nur der Zeitraum bis zum erstmaligen Erlass des Steuerbescheids berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Verspätungszuschläge in Fällen einer Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags, einer Zerlegung oder einer gesonderten (und ggf. einheitlichen) Feststellung.

Zu Absatz 8

Der festzusetzende Verspätungszuschlag ist zugunsten des Schuldners auf volle Euro abzurunden. Wie nach bisherigem Recht darf der Verspätungszuschlag zudem 25 000 Euro nicht übersteigen.

Zu Absatz 9

Wie bisher soll die Festsetzung des Verspätungszuschlags in der Regel mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid, dem Zerlegungsbescheid oder dem Feststellungsbescheid verbunden werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Verspätungszuschlag zu einer nicht zustimmungsbedürftigen Steueranmeldung festgesetzt wird.

Zu Absatz 10

Spätere Korrekturen der Steuerfestsetzung, der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder der Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen sollen sich grundsätzlich auch auf die Bemessung des Verspätungszuschlags auswirken.

Bei den in Satz 2 genannten Korrekturen der Steuerfestsetzung, der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder der Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen ist eine Anpassung des Verspätungszuschlags aber nicht geboten, wenn der Festbetrag nach Absatz 4 Satz 2 (50 Euro) anzusetzen oder bisher die Mindestbeträge nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder nach Absatz 5 Satz 1 (10 bzw. 50 Euro für jeden Monat der Verspätung) festgesetzt wurden und nach den gesetzlichen Vorgaben auch nach der Korrektur festzusetzen wären. Hierbei sind zudem Änderungen auf Grund von Verlustrückträgen nach § 10d Absatz 1 EStG oder rückwirkenden Ereignissen i. S. des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 11

Für gegenüber den Hauptzollämtern abzugebende Steuererklärungen (insbesondere zu den Verbrauchsteuern und zur Luftverkehrsteuer) besteht kein Bedarf für eine Anwendung der in Absatz 2 Nummer 1, in Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 6 getroffenen Regelungen.

gen. Deren Anwendung wird daher insoweit ausgeschlossen, allerdings mit der Maßgabe, dass für die Bemessung eines Verspätungszuschlags zu einer Luftverkehrssteuererklärung Absatz 6 Satz 2 entsprechend gilt.

Zu Nummer 24

§ 154 Absatz 2

Die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) ist bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie soll das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto grundsätzlich für jeden Verbraucher in der Europäischen Union gelten: Insbesondere müssen auch Verbraucher aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union künftig in Deutschland ein Konto eröffnen können (und umgekehrt ist deutschen Verbrauchern in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Grund der Zahlungskontenrichtlinie dort die Kontoeröffnung zu ermöglichen). Der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht auch für Wohnsitzlose und Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können (Geduldete). Da Personen aus diesem Kreis in vielen Fällen derzeit nicht in der Lage sind, ihre Identität in der von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) und § 154 Absatz 2 AO verlangten Form bei der Kontoeröffnung nachzuweisen, sollen diese Normen reformiert werden, um die bestehende Ungleichbehandlung beim Zugang zu einem Zahlungskonto zu beenden.

Die Änderung des § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG wird im Rahmen eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen erfolgen.

Mit der Ergänzung des § 154 Absatz 2 AO wird gewährleistet, dass diese Vorschrift der Eröffnung eines Kontos durch Wohnsitzlose einschließlich Obdachlosen nicht entgegensteht. Die meisten der nach § 154 Absatz 2 Satz 1 AO zur Legitimationsprüfung des Verfügungsberechtigten Verpflichteten unterliegen ohnehin zugleich den Sorgfaltspflichten nach §§ 3 und 4 des Geldwäschegesetzes. Die erweiterten Pflichten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen, wenn für eine neue Geschäftsbeziehung eine Legitimationsprüfung vorzunehmen ist.

Zu Nummer 25

§ 155 Absatz 4 und 5 - neu -

Zu Absatz 4

Satz 1 gestattet es den Finanzbehörden, Festsetzungen von Steuern sowie damit verbundene Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Abrechnungen von Vorauszahlungen auf der Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen (insbesondere in seiner aktuellen Steuererklärung) und der ihnen vorliegenden Informationen (z. B. Daten aus früheren Steuererklärungen, Daten im Sinne des § 88a AO oder Daten im Sinne des § 93c AO, Daten über einbehaltene Steuerabzugsbeträge und geleistete Vorauszahlungen) ausschließlich automationsgestützt, also ohne Prüfung durch Amtsträger, vorzunehmen oder zu ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Ein Anlass für eine Bearbeitung des Einzelfalls durch Amtsträger besteht z. B., wenn das RMS oder vergleichbare Mechanismen oder eine Entscheidung durch Amtsträger dazu

geführt haben, dass der Fall zur individuellen Prüfung ausgesteuert wird (vgl. § 88 Absatz 5 AO). Das RMS oder vergleichbare Mechanismen gewährleisten dann, dass signifikant risikobehaftete oder unplausible Fälle durch Amtsträger geprüft werden.

Ein Anlass für eine Bearbeitung des Einzelfalls durch Amtsträger besteht aber auch dann, wenn der Steuerpflichtige in hierfür vorzusehenden Abschnitten oder Datenfeldern („qualifizierte Freitextfelder“ nach § 150 Absatz 7 AO - neu -) der Steuererklärung ausdrücklich

- um eine nähere Prüfung bestimmter Sachverhalts- oder Rechtsfragen gebeten hat,
- erklärt hat, in seiner Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abgewichen zu sein oder
- einen Antrag auf eine Ermessensentscheidung gestellt hat, die Auswirkung auf die Steuerfestsetzung hat.

Die Möglichkeit einer vollständig automationsgestützten Entscheidung gilt nach Satz 2 Nummer 1 auch für den Erlass, die Berichtigung, die Rücknahmen, den Widerruf, die Aufhebung und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten (z. B. die Festsetzung von Annexsteuern, von Verspätungszuschlägen in den Fällen des § 152 Absatz 2 AO und von Zinsen nach § 233a AO).

Die Möglichkeit einer vollständig automationsgestützten Entscheidung besteht nach Satz 2 Nummer 2 auch, wenn die Festsetzung von Steuern sowie die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen mit Nebenstimmungen (§ 120 AO) versehen oder verbunden wird, soweit diese durch ein BMF-Schreiben oder Erlasse der obersten Landesfinanzbehörden allgemein angeordnet sind. Da insoweit eine Ermessensbindung der für den Erlass des Verwaltungsakts zuständigen Finanzbehörde vorliegt, die im Ergebnis einer Ermessensreduzierung auf Null gleich kommt, und die fraglichen Nebenbestimmungen (insbesondere eine Vorläufigkeit nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO) auch bei Fallbearbeitung durch Amtsträger wie bisher schon ohne Einflussmöglichkeit des Bearbeiters automationsgestützt berücksichtigt werden, ist es auch gerechtfertigt, in derartigen Fällen den Steuerbescheid vollständig automationsgestützt erlassen zu können.

Ein Hinweis auf den vollständig automationsgestützte Erlass des Steuerbescheids ist nicht erforderlich, da sich für den Steuerpflichtigen hieraus keine abweichenden Rechtsfolgen ergeben und der Steuerfall bei Unstimmigkeiten oder Unplausibilitäten der Steuererklärung oder Eintragungen im „qualifizierten Freitextfeld“ der Steuererklärung zur Prüfung durch Amtsträger auszusteuern ist.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und bestimmt, dass die für die Festsetzung von Steuern geltenden Vorschriften - wie z. B. auch der neue Absatz 4 - auch für die Festsetzung von Steuervergütungen gelten.

Zu Nummer 26

§ 156

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher, dass das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen kann, von Steuerfestsetzungen abzusehen, wenn ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird. Dieser in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag ist seit dem Inkrafttreten der Abgabenordnung am 1. Januar 1977 im Wesentlichen unverändert geblieben. Er belief sich zunächst auf 20 DM und wurde durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) auf einen Betrag von

10 Euro umgestellt. Er wird nunmehr auf 25 Euro angehoben, um den seit 1977 eingetretenen Preissteigerungen angemessen Rechnung zu tragen.

Satz 2 stellt klar, dass in Fällen der Änderung oder Berichtigung einer Steuerfestsetzung der Höchstbetrag von 25 Euro sich auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem - nach einer Änderung oder Berichtigung sich ergebenden - neuen Steuerbetrag bezieht. Dies entspricht der bereits seit dem erstmaligen Erlass der Kleinbetragsverordnung praktizierten und vom BFH gebilligten Verfahrensweise (Bundesratsdrucksache 473/80, S. 7; BFH-Urteil vom 16. Februar 2011 - X R 21/10 -, BStBl II S. 671).

Satz 3 übernimmt den bisherigen Satz 2 und bestimmt, inwieweit eine auf § 156 Absatz 1 AO gestützte Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eine entsprechende Anpassung der Kleinbetragsverordnung (KBV) enthält Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt es den Finanzbehörden, auch künftig über die Regelungen der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 hinaus in bestimmten Fällen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von einer (erstmaligen oder ändernden) Steuerfestsetzung abzusehen. Die Betragsgrenze nach Absatz 1 Satz 2 und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen (z. B. der KBV) darf hierbei überschritten werden.

Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Bei einer auf Nummer 1 gestützten Entscheidung über das Absehen von einer Steuerfestsetzung soll es aber künftig nicht mehr erforderlich sein, dass die Erfolglosigkeit der Erhebung „feststeht“. Vielmehr soll hier - ebenso wie bisher schon in den Fällen der Nummer 2 - eine Prognoseentscheidung ausreichen. Der in Nummer 2 verwendete Begriff „Betrag“ meint die nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und nach Berücksichtigung geleisteter (Voraus-)Zahlungen sowie - im Fall einer Änderung einer Steuerfestsetzung - ggf. bereits erstatteter Beträge verbleibende Steuerforderung.

Während Satz 1 Nummer 2 nur eine einzelfallbezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung gestattet, ermöglichen die Sätze 2 bis 4 eine Gesamtbetrachtung einer Gruppe von Fällen. Diese kommt z. B. für Kontrollmitteilungen in Betracht, die einer Person nicht zugeordnet werden können oder nach abstrakter Risikobewertung nicht „aufgriffswürdig“ sind. Die Sätze 2 und 4 gelten für jede Stufe des Besteuerungsverfahrens und für alle am Besteuerungsverfahren beteiligten Bundes- und Landesfinanzbehörden.

Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten an Weisungen der obersten Finanzbehörden nach Satz 2 ausrichten, dürfen diese nach Satz 3 nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet werden könnte. Die Finanzbehörden haben von Verfassungs wegen (Artikel 3 und 20 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 85 AO) die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten.

Für die Weitergabe dieser Informationen an Gerichte, Rechnungsprüfungsbehörden und Parlamente gelten die gleichen Grundsätze wie bei Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Werden einem Gericht, einer Rechnungsprüfungsbehörde oder einem Parlament derartige Informationen zugänglich gemacht, gilt auch insoweit das Verbot der Veröffentlichung.

Im finanzgerichtlichen Verfahren ist zudem § 86 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit Absatz 3 FGO zu beachten (vgl. Artikel 15).

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nicht, soweit das Bekanntwerden von Weisungen nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden hätte (§ 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG).

Zu Nummer 27

§ 157 Absatz 1

Die Neufassung von Satz 1 ermöglicht es, Steuerbescheide schriftlich oder - mit Zugangseröffnung (§ 122 Absatz 2a i. V. mit § 87a Absatz 1 Satz 1 AO) oder Einwilligung (§ 122a AO) des Steuerpflichtigen - elektronisch zu erlassen.

Zur Möglichkeit, einen elektronisch erlassenen Steuerbescheid durch Übermittlung bekanntzugeben, siehe § 87a Absatz 7 und § 122 Absatz 2a AO. Zur Möglichkeit, einen elektronisch erlassenen Steuerbescheid auch durch Bereitstellen zum Datenabruf bekannt zu geben, siehe § 87a Absatz 8 und § 122a AO.

Die Änderung des Satzes 2 stellt klar, dass die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag zu bezeichnen und den Steuerschuldner anzugeben, nicht nur für schriftlich, sondern auch für elektronisch erlassene Steuerbescheide gilt.

Satz 3 bleibt unverändert.

Zu Nummer 28

§ 163

§ 163 AO ermöglicht die Berücksichtigung von Billigkeits Gesichtspunkten im Steuerfestsetzungsverfahren. Im Interesse der Verfahrenserleichterung und der Rechtsklarheit wird die Vorschrift um Regelungen zur Bestandskraft ergänzt.

Auf Verwaltungsakte über Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO sind nicht die für Steuerbescheide geltenden §§ 164, 165 und 172 ff. AO anzuwenden, sondern die allgemeinen Regelungen der §§ 130 und 131 AO. Schon bisher sah das Gesetz vor, dass Verwaltungsakte über Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO mit der verfahrensrechtlich eigenständigen Steuerfestsetzung verbunden werden können. Erging dieser Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), weil die Finanzbehörde den Steuerfall noch nicht abschließend geprüft hatte, erstreckte sich dieser die materielle Bestandskraft hemmende Vorbehalt allerdings nicht auch auf die Billigkeitsentscheidung. Die Finanzbehörde musste daher nach abschließender Prüfung des Steuerfalls beachten, dass die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO nur dann geändert werden konnte, wenn sie die Entscheidung ausdrücklich unter Widerrufsvorbehalt getroffen hatte. Hinzu kommt, dass die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts bei Billigkeitsentscheidungen in der Literatur teilweise als unzulässig angesehen wird. Einzige rechtssichere, aber für den Steuerpflichtigen nachteilige Alternative dazu war bislang, die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO bis zur abschließenden Prüfung des Steuerfalles zurückzustellen. Hinzu kommt, dass Entscheidungen über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12. Juli 2012, I R 32/11, BStBl 2015 II S. 175) auch konkludent, und damit unter Umständen auch unbewusst, getroffen werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den bislang geltenden Regelungen in § 163 Satz 1 und 2 AO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bislang geltenden Regelung in § 163 Satz 3 AO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet an, dass Entscheidungen über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO, die gemäß Absatz 2 mit der Steuerfestsetzung verbunden wurden, in den hier genannten Fällen kraft Gesetzes unter Vorbehalt des Widerrufs stehen:

- Nach Satz 1 Nummer 1 steht die Entscheidung unter gesetzlichem Widerrufsvorbehalt, wenn sie nur konkludent, aber nicht ausdrücklich als eigenständige Billigkeitsentscheidung getroffen wurde.
- Nach Satz 1 Nummer 2 steht die Entscheidung kraft Gesetzes unter Widerrufsvorbehalt, wenn sie mit einer Steuerfestsetzung verbunden ist, die unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen ist.
- Nach Satz 1 Nummer 3 steht die Billigkeitsentscheidung kraft Gesetzes unter Widerrufsvorbehalt, wenn sie mit einer vorläufigen Steuerfestsetzung (§ 165 AO) verbunden ist und der Grund der Vorläufigkeit der Steuerfestsetzung auch für die Billigkeitsentscheidung von Bedeutung ist.

Nach Satz 2 entfällt der gesetzliche Vorbehalt des Widerrufs in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 „automatisch“, wenn die Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung abläuft, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 entfällt der gesetzliche Vorbehalt des Widerrufs nach Satz 3 mit Aufhebung oder Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung der Steuerfestsetzung (vgl. § 164 Absatz 3 und 4 AO), für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.

Nach Satz 4 entfällt der gesetzliche Vorbehalt des Widerrufs in den Fällen von Satz 1 Nummer 3 mit Eintritt der Endgültigkeit der Steuerfestsetzung (vgl. § 165 Absatz 2 oder § 171 Absatz 8 AO), für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.

Zu Absatz 4

Stellt sich später heraus, dass eine nach Absatz 3 kraft Gesetzes (noch) unter Widerrufsvorbehalt stehende Billigkeitsmaßnahme rechtswidrig ist, ist sie im Interesse der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach Absatz 4 Satz 1 - innerhalb der Fristen nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 - mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Damit entfällt auch rückwirkend die Erlöschenswirkung der Billigkeitsmaßnahme nach § 47 AO. Die Jahresfrist des § 130 Absatz 3 Satz 1 AO ist in diesen Fällen nach Absatz 4 Satz 2 unbeachtlich.

Zu Nummer 29

§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a - neu -

Gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist. Eine gesetzliche Neuregelung kann aber auch nach einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union notwendig werden. Es ist daher zweckmäßig, auch für diese Fälle eine vorläufige Steuerfestsetzung zu ermöglichen, damit die einschlägigen Steuerfestsetzungen ohne einen Einspruch „offen“ gehalten werden können. Die neue Nummer 2a in § 165 Absatz 1 Satz 2 AO eröffnet diese Möglichkeit.

Zu Nummer 30

§ 169 Absatz 1 Satz 3

Nach § 169 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AO ist die Festsetzungsfrist nach geltendem Recht gewahrt, wenn der Steuerbescheid vor Fristablauf den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Diese Rechtsfolge wird auf den Fall der Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a AO ausgedehnt. Maßgebend für die Wahrung der Festsetzungsfrist ist in diesem Fall nicht die Bereitstellung der Daten zum Download oder der tatsächliche Download, sondern die rechtzeitige Versendung der elektronischen Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

§ 171 Absatz 2 Satz 2 - neu -

Der neue Satz 2 in Absatz 2 bestimmt, dass die Festsetzungsfrist in den Fällen des § 173a AO (Änderung einer Steuerfestsetzung wegen Schreib- oder Rechenfehlern bei Erstellung einer Steuererklärung) nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des auf Grund der fehlerhaften Steuererklärung ergangenen unzutreffenden Steuerbescheids endet. Dies entspricht dem bisher schon für Berichtigungen nach § 129 AO geltenden Recht.

Zu Buchstabe b

§ 171 Absatz 10 Satz 1 bis 3

§ 171 Absatz 10 AO enthält eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist bei Folgebescheiden. Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Grundlagenbescheid maßgeblich ist, endet die Festsetzungsfrist bislang grundsätzlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids (§ 171 Absatz 10 Satz 1 AO). Unerheblich ist dabei bislang, ob und wann die für den Erlass des Folgebescheids zuständige Finanzbehörde vom Erlass des Grundlagenbescheids erfährt.

Ist für den Erlass des Grundlagenbescheids eine Stelle zuständig, die keine Finanzbehörde (§ 6 Absatz 2 AO) ist, erfährt die Finanzbehörde allerdings häufig nicht oder erst spät, dass ein Grundlagenbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert oder sein Erlass von vorne herein abgelehnt worden ist (so genannter negativer Grundlagenbescheid). Daher soll die Festsetzungsfrist in diesen Fällen nach dem neuen Satz 2 nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt enden, in dem die für den Folgebescheid zuständige Finanzbehörde Kenntnis von der Entscheidung über den Erlass des (positiven oder negativen) Grundlagenbescheids erlangt hat.

Diese Neuregelung trägt dem BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014 - X R 15/13, BStBl 2015 II S. 367 - Rechnung. In dieser Entscheidung hatte der BFH die Finanzbehörde verpflichtet, ungeachtet der Ungewissheit, ob und wann und mit welchem Inhalt der außersteuerliche Grundlagenbescheid ergehen wird, die dort verbindlich zu regelnden Besteuerungsgrundlagen im Folgebescheid „vorläufig“ anzusetzen. Störungen im Informationsfluss von den ressortfremden Behörden zu den Finanzbehörden können der Finanzverwaltung nicht angelastet werden, weshalb eine Anknüpfung der Ablaufhemmung an die Bekanntgabe des ressortfremden Grundlagenbescheids gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht sachgerecht ist. Sachgerecht ist vielmehr, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Finanzbehörde Kenntnis vom Erlass des Grundlagenbescheides oder der Ablehnung eines Erlasses erlangt.

Soweit Finanzbehörden für den Erlass des Grundlagenbescheids zuständig sind, bleibt es beim geltenden Recht. Der Zeitpunkt des Zugangs der finanzverwaltungsinternen Mitteilung über den Erlass des Grundlagenbescheids und die darin getroffenen Feststellungen

bei der für den Erlass des Folgebescheids zuständigen Finanzbehörde ist für die Fristbestimmung weiterhin unbeachtlich.

Der bisherige, durch Artikel 1 Nummer 6 des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415) eingefügte Satz 2 des § 171 Absatz 10 AO wurde als neuer Satz 3 redaktionell an die Einfügung des neuen Satzes 2 angepasst und zugleich im Interesse der Rechtsklarheit präzisiert. Die Regelung im neuen Satz 3 soll sowohl in den Fällen des (bisherigen) Satzes 1 als auch in den Fällen des neuen Satzes 2 gelten.

Zu Buchstabe c

§ 171 Absatz 10a - neu -

Die neue Ablaufhemmung nach Absatz 10a steht in Zusammenhang mit der Regelung im neuen § 93c AO und ergänzt die neue Korrekturvorschrift in § 175b AO. Die Festsetzungsfrist endet nach dem neuen Absatz 10a nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Daten im Sinne des § 93c AO bei der Finanzverwaltung. Die Ablaufhemmung findet aber keine Anwendung, wenn Daten im Sinne des § 93c AO erst nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres, das heißt nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfrist nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO, den Finanzbehörden zugegangen sind.

Zu Nummer 32

§ 173a

Nach § 129 Satz 1 AO kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit - zugunsten wie auch zuungunsten des Steuerpflichtigen - berichtigen. Die offenbare Unrichtigkeit muss bei Erlass des Verwaltungsakts unterlaufen sein. Daher können nur solche Fehler nach § 129 AO berichtigt werden, die der Finanzbehörde selbst unterlaufen sind.

Eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 129 AO liegt auch dann vor, wenn das Finanzamt eine in der Steuererklärung oder dieser beigefügten Anlagen enthaltene offenbare, d. h. für das Finanzamt erkennbare Unrichtigkeit als eigene übernimmt. Sind dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen und hat er deshalb dem Finanzamt bestimmte Tatsachen nicht oder mit einem unzutreffenden Wert mitgeteilt, kann der Steuerbescheid allerdings nicht nach § 129 AO berichtigt werden, da das Finanzamt diesen Fehler nicht erkennen und ihn sich somit auch nicht zu eigen machen konnte. Diese Situation kann insbesondere auftreten, wenn eine Steuererklärung elektronisch übermittelt wird und dem Finanzamt daneben keine ergänzenden Unterlagen oder Berechnungen übersandt werden.

§ 173a AO ermöglicht in diesen Fällen künftig eine Änderung der Steuerfestsetzung, soweit der Steuerpflichtige auf Grund eines (bei Erstellung der Steuererklärung aufgetretenen) Schreib- oder Rechenfehlers der Finanzbehörde bestimmte Tatsachen unzutreffend (d. h. fehlerhaft) mitgeteilt hat und diese Tatsachen nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserheblich waren.

Schreibfehler sind insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen oder Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen. Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung. Ein solcher Schreib- oder Rechenfehler muss durchschaubar, eindeutig oder augenfällig sein. Das ist dann der Fall, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als Schreib- oder Rechenfehler erkennbar

ist und kein Anhaltspunkt dafür erkennbar ist, dass eine unrichtige Tatsachenwürdigung, ein Rechtsirrtum oder ein Rechtsanwendungsfehler vorliegt.

Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung ist allerdings kein Schreib- oder Rechenfehler i. S. des § 173a AO. In derartigen Fällen liegt aber regelmäßig eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache i. S. des § 173 Absatz 1 AO vor. Nach dem BFH-Urteil vom 10.2.2015, IX R 18/14, BFHE 249 S. 195, ist das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich grob fahrlässig i. S. des § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO. Solche bloßen Übertragungs- oder Eingabefehler zählen nach Auffassung des BFH zu den Nachlässigkeiten, die üblicherweise vorkommen und mit denen immer gerechnet werden muss. Sie sind nach seiner Auffassung jedenfalls dann nicht als grob fahrlässig zu werten, wenn sie selbst bei sorgfältiger Arbeit nicht zu vermeiden sind. Ob ein Beteiligter grob fahrlässig gehandelt hat, ist im Wesentlichen eine Tatfrage und damit nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Feststellungslast für das Vorliegen eines Schreib- oder Rechenfehlers bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Danach trägt die Finanzbehörde die Feststellungslast für solche Tatsachen, die vorliegen müssen, um eine Änderung nach § 173a AO zuungunsten des Steuerpflichtigen rechtfertigen zu können. Der Steuerpflichtige trägt dagegen die Feststellungslast für solche Tatsachen, die eine Änderung nach § 173a AO zu seinen Gunsten ermöglichen. Nach dem Vortrag desjenigen, der sich auf die Änderungsmöglichkeit beruft, muss die ernsthafte Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass eine unrichtige Tatsachenwürdigung, ein Rechtsirrtum oder ein Rechtsanwendungsfehler vorliegt (ständige BFH-Rechtsprechung zu § 129 AO, vgl. z. B. BFH-Urteil vom 27. August 2013, VIII R 9/11, BStBl 2014 II S. 439).

Die Rechtserheblichkeit der „berichtigten“ Tatsache ist zu bejahen, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis dieser Tatsache schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer höheren oder niedrigeren Steuer gelangt wäre (ständige BFH-Rechtsprechung, vgl. z. B. BFH-Urteil vom 22. April 2010, VI R 40/08, BStBl II S. 951). Wie das Finanzamt bei Kenntnis der fraglichen Tatsache den Sachverhalt in seinem ursprünglichen Bescheid gewürdigt hätte, ist im Einzelfall auf Grund des Gesetzes, wie es nach der damaligen Rechtsprechung des BFH auszulegen war, und der die Finanzämter bindenden Verwaltungsanweisungen zu beurteilen, die im Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Bescheids gegolten haben. Die Vorschrift des § 173a AO hat nämlich - ebenso wie § 173 AO - nicht den Sinn, dem Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens dadurch abzunehmen, dass ihm gestattet wird, sich auf Tatsachen gegenüber dem Finanzamt erst dann zu berufen, wenn etwa durch eine spätere Änderung der Rechtsprechung eine Rechtslage eintritt, die eine bisher nicht oder nicht zutreffend vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheinen lässt.

Die Änderung nach § 173a AO steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde, sondern ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist geboten. Durch die gleichzeitige Ergänzung des § 171 Absatz 2 AO wird eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für den Fall des § 173a AO geschaffen. Die Festsetzungsfrist endet in diesem Fall insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des auf Grund der fehlerhaften Steuererklärung ergangenen Steuerbescheids.

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden Korrekturmöglichkeiten nach §§ 129 und 173 AO bleiben von der Neuregelung in § 173a AO unberührt.

Zu Nummer 33

§ 175 - Überschrift -

Die Überschrift wird aus systematischen Gründen aktualisiert.

Zu Nummer 34

§ 175b

Die Finanzverwaltung ist im steuerlichen Massenverfahren auf die Mitwirkung der verschiedenen mitteilungspflichtigen Stellen, insbesondere auf die zutreffende und pünktliche Datenübermittlung, angewiesen. Der Datensatz der mitteilungspflichtigen Stelle stellt aber keinen (verbindlichen) Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid des betroffenen Steuerpflichtigen dar. Die von Dritten mitgeteilten Daten dienen lediglich der Unterstützung der Finanzbehörden bei Ermittlung der festzusetzenden Steuer. Sie sind bei der steuerlichen Sachverhaltsermittlung (§ 88 AO) wie die Auskunft eines Dritten nach § 93 Absatz 1 AO zu berücksichtigen. Die von einem Dritten übermittelten Daten entfalten daher rechtlich keine Bindungswirkung, sondern unterliegen - wie Zeugenauskünfte - den allgemeinen Grundsätzen der Beweiswürdigung.

Weichen die von dem Dritten übermittelten Daten von den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung ab, hat die Finanzbehörde nach den Umständen des konkreten Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Sachverhalt vor Erlass des Steuerbescheides weiter aufzuklären ist. Sind die steuerlichen Auswirkungen der Abweichung nur gering, reicht es aus, wenn das Finanzamt die Abweichung im Steuerbescheid erläutert. Wurde wegen unterbliebener Anhörung bzw. fehlender Begründung oder Erläuterung der Abweichung die rechtzeitige Anfechtung des Steuerbescheides versäumt, ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 126 Absatz 3 i. V. mit § 110 AO).

§ 175b AO enthält die im Grundsatz bislang in § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG verortete Änderungsvorschrift. Die neue Änderungsvorschrift soll künftig für alle Fälle gelten, in denen sich die Datenübermittlung nach § 93c Absatz 1 AO richtet. Ein Steuerbescheid ist danach aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzverwaltung übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden (Absatz 1) oder Daten ohne Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung der Steuerpflichtigen übermittelt wurden, sofern diese Einwilligung Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung dieser Daten ist (Absatz 2).

Auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten seitens des Steuerpflichtigen oder der Ermittlungspflichten durch die Finanzbehörde kommt es dabei - anders als in den Fällen des § 173 AO - nicht an. Unerheblich ist auch, ob dem Steuerpflichtigen bei Erstellung der Steuererklärung ein Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 173a AO oder der Finanzbehörde bei Erlass des Steuerbescheides ein mechanisches Versehen im Sinne des § 129 AO, ein Fehler bei der Tatsachenwürdigung oder ein Rechtsanwendungsfehler unterlaufen ist.

Die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175b AO kann sich je nach Sachlage zu Gunsten wie auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Änderung nach § 175b AO bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Danach trägt die Finanzbehörde die Feststellungslast für solche Tatsachen, die vorliegen müssen, um eine Änderung nach § 175b AO zuungunsten des Steuerpflichtigen rechtfertigen zu können. Der Steuerpflichtige trägt dagegen die Feststellungslast für solche Tatsachen, die eine Änderung nach § 175b AO zu seinen Gunsten zu ermöglichen.

Die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175b AO steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Da der an die Finanzverwaltung übermittelte Datensatz keinen Grundlagenbescheid für die Steuerfestsetzung darstellt, darf die Änderung der Steuerfestsetzung allerdings nur erfolgen, soweit die bisherige Steuerfestsetzung in hier relevanter Hinsicht materiell-rechtlich unzutreffend war und wenn die Grenzen der Kleinbetragsverordnung überschritten werden.

Zu Nummer 35

§ 180 Absatz 3 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 36

§ 181 Absatz 1, 2 und 2a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 37

§ 182

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 38

§ 184 Absatz 2 Satz 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 163 AO.

Zu Nummer 39

§ 196

Analog zur Änderung des § 157 Absatz 1 Satz 1 AO bewirkt die Neufassung des § 196 AO, dass Prüfungsanordnungen künftig auch elektronisch erlassen werden können (ggf. nach Maßgabe des § 122a Absatz 6 AO - neu -).

Zu Nummer 40

§ 203a

Die Vorschrift gestattet die Durchführung einer Außenprüfung bei mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 93c Absatz 1 AO. Gegenstand einer solchen Außenprüfung ist die Frage, ob die mitteilungspflichtige Stelle ihre Verpflichtungen bei der Datenübermittlung ordnungsgemäß erfüllt (Absatz 1 Nummer 1) und den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Steuergesetze bestimmt hat (Absatz 1 Nummer 2). Die Außenprüfung hat keine Bindungswirkung für die steuerliche Berücksichtigung der fraglichen Daten im Rahmen der individuellen Einkommensteuerfestsetzung.

Die einzelgesetzlichen Regelungen ordnen teilweise an, dass § 203a AO - neu - nicht anwendbar ist (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 8, § 45d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5 EStG sowie § § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 41

§ 239

Zu Absatz 3

Bei der Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungsziinsen nach § 233a AO ist die Sonderregelung zum Zinslaufbeginn bei rückwirkenden Ereignissen (§ 233a Absatz 2a AO) nach der BFH-Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis auch anzuwenden, wenn das rückwirkende Ereignis in einem Grundlagenbescheid berücksichtigt wurde, der für den (der Zinsfestsetzung zugrundeliegenden) Steuerbescheid verbindlich ist. Im Grundlagenbescheid sind deshalb neben der gesonderten und ggf. auch einheitlichen Feststellung der Einkünfte oder Besteuerungsgrundlagen auch für die Zinsberechnung relevante Feststellungen über die Auswirkungen eines erstmals oder abweichend berücksichtigten rückwirkenden Ereignisses auf die festgestellten Besteuerungsgrundlagen und den Zeitpunkt des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses zu treffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid sowie in den Fällen des § 35b GewStG entsprechend.

Sind Steuern zum Vorteil der Gesellschafter einer Personengesellschaft hinterzogen worden, ist nach der BFH-Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der von den Gesellschaftern erlangte Vorteil i. S. des § 235 Absatz 1 AO auf einer Hinterziehung beruht. Diese gesonderte und einheitliche Feststellung hat Bindungswirkung für den anschließenden Zinsbescheid. Unklar war bisher, ob dieser Grundsatz auch für die Fälle einer (nur) gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AO gilt.

Sollen Zinsen für hinterzogene Realsteuern (insbes. Gewerbesteuer) von der hebeberechtigten Gemeinde festgesetzt werden, sind die Berechnungsgrundlagen ebenfalls von dem für den Erlass des Messbescheids zuständigen Finanzamt in entsprechender Anwendung des § 184 Absatz 1 AO festzustellen.

Der neue Absatz 3 soll zweifelsfrei bestimmen, in welchen Fällen die Grundlagen für eine Zinsfestsetzung nach §§ 233a oder 235 AO gesondert bzw. gesondert und einheitlich festzustellen sind. Die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird damit gesetzlich abgesichert und auf alle relevanten Fälle einer gesonderten (vgl. § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AO) oder gesonderten und einheitlichen Feststellung (vgl. § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO) erstreckt.

Zu Absatz 4

Hat der Unternehmer in seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer selbst berechnet und führt diese Steueranmeldung zu einer Zahlungsverpflichtung des Unternehmers, steht die Steueranmeldung nach § 168 Satz 1 AO einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Zinsen nach § 233a AO werden in diesem Fall grundsätzlich ausschließlich automationsgestützt berechnet und festgesetzt (§ 239 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 7 AO), da sich die Zinsberechnungsgrundlagen im Regelfall aus der Steueranmeldung und den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten ableiten lassen. Die Zinsfestsetzung wird dann mit der kassenmäßigen Abrechnung der Steueranmeldung verbunden.

Dabei kann es zu einer unzutreffenden Zinsfestsetzung kommen, wenn für die Verzinsung nach § 233a Absatz 2a AO relevante Umstände bei der ausschließlich automationsgestützten Berechnung der Zinsen (§ 239 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 4 AO) nicht berücksichtigt werden konnten. Um in derartigen Fällen eine Anpassung der Zinsfestsetzung zu ermöglichen, soll die Wirkung der gesetzlichen Anordnung eines Vorbehalts der Nachprüfung der Steueranmeldung (§ 168 Satz 1 AO) auf die Zinsfestsetzung erstreckt werden. Die Zinsfestsetzung kann dann bei Bedarf zugunsten oder auch zuungunsten des Unternehmers geändert werden, solange der Vorbehalt der Nachprüfung fortbesteht.

Zu Nummer 42

§ 261

Die neue Fassung des § 261 AO erlaubt es den Finanzbehörden künftig, bei der Entscheidung über eine Niederschlagung eine Prognose zu treffen. Es muss nicht mehr „feststehen“, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zum rückständigen Betrag stehen. Dies entspricht der Änderung in § 156 Absatz 2 Satz 1 AO.

Zu Nummer 43

§ 269 Absatz 1

Der Antrag auf Aufteilung einer Gesamtschuld ist nach § 269 Absatz 1 Satz 1 AO bislang schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären. Da damit durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, muss ein auf elektronischem Weg gestellter Antrag bisher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 87a Absatz 3 Satz 2 AO) oder in einem Verfahren gemäß § 87a Absatz 3 Satz 4 AO übermittelt werden. Durch die Gesetzesänderung wird es ermöglicht, Aufteilungsanträge künftig auch mit einfacher E-Mail zu stellen.

Zu Nummer 44

§ 279 Absatz 1 Satz 1

Analog zur Änderung des § 157 Absatz 1 Satz 1 AO bewirkt die Änderung des § 279 Absatz 1 Satz 1 AO, dass Aufteilungsbescheide künftig auch elektronisch erlassen werden können (ggf. nach Maßgabe des § 122a Absatz 6 AO - neu -).

Zu Nummer 45

§ 357 Absatz 1 Satz 3 - aufgehoben -

Telegramme dürften in der Verwaltungspraxis ihre praktische Bedeutung verloren haben. Auf die Aussage, dass auch eine Einspruchseinlegung durch Telegramm zulässig ist, kann daher verzichtet werden. Eine Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden, da § 357 Absatz 1 Satz 3 AO nur klarstellende Bedeutung hatte.

Zu Nummer 46

§ 366

Analog zur Änderung des § 157 Absatz 1 Satz 1 AO bewirkt die Neufassung des § 366 AO, dass Einspruchsentscheidungen künftig auch elektronisch erlassen werden können (ggf. nach Maßgabe des § 122a Absatz 6 AO - neu -).

Zu Nummer 47

§ 383b - neu -

Nach dem neuen § 383b AO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 80a Absatz 1 Satz 3 AO vorsätzlich oder leichtfertig unzutreffende Vollmachtsdaten elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt (Absatz 1 Nummer 1) oder entgegen § 80a Absatz 1 Satz 4 AO den Widerruf einer elektronisch an die Finanzbehörden übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich anzeigt (Absatz 1 Nummer 2). Diese Regelung soll sicherstellen, dass nur solche Personen auf der Grundlage der nach Maßgabe

des neuen § 80a AO an die Finanzbehörden übermittelten Vollmachtsdaten einen Abruf steuerlicher Daten veranlassen können, die hierzu auch befugt sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Artikel 97 § 1 Absatz 11 - neu -

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts sind geänderte Verfahrensvorschriften auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften noch anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der neue Absatz 11 stellt dies klar.

Zu Nummer 2

Artikel 97 § 8 Absatz 4 - neu -

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, ab wann der neu gefasste § 152 AO erstmals anzuwenden ist.

Satz 2 stellt klar, in welchen Fällen der bisherige § 152 AO auch nach dem 1. Januar 2017 weiterhin anzuwenden ist. Im Hinblick auf die in § 18 Absatz 3 Satz 2 UStG bestimmte einmonatige Frist für die Übermittlung der Umsatzsteuererklärung für den kürzeren Besteuerungszeitraum wäre ansonsten die Anwendung des alten oder des neuen Rechts davon abhängig, ob die unternehmerische Tätigkeit vor dem 1. Dezember 2017 oder nach dem 30. November 2017 aufgegeben wird.

Da die Neuregelung umfangreiche Änderungen der Programme für das automatisierte Steuerfestsetzungsverfahren erfordern wird und der hierfür erforderliche Zeitaufwand sich jetzt noch nicht zuverlässig abschätzen lässt, wird in Satz 4 nach dem Vorbild des § 51 Absatz 4 Nummer 1c EStG vorsorglich das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften hinauszuschieben.

Die Anwendungsregelung zu den neuen Fassungen der §§ 109 und 149 AO enthält Artikel 97 § 10a Absatz 4 EGAO.

Zu Nummer 3

Artikel 97 § 9 Absatz 4 - neu -

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur neuen Änderungsvorschrift in § 173a AO.

Zu Nummer 4

Artikel 97 § 9a Absatz 3 - neu -

Analog zur Anwendungsregelung, die anlässlich der Umstellung der KBV auf den Euro getroffen wurde (Artikel 97 § 9a Absatz 1 EGAO), wird bestimmt, dass die durch Artikel 4 geänderten Vorschriften der KBV auf Steuern anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen, und dass für Steuern, die vor diesem Zeitpunkt entstehen, die bisherige Fassung der KBV maßgeblich bleibt. Letzteres gilt entsprechend für die Änderung oder Berichtigung von Bescheiden über die Festsetzung einer Investitionszulage oder Eigenheimzulage (§ 14 Absatz 1 Satz 1 InvZulG 2010 bzw. § 15 Absatz 1 Satz 1

EigZulG, jeweils i. V. mit § 155 Absatz 4 AO); Ansprüche auf diese Zulagen können nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr entstehen.

Zu Nummer 5

Artikel 97 § 10 Absatz 14 - neu -

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur neuen Ablaufhemmung nach § 171 Absatz 2 Satz 2 AO und zur geänderten Ablaufhemmung in § 171 Absatz 10 Satz 1 bis 3 AO.

Zu Nummer 6

Artikel 97 § 10a Absatz 4 - neu -

Die Vorschrift bestimmt, ab wann die geänderten oder neu gefassten §§ 109, 149 und 150 Absatz 7 AO erstmals anzuwenden sind.

Nach § 51 Absatz 4 Nummer 1 EStG sind die Vordrucke für die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu bestimmen. Die Arbeiten zur Anpassung der Vordrucke für den Veranlagungszeitraum 2016 beginnen bereits im Februar 2016, damit die Entwürfe der Vordrucke frühzeitig den Ländern, Verbänden, Softwareanbietern, Fachverlagen und dem Verfahren ELSTER zur Stellungnahme übersandt werden können. Eine derart frühzeitige Veröffentlichung der Vordruckentwürfe ist erforderlich, da die technische Umsetzung der anstehenden Rechtsänderungen entsprechende Vorlaufzeiten verlangt. Da das Gesetzgebungsverfahren frühestens im Juni 2016 abgeschlossen sein wird und das Gesetz grundsätzlich erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, wäre eine Umsetzung der Neuregelung des § 150 Absatz 7 AO im Rahmen der Vordruckkampagne 2016 verfrüht. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren könnten nicht mehr in den Vordruckentwürfen für den Veranlagungszeitraum 2016 umgesetzt werden. Die Aufnahme der „qualifizierten Freitextfelder“ im Sinne des § 150 Absatz 7 AO - neu - in den Vordrucken ist zudem auch nur ein erster Schritt zur Umsetzung der Neuregelung. Die anschließende automationstechnische Umsetzung ist hier noch viel entscheidender, da im Rahmen des automatisierten Veranlagungsverfahrens entsprechende technische Prozessabläufe entwickelt werden müssen, die einen effizienten Umgang mit Freitextfeldern ermöglichen.

Da die Neuregelungen umfangreiche Änderungen der Steuererklärungsvordrucke und der Programme für das automatisierte Steuerfestsetzungsverfahren erfordern werden und der hierfür erforderliche Zeitaufwand sich jetzt noch nicht zuverlässig abschätzen lässt, wird nach dem Vorbild des § 51 Absatz 4 Nummer 1c EStG vorsorglich das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften hinauszuschieben.

Die Anwendungsregelung zum neugefassten § 152 AO enthält Artikel 97 § 8 Absatz 4 EGAO.

Zu Nummer 7

Artikel 97 § 10c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 163 AO.

Zu Nummer 8

Artikel 97 § 11 Absatz 3 - neu -

Die Vorschrift bestimmt, ab wann die geänderte Fassung des § 71 AO erstmals anzuwenden ist.

Zu Nummer 9

Artikel 97 § 15 Absatz 12 - neu -

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelungen zu den Neuregelungen in § 239 Absatz 3 und 4 AO.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Artikel 97 § 17e Absatz 2 - neu -

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelungen zu den Neuregelungen in § 269 Absatz 1 und § 279 Absatz 1 Satz 1 AO.

Zu Nummer 11

Artikel 97 § 27 - neu -

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die neuen Regelungen in den § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO erstmals anzuwenden, soweit Daten nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden. Für Daten im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 2017 auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, bleiben die Vorschriften der - mit Wirkung ab 1. Januar 2017 außer Kraft tretenden - StDÜV weiter anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, ab wann die neuen Regelungen zum Verfahren bei der Datenübermittlung Dritter an Finanzbehörden (§ 72a Absatz 4, §§ 93c, 93d und 171 Absatz 10a AO) anzuwenden sind.

Artikel 97 § 28 - neu -

§ 28 enthält die Anwendungsregelung zu den neuen Regelungen in § 87a Absatz 7 und 8, zur neuen Regelung über die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten mittels Bereitstellung zum Abruf nach § 122a AO und der entsprechenden Ergänzung des § 169 Absatz 1 AO:

Da die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nach § 122a AO umfangreiche Änderungen der Programme für das automatisierte Steuerfestsetzungsverfahren erfordern wird und der hierfür erforderliche Zeitaufwand sich jetzt noch nicht zuverlässig abschätzen lässt, wird durch die Verweisung auf Artikel 97 § 8 Absatz 4 Satz 4 EGAO vorsorglich das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften hinauszuschieben.

Artikel 97 § 29 - neu -

Der neue § 29 enthält die an Artikel 97 § 10c EGAO angelehnte Anwendungsregelung zum neugefassten § 163 AO.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kleinbetragsverordnung)

Allgemeines

Artikel 1 Nummer 26 erhöht die in § 156 Absatz 1 Satz 2 AO bestimmte Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro. Die Änderungen der Kleinbetragsverordnung (KBV) schöpfen diese Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage aber nur teilweise aus. Für ein Absehen von ändernden oder berichtigenden Steuerfestsetzungen zugunsten des Steuerpflichtigen verbleibt es bei der bisherigen Kleinbetragsgrenze von 10 Euro. Dies soll der Tatsache Rechnung tragen, dass erst seit der KBV in der Fassung des Artikels 26 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) Änderungen und Berichtigungen zugunsten des Steuerpflichtigen vom Anwendungsbereich der KBV erfasst werden.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen der KBV ergibt sich aus Artikel 97 § 9a Absatz 3 EGAO. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 wird verwiesen.

Im Hinblick auf diese Anwendungsregelung wird § 4 KBV, der bisher ein Absehen von der Änderung oder Berichtigung eines Bescheides über die Festsetzung einer Investitions- oder Eigenheimzulage regelt, nicht übernommen, da nach dem 31. Dezember 2015 Ansprüche auf Investitions- oder Eigenheimzulage nicht mehr entstehen können.

Zu Nummer 1

§ 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Für ein Absehen von der Änderung oder Berichtigung einer Steuerfestsetzung oder Steueranmeldung zuungunsten des Steuerpflichtigen wird der Grenzbetrag in Absatz 1 Satz 1 von 10 Euro auf 25 Euro heraufgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 1 Satz 2

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und von Körperschaftsteuer“ gestrichen, weil nach der Anwendungsregelung in Artikel 97 § 9a Absatz 3 EGAO Fälle der Anrechnung von Körperschaftsteuer nicht mehr relevant werden können.

Zu Buchstabe b

Für ein Absehen von der Änderung oder Berichtigung einer Steuerfestsetzung oder Steueranmeldung zuungunsten des Steuerpflichtigen wird der Grenzbetrag in Absatz 2 Satz 1 von 10 Euro auf 25 Euro heraufgesetzt.

Zu Nummer 2

§ 2

Für ein Absehen von der Änderung oder Berichtigung der Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags zuungunsten des Steuerpflichtigen wird der auf den Messbetrag sich beziehende Grenzbetrag von 2 Euro auf 5 Euro erhöht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a und Buchstabe b

§ 3 Absatz 1 und 2

Für ein Absehen von der Änderung oder Berichtigung einer gesonderten Feststellung von Einkünften wird ein einheitlicher, auf die Einkünfte sich beziehender Grenzbetrag in Höhe von 25 Euro festgelegt; zugleich erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 4

§ 4 - aufgehoben -

Der bisherige § 4 KBV ist ab 2017 entbehrlich und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5

§ 4 - neu -

Der neue § 4 KBV entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 5 KBV. Wohnungsbauprämien sollen aber künftig nur zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung mindestens 25 Euro (bisher: 10 Euro) beträgt.

Zu Nummer 6

§ 5 - neu -

Der bisherige § 6 KBV wird aus systematischen Gründen neuer § 5 KBV.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Wegen der Aufhebung des § 69 EStG wird die Inhaltsübersicht redaktionell entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

§ 5b Absatz 1 Satz 4

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87d AO ist § 5b Absatz 1 Satz 4 EStG zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der E-Bilanz jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 2a Satz 1, 2 und 3

Die Wörter „übermittelnde Stelle“ bzw. „übermittelnden Stelle“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ bzw. „mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 10 Absatz 2a Satz 4 bis 8

§ 10 Absatz 2a Satz 4 bis 13 EStG wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Die Art und Weise der Datenübermittlung sowie der Zeitpunkt der Übermittlung ergeben sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO, daher werden die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ sowie die Worte „bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres“ gestrichen.

Die bisher in § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG als zu übermittelnde Angabe aufgeführte steuerliche Identifikationsnummer wird durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO vor die Klammer gezogen. Ein entsprechender Verweis auf diese Vorschrift wird aufgenommen. Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO ist es aber auch die versicherte Person. Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit der Satz - ohne eine weitere inhaltliche Änderung - umstrukturiert.

Die bisher in § 10 Absatz 2a Satz 6 EStG aufgenommenen Worte „jedoch innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgegeben“ werden gestrichen, so dass zukünftig auch in diesen Fällen eine Übermittlung der Daten innerhalb des darauffolgenden Kalendervierteljahres erfolgen muss. Auch die aktuelle Rechtslage sieht in solchen Fällen eine Übermittlung vor, jedoch ist die übermittelnde Stelle bisher an keine Frist gebunden. Die Streichung dient der zeitnahen Übermittlung dieser Meldungen.

Die bisherigen Regelungen in § 10 Absatz 2a Satz 7 bis 13 EStG werden durch die Regelungen in § 87b Absatz 3 und § 72a Absatz 4 sowie den §§ 93c und 175b AO vor die Klammer gezogen und können in der Einzelschrift gestrichen werden.

Bei dem Bescheinigungsverfahren „Basisrente“ sind im geltenden Recht ein eventueller Prüfdienst sowie Bestimmungen zur Haftung nicht vorhanden. Auf die Einführung dieser neuen Aufgaben und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird vorerst verzichtet.

Bei dem Bescheinigungsverfahren „Kranken- und Pflegeversicherung“ ist bereits ein Prüfdienst im Hause des BZSt installiert. Daher wird mit Satz 8 bestimmt, dass das BZSt - wie im geltenden Recht - zuständige Stelle für die Aufgabe des Prüfdienstes bleibt. Als Annex zu der bereits ausgeführten Ermittlungstätigkeit des Prüfdienstes ist das BZSt auch für die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 AO - neu - zuständig. Die bisherige Regelung aus Satz 13, dass aus verfahrensökonomischen Gründen pauschal 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags als entgangene Steuer angesetzt werden können, wird in Satz 8 übernommen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 93c AO Anwendung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 4b Satz 4

§ 10 Absatz 4b Satz 4 EStG wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Die Art und Weise der Datenübermittlung sowie der Zeitpunkt der Übermittlung ergeben sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO, daher werden die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ sowie die Worte „jährlich“ gestrichen. Die Wörter „übermittelnde Stelle“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 4b Satz 5 und 6

Die Änderungsvorschrift von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte wird vor die Klammer gezogen (§ 175b AO) und kann in der Einzelsvorschrift gestrichen werden.

Die Wörter „sowie § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung gelten“ können auf Grund der vor die Klammer gezogenen Verordnungsermächtigung in § 87b Absatz 3 AO gestrichen werden.

Bei dem Datenübermittlungsverfahren „Beitragserstattungen/-zuschüsse“ sind im geltenden Recht die Aufgabe des Prüfdienstes sowie Bestimmungen zur Haftung nicht vorhanden. Auf die Einführung dieser neuen Aufgaben und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird vorerst verzichtet.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1

Die Wörter „übermittelnde Stelle“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 10a Absatz 2a Satz 1

Die Wörter „übermittelnde Stelle“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Buchstabe b

§ 10a Absatz 5 Satz 1 bis 4

Redaktionelle Folgeänderung: Die Wörter „übermittelnde Stelle“ werden jeweils durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

§ 10a Absatz 5 Satz 1 EStG wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Die Art und Weise der Datenübermittlung sowie der Zeitpunkt der Übermittlung ergeben sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO, daher werden die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ sowie die Worte „bis zum 28. Februar des dem

Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres“ gestrichen. Die bisher in § 10a Absatz 5 Satz 1 als zu übermittelnde Angabe aufgeführte steuerliche Identifikationsnummer wird durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO vor die Klammer gezogen. Zudem wird durch die Aufnahme einer Nummerierung die Lesbarkeit verbessert.

Die Angabe „§ 10 Absatz 2a Satz 6 bis 8“ wird durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a Satz 6“ ersetzt. Durch die Neufassung des § 10 Absatz 2a EStG ist der Verweis anzupassen. Die Vorschriften werden teilweise vor die Klammer in §§ 93c und 175b AO aufgenommen, die auch auf das Bescheinigungsverfahren „Riester-Rente“ Anwendung findet.

Die Haftung ist bereits in § 96 Absatz 2 EStG geregelt, so dass § 72a Absatz 4 AO keine Anwendung findet.

Zu Nummer 5

§ 13a Absatz 3 Satz 6

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO sind die Wörter „§ 150 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung“ zu ersetzen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Gewinnermittlung jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 6

§ 15b Absatz 4 Satz 4 und 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 22a Absatz 1

§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Das Wort „Mitteilungspflichtige“ wird durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ bzw. die Wörter „dem Mitteilungspflichtigen“ werden durch die Wörter „der mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt. Der Zeitpunkt der Übermittlung ergibt sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO, daher werden die Worte „bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist,“ gestrichen.

Die bisher nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG als zu übermittelnde Angaben aufgeführte steuerliche Identifikationsnummer sowie der Familienname, der Vorname und das Geburtsdatum werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO vor die Klammer gezogen. Ein entsprechender Verweis auf diese Vorschrift wird aufgenommen. Es wird zudem im Satz 1 bestimmt, dass der Steuerpflichtige wie im geltenden Recht der Leistungsempfänger ist. Eine Ausweitung der Meldevorschrift auf die inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht vorgesehen. Eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers ist dagegen weiterhin aufzunehmen, soweit diese der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) anzugeben. Das entspricht dem derzeit geltenden Recht.

Die bisher nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG als zu übermittelnde Angaben aufgeführte Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AO vor die Klammer gezogen.

Die Art und Weise der Datenübermittlung ergeben sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO. Der bisherige Satz 2 kann daher gestrichen werden.

Der bisherige Satz 3 mit dem Verweis auf § 150 Absatz 6 AO kann auf Grund der vor die Klammer gezogenen Verordnungsermächtigung in § 87b Absatz 3 AO gestrichen werden.

Im geltenden Recht hat die mitteilungspflichtige Stelle den Leistungsempfänger jährlich darüber zu unterrichten, dass die Leistung der Finanzverwaltung mitgeteilt wird. Das bewährte Verfahren wird beibehalten. Schon jetzt werden die konkreten Daten beispielsweise von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auf (einmaligen) Antrag den Leistungsempfänger jährlich wiederkehrend zur Verfügung gestellt. Auch die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Leistungsempfänger im Rahmen ihrer Bescheinigungspflichten nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 EStG die für seine Besteuerung relevanten Daten mitzuteilen. Eine allgemeine Informationspflicht wäre hier unverhältnismäßig, da viele Rentner keine Steuererklärung abgeben müssen.

Beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren sind im geltenden Recht Bestimmungen zur Haftung nicht vorhanden. Auf die Anwendung der Haftungsnorm in § 72a Absatz 4 AO und entsprechender Aufgabenzuweisung wird verzichtet.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 93c AO Anwendung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22a Absatz 2 Satz 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 22a Absatz 2 EStG eine Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff „mitteilungspflichtige Stelle“ erfolgt. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die mitteilungspflichtige Stelle vorrangig an den Steuerpflichtigen heranzutreten hat, um die erforderlichen Daten (u. a. auch den Tag der Geburt) zu ermitteln.

Die Regelungen dienen der Verfahrensverbesserung in den elektronischen Bescheinigungsverfahren und im Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Die Datenqualität in diesen Verfahren soll verbessert und die Fallzahlen der nicht durch Datenfernübertragung übermittelten Daten verringert werden.

Im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) wird den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. den Krankenkassen, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung) auf Anfrage das Zuordnungsmerkmal der Finanzverwaltung, die IdNr. des Steuerpflichtigen, mitgeteilt. Zur Verbesserung der Datenqualität soll diesen Stellen - soweit es sich um Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt - auch das Geburtsdatum des Steuerpflichtigen mitgeteilt werden, wenn das in der Anfrage angegebene Geburtsdatum von dem in der IdNr.-Datenbank gespeicherten Geburtsdatum abweicht und dieses Datum für die Befüllung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes benötigt wird. Nach § 33a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist im Sozialversicherungsrecht das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt. Dieses Geburtsdatum kann von dem beim BZSt gespeicherten Datum (Tag der Geburt) abweichen, da nach den melderechtlichen Vorschriften eine Berichti-

gung des im Melderegister erfassten Geburtsdatums zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei der Übermittlung der Daten von den mitteilungspflichtigen Stellen an die Finanzverwaltung (z. B. mittels der Rentenbezugsmitteilungen) wird ein sog. Ident-Abgleich durchgeführt. Mit dem Ident-Abgleich wird sichergestellt, dass die übermittelte IdNr. tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, sie gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Stimmt das angegebene Geburtsdatum mit dem in der IdNr.-Datenbank gespeicherten Datum (Tag der Geburt) nicht überein, werden diese Datensätze als unplausibel abgewiesen und müssen der Finanzverwaltung auf eine andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Diese Datensatzabweisung kann durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22a Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 22a Absatz 2 EStG eine Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff „mitteilungspflichtige Stelle“ erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 22a Absatz 2 Satz 4

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 22a Absatz 2 EStG eine Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff „mitteilungspflichtige Stelle“ erfolgt. Zum anderen wird bestimmt, dass die Datenübermittlung wie im geltenden Recht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen hat. Die Regelung war bisher durch den Verweis in § 22a Absatz 2 Satz 8 auf Absatz 1 Satz 2 EStG erfolgt. Durch die Neufassung des Absatzes 1 ist ein solcher Verweis nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 22a Absatz 2 Satz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 22a Absatz 2 EStG eine Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff „mitteilungspflichtige Stelle“ erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 22a Absatz 2 Satz 8 und 9

Der neue Satz 8 entspricht weitestgehend dem bisherigen Satz 9. Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 22a Absatz 2 EStG eine Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff „mitteilungspflichtige Stelle“ erfolgt. Darüber hinaus wird bestimmt, dass auch das bekannt gegebene Geburtsdatum nur für die Erfüllung der Mitteilungspflicht verwendet werden darf (Folgeänderung durch die Änderung des Satzes 2).

Im neuen Satz 9 wird bestimmt, dass für das maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen IdNr. die Regelungen des neuen § 93c AO keine Anwendung finden. Dieses Anfrageverfahren steht den mitteilungspflichtigen Stellen unterjährig zur Verfügung und dient der Datenabfrage beim BZSt und nicht der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 22a Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderung: Die Wörter „Der Mitteilungspflichtige“ werden durch die Wörter „Die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Buchstabe d

§ 22a Absatz 4 - aufgehoben -

Die Regelungen zum Prüfdienst werden vor die Klammer gezogen (§ 93c Absatz 4 AO). Der bisherige Absatz 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe e

§ 22a Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung: Die Wörter „der Mitteilungspflichtige“ werden durch die Wörter „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt bzw. die Wörter „einem Mitteilungspflichtigen“ werden durch die Wörter „einer mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Nummer 8

§ 32b Absatz 3, 4 und 5 - neu -

§ 32b Absatz 3 EStG wird an die Regelungen des neuen § 72a Absatz 4 und des neuen § 93c AO angepasst. Dazu werden der Absatz 3 neu gefasst und die neuen Absätze 4 und 5 angefügt. Die Neufassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Sozialleistungen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Einzelheiten zur Art und Weise sowie zu dem Zeitpunkt der Übermittlung von Daten über dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen sind zukünftig entbehrlich, da sich diese Verpflichtungen nunmehr aus dem neuen § 93c Absatz 1 AO ergeben.

Im Übrigen wird der gegenwärtige Regelungsumfang mit dem Hinweis auf § 41b Absatz 2 EStG beibehalten. Hierdurch kann der Übermittlungsverpflichtete abweichend von der Generalvorschrift in besonderen Ausnahmefällen anstelle der steuerlichen Identifikationsnummer noch ein alternatives Ordnungsmerkmal verwenden. Die Finanzverwaltung wird regelmäßig prüfen, ob dieses alternative Ordnungsmerkmal entfallen kann.

Zu Absatz 4 - neu -

Mit dem neuen Absatz 4 wird bestimmt, dass für die Anwendung des neuen § 93c Absatz 4 Satz 1 AO und für die Inhaftungnahme für die entgangene Steuer (§ 72a Absatz 4 AO) das Betriebsstättenfinanzamt des Sozialleistungsträgers zuständig ist.

Zu Absatz 5 - neu -

Die Regelungen des neuen Absatzes 5 berechtigen das Finanzamt, die übermittelten Daten zur Anwendung des neuen § 72a Absatz 4 und des neuen § 93c AO bei der für die Besteuerung des Leistungsempfängers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde abzurufen und zu verwenden.

Zu Nummer 9

§ 34a Absatz 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Nummer 10

§ 36 Absatz 2 Nummer 2

Soweit die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt, wird zukünftig auf die Vorlage der Steuerbescheinigungen im Original als zwingende materielle Anrechnungsvoraussetzung verzichtet, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 32d Absatz 4 oder 6 EStG stellt. Fordert das Finanzamt zur Prüfung der Steueranrechnungsbeträge die Steuerbescheinigungen jedoch an, erfolgt eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nur nach Vorlage der Bescheinigungen. Für steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG und Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1, 2 und Absatz 6 Satz 2 KStG gilt die bisherige Vorlageverpflichtung als materielle Anrechnungsvoraussetzung hingegen unverändert fort.

Durch den teilweisen Verzicht auf die Pflicht zur Vorlage der Steuerbescheinigungen als materielle Anrechnungsvoraussetzung wird ein Beitrag zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verwaltungsverfahrens geleistet. Die Pflichten zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen bleiben davon unberührt. Allerdings kann die Finanzverwaltung im Rahmen einer risikoorientierten Auswahl zukünftig prüfen, in welchem Umfang Steuerbescheinigungen von Steuerpflichtigen angefordert werden.

Zu Nummer 11

§ 39b Absatz 2 und 3

Durch die Ergänzungen werden im Gesetzestext der Vollständigkeit wegen die weiteren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Anwendung der maßgeblichen Steuerklasse genannt. Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen und eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung des § 39e EStG um den neuen Absatz 5a.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 39e Absatz 5 Satz 4 - neu -

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der angefügte neue Satz weist die Zuständigkeit für die Aufforderung des Arbeitgebers zum Abruf und zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Beachtung der weiteren Verpflichtungen aus dem Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und für ein Zwangsgeldverfahren dem Betriebsstättenfinanzamt zu.

Zu Buchstabe b

§ 39e Absatz 5a - neu -

Im Lohnsteuerabzugsverfahren gilt der Grundsatz des einheitlichen Dienstverhältnisses, wonach die Lohnsteuer für sämtliche vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlten Bezüge grundsätzlich einheitlich und nach denselben Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu erheben ist. Demnach kann der Arbeitgeber im Verfahren der elektronischen Lohnsteuer-

abzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) für einen Arbeitnehmer nur ein Dienstverhältnis anmelden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal nur eine Steuerklasse anfordern bzw. abrufen.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Arbeitgeber in besonders gelagerten Fällen für verschiedenartige Bezüge die Lohnabrechnungen sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach der Steuerklasse VI vornehmen. Diese getrennten Abrechnungen erleichtern insbesondere dann die Lohnabrechnungen, wenn die verschiedenartigen Bezüge zu unterschiedlichen Terminen gezahlt werden. Derzeit werden die getrennt abgerechneten verschiedenartigen Bezüge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres regelmäßig nicht zusammengefasst. Deshalb kann zu viel oder zu wenig erhobene Lohnsteuer nur im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen werden.

Getrennt abgerechnet werden insbesondere Betriebsrentenzahlungen und Arbeitslohn für ein aktiv ausgeübtes Dienstverhältnis des Arbeitnehmers, Zahlungen von Hinterbliebenenbezügen und von eigenen Versorgungsbezügen des Arbeitnehmers und Arbeitslohn für ein aktiv ausgeübtes Dienstverhältnis sowie Arbeitslohn für eine Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit.

Für solch ein besonderes Abrechnungsverfahren fehlt die Gesetzesgrundlage, weshalb sie im ELStAM-Verfahren eigentlich dem Grunde nach nicht zulässig sind. Nach derzeitiger Verwaltungsregelung können die Arbeitgeber dieses Verfahren jedoch im Billigkeitswege bis Ende 2015 weiterhin anwenden. Allerdings kann diese Billigkeitsregelung nicht auf Dauer beibehalten werden. Ansonsten besteht Gefahr, dass durch die Aufspaltung eines Dienstverhältnisses in zwei Dienstverhältnisse Nachteile für den Arbeitnehmer entstehen können. Ferner müssen die getrennt abgerechneten Arbeitslöhne im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zusammengeführt werden, um die zutreffende Einkommensteuer erheben zu können. Dies führt zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Arbeitnehmer und der Finanzverwaltung.

Die vorliegende Neuregelung kommt dem Wunsch vieler Arbeitgeber nach und lässt eine getrennte Abrechnung verschiedenartiger Bezüge während des Kalenderjahres in bestimmten Fallvarianten zu. Neben den abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen darf der Arbeitgeber für bestimmte andere verschiedenartige Bezüge die Steuerklasse VI ohne erneuten Abruf anwenden, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht. Der Arbeitgeber wird jedoch verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge zusammenzufassen und die Jahreslohnsteuer nach den für den ersten Bezug im Kalenderjahr zuletzt abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (regelmäßig die erste Steuerklasse) zu erheben. Die so ermittelte Lohnsteuer ist der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer gegenüberzustellen. Hat der Arbeitgeber zu viel Lohnsteuer einbehalten, ist sie dem Arbeitnehmer zu erstatten. War der Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr zu gering, ist die nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

Dieses Verfahren führt dazu, dass der Arbeitgeber auch bei getrennter Abrechnung verschiedenartiger Bezüge während des Kalenderjahres die Lohnsteuer im Ergebnis nach den allgemeinen Regelungen in zutreffender Höhe einbehält. Hierdurch ist für den Arbeitnehmer eine besondere Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entbehrlich; zudem werden sowohl Arbeitnehmer als auch die Finanzverwaltung von vermeidbarem Aufwand entlastet.

Um der betrieblichen Praxis Rechnung zu tragen, werden vom Arbeitgeber mit der Abrechnung verschiedenartiger Bezüge beauftragte Dritte sowie Dritte im Sinne des § 38 Absatz 3a EStG in die Neuregelung einbezogen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 41 Absatz 1 Satz 7

Die Ergänzung ermöglicht der Bundesregierung, im Verordnungswege mit Zustimmung des Bundesrats den Arbeitgeber zu verpflichten, anlässlich von Außenprüfungen die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichneten steuerrelevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Regeln elektronisch bereitzustellen. Grundlage dafür soll eine einheitliche digitale Schnittstelle sein. Sie wird es der Finanzverwaltung erleichtern, insbesondere im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen die steuerrelevanten Daten unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm unkompliziert und rasch auszuwerten. Der Arbeitgeber wird entlastet, weil die benötigten lohnsteuerlichen Daten zweifelsfrei beschrieben sind und so vom Lohnabrechnungsprogramm ohne weiteren Aufwand bereitgestellt werden können. Eine Härtefallregelung wird sicherstellen, dass der Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitstellen kann.

Solch eine einheitliche digitale Schnittstelle hat die Finanzverwaltung bereits entwickelt (Digitale LohnSchnittstelle) und darüber sowohl die Arbeitgeber als auch die Softwareunternehmen in den vergangenen Jahren weitreichend informiert. Obwohl so der Bekanntheitsgrad der Digitalen LohnSchnittstelle erheblich gesteigert worden ist, konnte ihr flächendeckender Einsatz nicht erreicht werden. Ursächlich hierfür ist insbesondere der bloße Empfehlungscharakter für die Anwendung der Schnittstelle.

Zu Buchstabe b

§ 41 Absatz 1 Satz 10 - neu -

Die Ergänzung stellt klar, dass die im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachtende Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren auch in den Fällen des neuen § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO anzuwenden ist.

Zu Nummer 14

§ 41a Absatz 1 Satz 2

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in die § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87d AO sind die Wörter „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstaben aaa

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1

In § 41b Absatz 1 EStG wird Satz 2 vor dem Hintergrund des neuen § 93c Absatz 1 AO redaktionell geändert und angepasst. Gestrichen werden im einleitenden Satzteil die Wörter „spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Da-

tenersatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung“ und in der Nummer 1 die Wörter „Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers“. Diese Einzelheiten zur Übermittlungsverpflichtung sind zukünftig entbehrlich, denn die Art und Weise, der Zeitpunkt der Datenübermittlung und die zu übermittelnden Grundangaben des betroffenen Arbeitnehmers ergeben sich aus dem neuen § 93c Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 AO.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die Neufassung dient der Anpassung an die Regelungen des neuen § 93c AO (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Mit der redaktionellen Zitat Anpassung wird hinsichtlich des Großbuchstabens U wieder zutreffend auf § 41 Absatz 1 Satz 5 EStG verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Die Wörter „das Schlechtwettergeld“ und „das Winterausfallgeld“ werden gestrichen, da diese Leistungen nicht mehr gewährt werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 41b Absatz 1 Satz 3

Mit der Neufassung wird die Vorschrift an die Regelungen des neuen § 93c Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 AO, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die an die Finanzbehörde übermittelten Daten binnen angemessener Frist mitzuteilen hat, redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 41b Absatz 1 Satz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das derzeitige Lohnsteuerabzugsverfahren ohne elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Arbeitgeber hat nur noch eine nicht an den Arbeitnehmer ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigung an das Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden.

Zu Buchstabe b

§ 41b Absatz 2a Satz 1

Mit der Ergänzung von Satz 1 um den Verweis auf § 32b Absatz 3 Satz 1 EStG wird klar gestellt, dass auch eine unzulässige Verwendung des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals durch die Träger der Sozialleistungen ordnungswidrig ist.

Zu Buchstabe c

§ 41b Absatz 3 Satz 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neuen Formulierungen in Absatz 1 der Vorschrift.

Zu Buchstabe d

§ 41b Absatz 4 bis 6

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt nunmehr, welches Finanzamt für die Anwendung des neuen § 72a Absatz 4 und des neuen § 93c Absatz 4 Satz 1 AO zuständig ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält datenschutzrechtliche Regelungen zur Frage, welche Finanzbehörde zu welchen Zwecken die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nutzen darf.

Zu Absatz 6

Der Regelungsinhalt des neuen Absatzes 6 entspricht im Wesentlichen dem des derzeitigen Absatzes 4.

Zu Nummer 16

§ 42b Absatz 3 Satz 1

Obwohl der Arbeitgeber verpflichtet ist, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu übermitteln, darf der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich noch im März des Folgejahres durchgeführt werden. Hiermit soll Arbeitgebern, die als sogenannte Härtefälle das Papierverfahren weiter anwenden, eine längere Frist eingeräumt werden. Zwischenzeitlich ist diese besondere Frist entbehrlich. Auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer wird als spätester Termin für die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs nunmehr der Februar des Folgejahres festgelegt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43 Absatz 1 Satz 6

Die Formulierung des § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Gestrichen werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“, da diese Regelung durch § 93c AO ersetzt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43 Absatz 1 Satz 7 - neu -

Nach geltendem Recht besteht bei dem bisherigen Verfahren über die Mitteilung der unentgeltlichen Depotübertragung weder ein Prüfdienst noch sind Bestimmungen zur Haf-

tung vorhanden. Auf die Einführung derartiger Aufgaben gemäß § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 Satz 1 und § 203a AO und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird verzichtet.

Zu Buchstabe b

§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8

Zu Satz 7

Die Bestimmung des § 43 Absatz 2 Satz 7 EStG zur Mitteilung von Steuerpflichtigen, die gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug abgegeben haben, wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. § 43 Absatz 2 Satz 7 EStG enthält nunmehr lediglich die Daten, die auf Grund von Besonderheiten der Bestimmung zusätzlich zu den in § 93c AO genannten Daten an die Finanzbehörde zu übermitteln sind. Als Empfänger der Datenlieferung wird das für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständige Finanzamt bestimmt.

Zu Satz 8

§ 43 Absatz 2 Satz 8 EStG in der bisherigen Fassung berechtigt das Bundesministerium der Finanzen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben den Empfänger der Datenlieferung sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 7 EStG zu übermittelnden Daten zu bestimmen. Das BMF-Schreiben wurde mit Datum vom 24. September 2013 (BStBl I S. 1183) veröffentlicht. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines solchen BMF-Schreibens ist daher entbehrlich.

§ 43 Absatz 2 Satz 8 EStG wird zugleich neu gefasst. Die Informationspflicht nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO gegenüber dem Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich, da er für bestimmte Konten einen Antrag auf Freistellung seiner Kapitalerträge vom Steuerabzug gegenüber dem Kreditinstitut gestellt hat. Lediglich die Information über die Freistellung wird an die Finanzbehörde weitergegeben. Darüber wird er bereits bei Antragstellung von der Finanzverwaltung informiert. Eine zusätzliche Mitteilung von der mitteilungspflichtigen Stelle ist entbehrlich.

Nach geltendem Recht besteht bei dem bisherigen Verfahren über die Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertrag weder ein Prüfdienst noch sind Bestimmungen zur Haftung vorhanden. Auf die Einführung derartiger Aufgaben gemäß § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 Satz 1 AO und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird verzichtet.

Zu Nummer 18

§ 44a Absatz 2a Satz 6 - aufgehoben -

Nach der Änderung des § 150 Absatz 6 AO, dem Außerkrafttreten der StDÜV und der Einfügung der § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie der §§ 87b bis 87e AO ist der bisherige Satz 6 entbehrlich. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in den §§ 87b bis 87e AO gelten hier nun unmittelbar.

Zu Nummer 19

§ 45a Absatz 1 Satz 1

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO sind die Wörter „nach Maßgabe der Steuer-

daten-Übermittlungsverordnung“ zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

§ 45d Absatz 1

Die Bestimmung des § 45d Absatz 1 EStG zur Mitteilung von freigestellten Kapitalerträgen an das Bundeszentralamt für Steuern wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. § 45d Absatz 1 EStG enthält nunmehr lediglich die Daten, die auf Grund der Besonderheiten der Bestimmungen zu den Kapitalerträgen zusätzlich zu den in § 93c AO genannten Daten an die Finanzbehörde zu übermitteln sind.

Insbesondere bedarf es keiner Informationspflicht im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO beim Freistellungsauftrag durch die mitteilungspflichtige Stelle. Denn bereits bei seiner Antragstellung wird der Steuerpflichtige über die Weitergabe der Daten an die Finanzverwaltung informiert.

Nach geltendem Recht sind bei dem Verfahren zur Mitteilung von freigestellten Kapitalerträgen Bestimmungen zur Haftung sowie ein Recht zur Außenprüfung bisher nicht vorhanden. Auf die Einführung derartiger Aufgaben gemäß § 72a Absatz 4 oder § 203a AO und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird verzichtet.

Zu Buchstabe b

§ 45d Absatz 3

Die Formulierung des § 45d Absatz 3 Satz 1 EStG zur Übermittlungspflicht von neu abgeschlossenen ausländischen Lebensversicherungsverträgen durch den inländischen Versicherungsvermittler wird an § 93c Absatz 1 AO angepasst. Der geänderte § 45d Absatz 3 Satz 2 EStG enthält nur noch die Daten, die zusätzlich zu den in § 93c AO genannten Daten auf Grund der Besonderheiten dieser steuerrechtlichen Spezialmaterie an die Finanzbehörde zu übermitteln sind.

Die bisher nach § 45d Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG zu übermittelnden Daten werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO vor die Klammer gezogen. Die bisherige Nummer 1 kann daher gestrichen werden. Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 1.

Die bisher nach § 45d Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EStG zu übermittelnden Daten werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AO abgefragt. Die bisherige Nummer 3 kann daher gestrichen werden. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 2 und 3.

Nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO hat der Datensatz der mitteilungspflichtigen Stelle Name, Anschrift, Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten sowie Identifikationsmerkmal oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, die Steuernummer der mitteilungspflichtigen Stelle zu enthalten. Da mitteilungspflichtige Stelle im Sinne von § 45d Absatz 3 EStG auch ein ausländisches Versicherungsunternehmen sein kann, das im Inland weder über ein Identifikationsmerkmal noch über eine Steuernummer oder sonstiges Ordnungsmerkmal verfügt, bestimmt § 43 Absatz 3 Satz 3, dass in diesem Fall auf die Angabe dieser Daten verzichtet wird.

Nach geltendem Recht sind bei dem Verfahren zur Übermittlungspflicht von neu abgeschlossenen ausländischen Lebensversicherungsverträgen durch den inländischen Versicherungsvermittler Bestimmungen zur Haftung sowie ein Recht zur Außenprüfung bisher

nicht vorhanden. Auf die Einführung derartiger Aufgaben gemäß § 72a Absatz 4 sowie § 203a AO und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde wird mit § 43 Absatz 3 Satz 4 verzichtet.

Der bisherige § 45d Absatz 3 Satz 3 EStG wird als Folge von § 93c AO neu gefasst. Statt der Daten des Steuerpflichtigen sind die Daten des Versicherungsnehmers zu übermitteln, vgl. § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO.

Zu Nummer 21

§ 51a Absatz 2c Nummer 2 Satz 4

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO ist Satz 4 zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Anfrage der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 30a - neu -

Auf Grund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Änderung des maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer auf Seiten der Finanzverwaltung und der mitteilungspflichtigen Stellen ist die Änderung des § 22a Absatz 2 EStG erstmals ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 33 Satz 3 – neu –

Die Neufassung von § 32b Absatz 3 bis 5 ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Sozialleistungen anzuwenden.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 42 Satz 2 - neu -

Der in Absatz 42 angefügte Satz enthält die Anwendungsregelung zu § 43 Absatz 1 Satz 6 - neu - und Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 45 Satz 2 und 3 - neu -

Die in Absatz 45 angefügten Sätze enthalten die Anwendungsregelung zu § 45d Absatz 1 und 3 EStG - neu -.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 51 - neu -

Auf Grund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Änderung des elektronischen Verfahrens auf Seiten der Finanzverwaltung und der Anbieter ist die Änderung des § 89 Absatz 2 EStG erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Zu Nummer 23

§ 69 - aufgehoben -

Die Meldebehörden haben gemäß § 69 EStG i. V. mit § 5 der 2. BMeldDÜV einmal jährlich zwischen dem 20. September und dem 20. Oktober den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Daten der Einwohner mit minderjährigen Kindern zur Prüfung, ob rechtmäßig Kindergeld bezogen wird, zu übermitteln.

Die jährliche Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt zwar seit 2012 unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld. Es handelt sich wegen der stattfindenden Datenübermittlungen von Meldedaten an das Bundeszentralamt für Steuern jedoch um eine zusätzliche Datenübermittlung, für die sowohl auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit als auch auf Seiten der Meldebehörden Ressourcen bereitzustellen sind. Wenn im Rahmen des derzeitigen Datenabgleichs die Existenz eines Kindes nicht bestätigt wird, muss die Familienkasse überprüfen, ob Kindergeld rechtmäßig gezahlt wurde. Dieses Verfahren beinhaltet die personelle Auswertung von Listen in Papierform auf Seiten der Meldebehörden und ist dadurch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Der Bundesrechnungshof hat eine Modernisierung angemahnt.

Ab 2016 ist die Identifizierung von Kindergeldberechtigten und zu berücksichtigenden Kindern durch die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld (§ 62 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 1 Satz 3 EStG). Die Bundesagentur für Arbeit richtet in diesem Zusammenhang ein Verfahren des Datenabgleichs mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Absatz 3 AO gespeicherten Daten ein. Die Verpflichtung der Meldebehörden zur Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 69 EStG i. V. mit § 5 der 2. BMeldDÜV ist daher ab 2016 nicht mehr erforderlich. Durch die Änderung wird auf die zusätzliche Datenübermittlung durch die Meldebehörden ab dem Jahr 2016 verzichtet, da ansonsten der derzeitige Meldedatenabgleich parallel durchgeführt werden müsste.

Zu Nummer 24

§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b

Nach der Neufassung des § 139a Absatz 1 Satz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat jeder Dritte, der Daten eines Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden zu übermitteln hat, bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden die Identifikationsnummer anzugeben. Dies gilt auch beim Zulageantrag. Im amtlich vorgeschriebenen Datensatz für den Zulageantrag ist das Datenfeld „Identifikationsnummer“ für den Zulageberechtigten als auch für dessen Ehegatten als sog. „Kann-Feld“ bereits vorgesehen. Bis zur Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 soll die Nummer verpflichtend in den Antragsdatensatz aufgenommen werden. Da der Anbieter die Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer für die Übersendung der elektronischen Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 Satz 2 EStG bereits erheben kann, ist sichergestellt, dass der Anbieter die Identifikationsnummer kennt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 50

Um Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) steuerlich geltend machen zu können, wird - zusätzlich zu den Anforderungen des § 10b EStG - nach § 50 EStDV verlangt,

dass vom Steuerpflichtigen eine Zuwendungsbestätigung vorgelegt wird. In bestimmten Fällen genügt auch ein vereinfachter Nachweis (Buchungsbestätigung etc.)

Um die Belegvorlagepflichten für die Steuerpflichtigen zu reduzieren, wird die Gewährung des Zuwendungsabzugs tatbestandlich von der Vorlage der Zuwendungsbestätigungen beim Finanzamt bzw. des vereinfachten Nachweises gelöst.

Der Steuerpflichtige muss künftig für den Zuwendungsabzug die entsprechenden Unterlagen aufbewahren; er muss sie aber nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung einreichen.

Für diejenigen, die ihre Angelegenheiten vorzugsweise auf elektronischem Wege erledigen wollen, also nicht nur Zuwendende, sondern auch die Zuwendungsempfänger, besteht nach Absatz 2 die Möglichkeit, Angaben über die Zuwendung an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln oder übermitteln zu lassen. Damit verbunden ist der Vorteil für die Zuwendenden, im eigenen Besteuerungsverfahren eine Zuwendungsbestätigung weder aufbewahren noch vorlegen zu müssen. Für den Zuwendungsempfänger würde zugleich die Pflicht zur Aufbewahrung eines Doppels der Zuwendungsbestätigung entfallen.

Für die Datenübermittlung durch den Zuwendungsempfänger nach Absatz 2 gelten künftig die Regelungen des § 93c AO, nicht aber die Regelungen in § 72a Absatz 4 AO (Haftung). Die Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG gilt in diesen Fällen unverändert.

Für die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO ist nach dem neuen Absatz 3 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Dieses Finanzamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO die nach Absatz 2 an die Wohnsitzfinanzämter der Zuwendenden übermittelten Daten abrufen und verwenden.

Zu Nummer 2

§ 60 Absatz 4 Satz 3

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in die § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO ist die Verweisung auf § 150 Absatz 7 AO zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung (so genannte Anlage EÜR) jetzt unmittelbar. § 150 Absatz 8 AO gilt wie bisher entsprechend.

Zu Nummer 3

§ 65 Absatz 3 und 3a - neu -

Zu Absatz 3

Für die Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 1 bis 3 EStG) hat der Steuerpflichtige derzeit nach § 65 Absatz 3 EStDV entsprechende Nachweise (im Regelfall Schwerbehindertenausweis) zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen. Nach der bisherigen Regelung muss der Steuerpflichtige in jedem Jahr die Behinderung erneut nachweisen, obwohl die Nachweise in der Regel eine mehrjährige Gültigkeit besitzen.

Zur Erleichterung der Nachweispflichten ist die Vorlage der Unterlagen künftig nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Dies vereinfacht die Abgabe der Steuererklärung für den Steuerpflichtigen und die Bearbeitung seiner Steuererklärung im Finanzamt. Wird der Behinderten-Pauschbetrag erstmalig geltend gemacht oder ändern sich die Verhältnisse

(insbesondere der Grad der Behinderung), kann auf einen Nachweis auch in Zukunft nicht verzichtet werden. In allen anderen Fällen genügt es, wenn der Steuerpflichtige gültige Unterlagen besitzt und er diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorlegt.

Durch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wird regelmäßig bei Antragstellung durch den Steuerpflichtigen der Behinderten-Pauschbetrag mit der jeweiligen Geltungsdauer in der Datenbank erfasst. Ein Neuantrag durch den Steuerpflichtigen ist dann nur in den Fällen zu stellen, in denen der Behinderten-Pauschbetrag auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist oder sich die Verhältnisse ändern (z. B. der Grad der Behinderung ändert sich).

Zu Absatz 3a - neu -

Um den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG geltend machen zu können, muss der Steuerpflichtige bislang zusammen mit seiner Steuererklärung einen Nachweis in Papierform erbringen. Der Nachweis der Behinderung ist eine von wenigen amtlichen Bescheinigungen in der Einkommensteuerveranlagung, die noch nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Eine maschinelle Bearbeitung der Steuererklärung ist aber nur möglich, wenn Unterlagen nicht durch Amtsträger erfasst und geprüft werden müssen, sondern maschinell abgeglichen werden können. Durch die elektronische Übermittlung von Nachweisen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz direkt von der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Stelle an die Finanzverwaltung wird die maschinelle Bearbeitung der Steuererklärung für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung wesentlich erleichtert.

Der Steuerpflichtige kann mit seinem Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung gleichzeitig seinen steuerlichen Nachweispflichten nachkommen, indem er um elektronische Weiterleitung der Feststellungen an die Finanzverwaltung bittet. Der Steuerpflichtige muss dann in der Steuererklärung den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, ohne hierfür einen weiteren Nachweis beifügen zu müssen.

Teilt der Steuerpflichtige der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle seine Identifikationsnummer (bzw. im Fall der Übertragung nicht die Daten der behinderten Person) nicht mit, kann der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG künftig nicht mehr gewährt werden. So kann der Steuerpflichtige selbst bestimmen, ob seine persönlichen Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO ist nicht anwendbar. Durch ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen zur elektronischen Datenübermittlung bei Antrag auf Feststellung einer Behinderung ist eine erneute Information des Steuerpflichtigen nach der elektronischen Datenübermittlung nicht mehr erforderlich.

Mit Einführung der elektronischen Datenübermittlung ist ein Nachweis der festgestellten Behinderung in Papierform nicht mehr möglich. Satz 4 regelt, welche Daten über die in § 93c Absatz 1 AO genannten Daten hinaus zu übermitteln sind.

Zu Nummer 4

§ 73e Satz 4

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87d AO ist die Verweisung auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Steueranmeldung nach § 73e EStDV jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 84 Absatz 2c - neu -

Der neue Absatz 2c enthält die Anwendungsregelung zum neugefassten § 50 EStDV.

Zu Buchstabe b

§ 84 Absatz 3f

Der neugefasste Absatz 3f enthält die Anwendungsregelung zu den Änderungen in § 65 EStDV.

Zu Artikel 6 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 2a – neu –

Die Vorschrift regelt, dass Arbeitgeber die im Lohnkonto aufgezeichneten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitzustellen haben. Mit einer Härtefallregelung wird sichergestellt, dass Arbeitgeber in begründeten Fällen die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitstellen können. Im Einzelfall wird insbesondere die wirtschaftliche und persönliche Zumutbarkeit des Arbeitgebers zu prüfen sein.

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 3 – neu –

Nach dem neuen Absatz 3 sind die Regelungen in § 4 Absatz 2a LStDV - neu - erstmals für lohnsteuerliche Daten anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. Diese Anwendungsvorschrift ermöglicht, dass die Arbeitgeber und die Hersteller von Lohnabrechnungsprogrammen genügend zeitlichen Vorlauf haben, die vorgeschriebene Schnittstelle in ihre Lohnabrechnungsprogramme sowie Lohnbuchhaltungsprogramme zu implementieren.

Zu Artikel 7 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 6

Durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „mitteilungspflichtige Stelle“ kann der Satz kürzer gefasst werden. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Nummer 2

§ 20 - aufgehoben -

Die Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten werden vor die Klammer gezogen (§ 93c Absatz 1 Nummer 4 AO). Der bisherige § 20 kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

§ 20a

Zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten wird auf Grundlage einer neuen Verordnungsermächtigung in § 87b AO der § 20a AltvDV - neu - erlassen. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis erfolgt die Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle auch für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, wie bei den Vorschriften zur Altersvorsorge nach § 10a oder Abschnitt XI EStG, durch die Hauptzollämter.

Zu Nummer 4

§ 21 Absatz 1 und 2

Das Wort „Mitteilungspflichtigen“ wird durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Nummer 5

§ 22 - aufgehoben -

Die Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten werden vor die Klammer gezogen (§ 93c Absatz 1 Nummer 4 AO). Der bisherige § 22 kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 6

§ 23

Die Wörter „übermittelnden Stellen“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an den in § 93c AO verwendeten Rechtsbegriff.

Zu Nummer 7

§ 24

§ 24 Satz 1 AltvDV wird an den neuen § 93c Absatz 1 AO angeglichen. Die Wörter „übermittelnde Stelle“ werden durch die Wörter „mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt. Der Zeitpunkt der Übermittlung ergibt sich aus § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO, daher werden die Worte „bis zum 28. Februar des dem Jahr der Auszahlung oder der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a des Einkommensteuergesetzes oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres“ gestrichen.

Die bisher in § 24 Satz 1 Nummer 1 AltvDV als zu übermittelnde Angabe aufgeführte steuerliche Identifikationsnummer sowie der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Steuerpflichtigen werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO vor die Klammer gezogen. Die bisher in § 24 Satz 1 Nummer 5 AltvDV als zu übermittelnde Angabe aufgeführte Bezeichnung und Anschrift der übermittelnden Stelle sowie deren Ordnungsbegriff werden durch § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AO vor die Klammer gezogen. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Die Änderungsvorschrift zur Korrektur von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte wird vor die Klammer gezogen (neuer § 175b AO) und kann in der Einzelschrift gestrichen werden. Der bisherige Satz 3 kann daher gestrichen werden.

Die Informationspflicht über die Datenübermittlung an den Steuerpflichtigen wird vor die Klammer gezogen (§ 93c Absatz 1 Nummer 3 AO). Die bisherigen Sätze 4 und 5 können daher gestrichen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen § 93c AO, der auch auf Datenübermittlungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - aufgehoben - und Nummer 2 bis 4

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen § 93c AO, der auch auf Datenübermittlungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anzuwenden ist. Die bislang nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sind künftig nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c AO zu übermitteln; folglich ist die Nummer 1 aufzuheben.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 1 Satz 7 - aufgehoben -

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen § 93c AO, der auch auf Datenübermittlungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anzuwenden ist. Die Informationspflicht ergibt sich künftig aus § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO; folglich ist Satz 7 aufzuheben.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 1 Satz 7 - neu -

Durch die Streichung wird ein Gleichklang mit der Regelung in § 10 Absatz 2a Satz 6 EStG i. d. Fassung dieses Änderungsgesetzes hergestellt.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 1a - neu -

Der neue Absatz 1a regelt in Satz 1 die Zuständigkeit für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 AO bei der Datenübermittlung nach § 15 des 5. VermBG.

Das für die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO zuständige Finanzamt darf nach Satz 2 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO die nach Absatz 1 an die Wohnsitzfinanzämter der Arbeitnehmer übermittelten Daten abrufen und verwenden.

Zu Nummer 3

§ 15 Absatz 4

Die Änderung dient der Klarstellung. Zuständig für die Anrufungsauskunft ist das für die Besteuerung nach dem Einkommen des Anfragenden zuständige Finanzamt.

Zu Nummer 4

§ 15 Absatz 5 Satz 2

Durch die Änderung wird bei Datenübermittlungen nach § 15 des 5. VermBG auch § 203a - neu - AO für anwendbar erklärt. Damit kann durch eine Außenprüfung insbesondere festgestellt werden, ob die mitteilungspflichtige Stelle (Unternehmen, Institut etc.) ihrer Verpflichtungen bei der Datenübermittlung ordnungsgemäß nachkommt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d

Die Verweise werden entsprechend der Neuregelung in § 93c Absatz 4 AO und der daraus folgenden Aufhebung des § 22a Absatz 4 EStG angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Nummer 36

Die Verweise werden entsprechend der Neuregelung in § 93c Absatz 4 AO und der daraus folgenden Aufhebung des § 10 Absatz 2a Satz 11 EStG angepasst.

In § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG - neu - wird das BZSt - als Annex zur bereits bestehenden Aufgabe des Prüfdienstes - auch als die für die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages zuständige Finanzbehörde bestimmt. Der Aufgabenbereich des BZSt in § 5 FVG ist entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe c

§ 5 Satz 2

Der neue Satz 2 weist dem BZSt auch die Aufgabe zu, von ihm oder der zentralen Stelle i. S. des § 81 EStG nach § 88 Absatz 4 AO nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitete Daten für einen Zeitraum 15 Jahren zu speichern.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 2

§ 20 Absatz 2 Satz 1 FVG erlaubt es den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, für Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, bei eigenverantwortlicher Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Datenverarbeitungsanlagen des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger im Weg einer Auftragsdatenverarbeitung in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht insbesondere in den Zentralen Produktionsstätten im Sinne des Verwaltungsabkommens KONSENS (z. B. Elster-Clearingstellen).

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 FVG kann auch das Bundesministerium der Finanzen technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen.

Die oberste Bundes- oder Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde, die sich der Datenverarbeitungsanlagen anderer Gebietskörperschaften oder anderer Verwaltungsträger bedient, ist dabei allein weisungsbefugt und hat sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten ihren fachlichen Weisungen entsprechend durchgeführt werden.

Die Weitergabe von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, von den sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörden an die zur Durchführung der technischen Hilfstätigkeiten eingesetzte Stelle oder Einrichtung ist in diesen Fällen zur Durchführung des Verfahrens in Steuersachen erforderlich und stellt daher keinen Bruch des Steuergeheimnisses dar (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 AO).

Der neue Satz 3 erläutert, was unter technischen Hilfstätigkeiten im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 FVG zu verstehen ist. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen des Artikel 108 GG handelt es sich bei den zu übertragenden Aufgaben nur um unselbständige technische Hilfsleistungen, wie die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen, von elektronischen Unterlagen zur Steuererklärung, von Daten im Sinne der §§ 80a und 93c AO sowie sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher elektronischer Daten einschließlich der Authentifizierung des jeweiligen Datenübersmitters (vgl. § 87a Absatz 6 AO - neu -) sowie die (ggf. vorübergehende) Speicherung und Weiterleitung der elektronischen Daten an die jeweils zuständigen Finanzbehörden, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen und ihre Bevollmächtigten, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten (insbesondere von Steuerbescheiden nach § 122a AO - neu -) und anderer Mitteilungen sowie die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung.

Eine Übertragung von Tätigkeiten, die eine Funktionsübertragung mit unmittelbarem Bezug zum Besteuerungsverfahren bewirkt, ist nicht möglich, da diese Tätigkeiten dem Kernbereich des Finanzverwaltungshandelns zuzuordnen sind und daher keine technischen Hilfstätigkeiten darstellen. Die Entscheidung über die individuelle Steuerfestsetzung und die Erhebung der festgesetzten Steuer bleibt weiterhin alleinige Aufgabe der im Einzelfall zuständigen Finanzbehörde.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung der im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen sind. Diese Regelung hat insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedeutung. Im Außenverhältnis wird die zur Durchführung der technischen Hilfstätigkeiten eingesetzte Stelle oder Einrichtung nicht eigenverantwortlich hoheitlich tätig.

Zu Artikel 10 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

§ 21 Absatz 2 Satz 4 und 5

In der Neufassung der Regelungen zum Verspätungszuschlag sind die Vorgaben zu dessen Berechnung für Steuererklärungen, die - wie die Körperschaftsteuererklärung - jährlich abzugeben sind, künftig in Absatz 3 Satz 2 des § 152 AO enthalten. Bisher beinhaltet dessen Absatz 2 diese Vorgaben. Der Verweis in § 21 Absatz 2 Satz 4 REITG ist daher redaktionell anzupassen. In Satz 5 wird der Verweis auf § 1 Absatz 4 REITG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

§ 23 Absatz 12 - neu -

Gemäß Artikel 97 § 8 EGAO ist der neugefasste § 152 AO erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 einzureichen sind. Korrespondierend ist die geänderte Fassung des § 21 Absatz 2 Satz 4 des REIT-Gesetzes erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 1 Satz 9

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87d AO ist die Verweisung auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in den § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Nummer 2

§ 18 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 180 Absatz 1 AO durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415).

Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 18a Absatz 11

Die Regelungen zur ergänzenden Anwendung der für die Steuererklärung geltenden Vorschriften der Abgabenordnung auf die Zusammenfassenden Meldungen werden an die Rechtsänderungen durch Artikel 1 dieses Gesetzes angepasst.

Nach § 18a Absatz 11 Satz 1 UStG sind bislang die Vorschriften über die Steuererklärungen gemäß §§ 149 ff. AO und damit auch die Regelungen über den Verspätungszuschlag nach § 152 AO auf die Zusammenfassenden Meldungen ergänzend anwendbar. Für die Erhebung des Verspätungszuschlages nach § 152 Absatz 2 AO enthielt § 18a Absatz 11 Satz 2 UStG zusätzlich eine besondere Anwendungsregelung. Von der Möglichkeit, bei der verspäteten Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen Verspätungszuschläge zu erheben, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Der Verweis läuft daher ins Leere. Dem entsprechend wird § 18a Absatz 11 Satz 1 UStG so geändert, dass die Regelung zum Verspätungszuschlag nach § 152 AO aus dem Verweis ausgenommen ist. Zugleich

kann auch die Sonderregelung in § 18a Absatz 11 Satz 2 UStG entfallen. Die verspätete Abgabe oder auch die Nicht-Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG ist weiterhin durch Zwangsmittel nach §§ 328 ff. AO, insbesondere durch die Erhebung eines Zwangsgeldes, sanktioniert; es entsteht keine Regelungslücke.

Zu Nummer 2

§ 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 18g Satz 1, § 18h Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in die §§ 87b bis 87d AO sind die Verweisungen auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie in den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Artikel 13 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Inhaltsübersicht - § 3b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 3b Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Zu Buchstabe b

Inhaltsübersicht - § 86b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einführung des neuen § 86b StBerG.

Zu Nummer 2

§ 3a Absatz 6 Satz 2 - neu -

Die Vorschrift des § 3a StBerG gestattet es Personen aus dem EU-Ausland, unter den dort genannten Voraussetzungen vorübergehend und gelegentlich Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nach § 3a StBerG setzt unter anderem voraus, dass der ausländische Dienstleister vor der Erbringung der Hilfeleistung im Inland der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich Meldung erstattet. Die ausländischen Dienstleister werden nach der Meldung in das Berufsregister der jeweiligen zuständigen Steuerberaterkammer vorübergehend eingetragen. Die vorübergehende Eintragung ins Berufsregister dient dem Zweck, die für den inländischen Rechtsverkehr nötige Transparenz und Sicherheit über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zu schaffen.

Im Fall des Erlasses einer Untersagungsverfügung gemäß § 3a Absatz 6 StBerG soll die vorübergehende Eintragung des Dienstleiters im Berufsregister gelöscht werden, wenn die Untersagungsverfügung unanfechtbar geworden ist, da die Person dadurch die Befugnis und die Legitimation zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen verloren hat.

Damit wird den Verbraucherinteressen Rechnung getragen, da der Verbraucher dann in dem Verzeichnis die betreffende Person nicht mehr findet und für ihn damit erkennbar ist, dass diese Person nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Zudem können auch Behörden, insbesondere die Finanzämter zeitnah feststellen, ob für eine Person eine Befugnis und die Legitimation zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen noch bestehen.

Zu Nummer 3

§ 3b - neu -

Die Bundessteuerberaterkammer soll ein elektronisches Verzeichnis aller Personen führen, die nach Maßgabe des § 3a StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Das Verzeichnis soll dem Zweck dienen, dass Behörden insbesondere Finanzbehörden, sowie Rechtssuchende schnell und unkompliziert über das Internet feststellen können, ob eine Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Bisher besteht die unbefriedigende Situation, dass sich Behörden, insbesondere die Finanzämter aber auch rechtssuchende Bürger bei der Feststellung, ob eine bestimmte Person befugt ist vorübergehend und gelegentlich Hilfeleistung im Inland zu erbringen, sich hierfür an die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer wenden müssen.

Das von der Bundessteuerberaterkammer eigenständig und zusätzlich zum bundesweiten Steuerberaterverzeichnis (vergleiche den Entwurf eines neuen § 86b StBerG) zu schaffende Verzeichnis der Personen nach § 3a StBerG soll über den online-Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis die Prüfung ermöglichen, ob eine Person nach § 3a StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfe in Steuersachen befugt ist. Die Steuerberaterkammern geben hierfür die im Berufsregister gemäß § 3a Absatz 3 Satz 1 StBerG vorübergehend gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Der Abruf steht jedem unentgeltlich zu. Es kann nur gezielt nach einer vom Anfragenden benannten Person gesucht werden. Dadurch sind auch die datenschutzrechtlichen Belange ausreichend gewahrt. Die Steuerberaterkammern werden von dem Aufwand für die Erteilung einer Berufsregisterauskunft entlastet.

Zu Nummer 4

§ 76 Absatz 2 Nummer 11 - neu -

Die Steuerberaterkammern sind pflichtmitgliedschaftlich strukturierte Personalkörperschaften, die öffentliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Sie beruhen auf staatlichen Gesetzen und sind Teil der funktionalen Selbstverwaltung der in der Kammer erfassten Berufsangehörigen. Dementsprechend müssen die rechtlichen Vorgaben, die Zuständigkeiten und die Form der Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgegeben werden. Die durch § 80a Absatz 2 AO neu geschaffene Aufgabe der Kammern, die Zulassung des Vollmachtsdaten übermittelnden Berufsangehörigen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zu gewährleisten sowie die Verpflichtung zu entsprechenden Änderungsmitteilungen an die Landesfinanzbehörden bedarf daher auch einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird durch die Ergänzung des § 76 des Steuerberatungsgesetzes geschaffen.

Zu Nummer 5

§ 86 Absatz 2 Nummer 8 und 9 - neu -

Durch die Ergänzung des § 86 StBerG wird der Aufgabenbereich der Bundessteuerberaterkammer erweitert. Sie hat künftig die Aufgabe, ein elektronisches Verzeichnis der Per-

sonen, die nach Maßgabe des § 3a StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (vgl. § 3b StBerG - neu -), sowie ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern (vgl. § 86b StBerG - neu -) zu führen.

Zu Nummer 6

§ 86b - neu -

In Anlehnung an das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Rechtsanwaltsverzeichnis soll bei der Bundessteuerberaterkammer ein bundesweites Steuerberaterverzeichnis eingeführt und die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage im StBerG geschaffen werden. Das elektronische Steuerberaterverzeichnis soll dem Zweck dienen, dass Behörden und Gerichte sowie Rechtsuchende einfach und komfortabel über das Internet feststellen können, ob eine Person als Steuerberater bestellt und somit zur Berufsausübung befugt ist.

Bisher besteht die unbefriedigende Situation, dass sich Behörden, insbesondere die Finanzämter und die Staatsanwaltschaften, aber auch rechtsuchende Bürger bei der Feststellung, ob eine bestimmte Person als Steuerberater (noch) bestellt ist, an alle Steuerberaterkammern wenden müssen, da die Berufsregister dezentral von den örtlich zuständigen Steuerberaterkammern geführt werden.

Die Schaffung eines bundesweiten Steuerberaterverzeichnisses bei der Bundessteuerberaterkammer ermöglicht es, eine solche Abfrage schnell und unkompliziert über das Internet durchzuführen. Die Steuerberaterkammern werden von dem Aufwand für die Erteilung einer Berufsregistrauskunft entlastet, da der Anfragende über das Gesamtverzeichnis die Information, ob eine Person als Steuerberater bestellt ist, online selbst abrufen kann. Ebenso wird Aufwand erheblich dadurch reduziert, dass die Erstellung und Aktualisierung der in den Ländern geführten Listen, über nicht zur Steuerberatung zugelassene Personen, entfällt. Schließlich ist bei dem bundesweiten Steuerberaterverzeichnis technisch ausgeschlossen, dass Gesamtlisten der Kammermitglieder abgerufen werden können. Es kann vielmehr nur gezielt nach einer vom Anfragenden benannten Person gesucht werden. Dadurch sind auch die datenschutzrechtlichen Belange ausreichend gewahrt.

Das Steuerberaterverzeichnis soll sich auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften beschränken. Nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen dementsprechend Sozietäten und einfache Partnerschaftsgesellschaften bzw. Angaben dazu, wer bei welcher Gesellschaft Sozium bzw. Partner ist, da Sozietäten und einfache Partnerschaften selbst nicht Mitglied der Steuerberaterkammer sind. Im Übrigen ist es für die Feststellung, ob jemand als Steuerberater bestellt ist unerheblich, ob und wo er Sozium bzw. Partner ist.

Dagegen sollen bestehende Berufs- und Vertretungsverbote aus Gründen des Verbraucherschutzes in das Verzeichnis aufgenommen werden, damit Rechtsuchende auf einfache Weise feststellen können, ob gegen einen Steuerberater ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde und er deshalb den Beruf nicht ausüben darf.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

§ 46 Nummer 1 Buchstabe h

§ 46 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) regelt die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen. Nach der geltenden Fassung dieser Vorschrift ist gemäß Nummer 1 Ziffer h das Bestehen eines befristeten Berufsverbots im Sinne des § 90 Ab-

satz 1 Nummer 4 StBerG einzutragen; sofern ein Vertreter bestellt ist, sind auch Angaben zu einem bestellten Vertreter im Berufsregister aufzunehmen.

Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen werden um das Berufs- und Vertretungsverbot gemäß § 134 StBerG ergänzt.

In das bundesweite Steuerberaterverzeichnis sollen bestehende Berufs- und Vertretungsverbote aufgenommen werden, damit Interessierte über den Abruf einzelner Daten aus dem Verzeichnis feststellen können, ob gegen einen Steuerberater ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde. Wegen des Rückgriffs des Steuerberaterverzeichnisses auf das Berufsregister, sind alle Daten in das Verzeichnis aufzunehmen, die Bestandteil des Berufsregisters sind. Daher soll die Vorschrift entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

§ 86 Absatz 2 Satz 2 - neu -

Nach § 86 Absatz 1 FGO sind Behörden zur Vorlage von Urkunden, Akten und elektronischer Dokumente und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Erteilung der Auskünfte darf allerdings nach § 86 Absatz 2 FGO verweigert werden, wenn deren Bekanntwerden dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Eine derartige, auch gegenüber Finanzgerichten zu beachtende Geheimhaltungsbefugnis der Finanzverwaltung besteht nach herrschender Auffassung auch hinsichtlich solcher Unterlagen und Informationen, die über den konkreten Streitfall hinaus Rückschlüsse über generelle Vorgehensweisen der Finanzverwaltung enthalten. Dies können z. B. Unterlagen der Betriebsprüfung oder Steuerfahndung sein, die Hinweise für die nächste Prüfung enthalten, Unterlagen darüber, wie die Finanzbehörden untereinander arbeiten, um steuerliche Sachverhalte aufzuklären, und Notizen darüber, welche Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bestehen.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nach § 88 Absatz 5 Satz 4 AO (in der Fassung von Artikel 1 Nummer 12) nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Die Finanzbehörden haben von Verfassungen wegen (Artikel 3 und 20 Absatz 3 GG) die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten. Bei Kenntnis entsprechender Kriterien könnten Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten entsprechend einstellen und die zur Wahrung der Rechtmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlichen Prüf- und Aussteuerungsmechanismen unterlaufen. Dies wäre mit Artikel 3 und 20 Absatz 3 GG und § 85 AO nicht vereinbar (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 10. März 2008, 1 BvR 2388/03, BStBl 2009 II S. 23).

Entsprechendes gilt

- nach § 88 Absatz 3 Satz 3 AO (in der Fassung von Artikel 1 Nummer 12) für fallgruppenbezogene Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten und
- nach § 156 Absatz 2 Satz 3 AO (in der Fassung von Artikel 1 Nummer 26) für bundeseinheitliche Weisungen zur Anwendung von § 156 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO n.F.

Der neue Satz 2 des § 86 Absatz 2 FGO bestimmt ausdrücklich, dass die zuständigen obersten Aufsichtsbehörden der Finanzverwaltung (vgl. § 3 FVG) in den vorgenannten Fällen im finanzgerichtlichen Verfahren die Vorlage oder Übermittlung der nicht zu veröffentlichenden Daten, Einzelheiten und Weisungen verweigern können, soweit eine Veröffentlichung die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte.

Auf Antrag eines Beteiligten stellt der Bundesfinanzhof nach § 86 Absatz 3 FGO auch in diesem Fall in einem In-camera-Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Verweigerung der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Dokumente oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

§ 355 Absatz 1

Der Straftatbestand der Verletzung des Steuergeheimnisses in § 355 StGB wird im Grundsatz an die Änderungen des § 30 Absatz 2 AO durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) und das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) angepasst.

Künftig umfasst die Norm zusätzlich auch folgende vorsätzliche Straftaten von Amtsträgern:

- die unbefugte Offenbarung oder Verwertung der Verhältnisse eines anderen, wenn dem Amtsträger diese Verhältnisse in einem Rechnungsprüfungsverfahren in Steuer-sachen im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind (§ 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB), und
- die unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen eines anderen oder eines fremden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, die für eines der in § 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB genannten Verfahren in einer Datei gespeichert und nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 AO geschützt sind, wenn der Amtsträger diese Daten unbefugt im automatisierten Verfahren abgerufen hat (§ 355 Absatz 1 Satz 2 StGB). Ein Datenabruf ist hierbei unbefugt, wenn er weder der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b AO noch der zulässigen Weitergabe von Daten dient.
- Die unbefugte Offenbarung oder Verwertung befugt abgerufener Daten ist nach § 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB strafbar. Daten, die der Amtsträger unter Überwindung einer Zugangsbeschränkung abgerufen hat, fallen nicht unter § 355 StGB. Insoweit besteht bereits Strafbarkeit nach § 202a StGB.

Zu Artikel 17 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Die Streichung und die Aufhebung sind Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des § 69 EStG.

Zu Artikel 18 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

§ 19 Absatz 3 LuftVStG - aufgehoben -

Wie bisher in der StDÜV, die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz aufgehoben wird, sind die Vorschriften für die Übermittlung von Daten, die für die Festsetzung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und Luftverkehrssteuer bestimmt sind, nicht anwendbar.

Zu Absatz 2

§ 48 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 1 und § 61a Absatz 1 Satz 1 UStDV

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO ist in § 1 der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung die Verweisung auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Absatz 3

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO sind in §§ 8 und 10 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung die Verweisungen auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Absatz 4

§ 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 2 Satz 2 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO ist in § 36 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Verweisung auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Absatz 5

§ 36 Absatz 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Nach Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 150 Absatz 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie die §§ 87b bis 87d AO sind in den §§ 48, 61 und 61a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung die Verweisungen auf die StDÜV zu streichen. Die Regelungen in § 72a Absatz 1 bis 3 und § 87a Absatz 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO gelten hier jetzt unmittelbar.

Zu Artikel 19 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die AO und die KBV in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Bei einer derartigen Bekanntmachung handelt es sich nicht um einen Rechtsetzungsakt, sondern um eine deklaratorische Wiedergabe des geltenden Gesetzes bzw. der geltenden Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch dieses Gesetz grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Regelungen der StDÜV werden in § 72a Absatz 1 bis 3, § 87a Absatz 6 und die §§ 87b bis 87d AO - neu - übernommen. Deshalb tritt die StDÜV mit Wirkung ab 1. Januar 2017 außer Kraft. Für Daten, die vor dem 1. Januar 2017 auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden, bleiben die Vorschriften der StDÜV nach Artikel 97 § 27 Absatz 1 Satz 2 EGAO aber weiter anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Rechtsänderungen durch dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Der neue § 29a AO und die geänderten §§ 81 und 154 AO sollen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Die Verpflichtung der Meldebehörden zur jährlichen Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 69 EStG i. V. mit § 5 der 2. BMeldDÜV ist ab 2016 nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung dieser Vorschriften nebst Folgeänderung kann daher bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.